

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

63. Jahrgang

BERLIN, 22. NOVEMBER 1940

Nr. 46/47 — 665

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Ungarns Chemiewirtschaft.

Am 20. 11. d. J. ist Ungarn dem Dreimächtepakt beigetreten. Wie die ungarische Regierung in der aus diesem Anlaß abgegebenen Erklärung ausführt, will Ungarn sowohl jetzt als auch bei der Liquidierung des Krieges seinen Kräften angemessen an der besseren und glücklicheren politischen und wirtschaftlichen Neuordnung Südosteuropas beitragen. Weiter spricht die ungarische Regierung von den katastrophalen Auswirkungen der Friedensdiktate der Westmächte, die die Lebensrechte des ungarischen Volkes auf das schwerste trafen. Wie die gesamte ungarische Wirtschaft wurde auch die chemische Industrie dieses Landes hierdurch vor große Schwierigkeiten gestellt.

Die Entwicklung der ungarischen Chemiewirtschaft*) war daher seit 1919 in erster Linie darauf abgestellt, der ungarischen Wirtschaft einen Ersatz für die durch den Kriegsausgang eingetretenen Verluste zu schaffen. Mit der durch den Vertrag von Trianon erfolgten Ausgliederung von großen Teilen des ehemaligen Staatsgebietes waren mehrere bedeutende Industrieanlagen, darunter die Soda- und Stickstoffindustrie Siebenbürgens, verloren gegangen und gleichzeitig fühlbare Lücken in die Rohstoff- und Energieversorgung der ungarischen Wirtschaft gerissen worden. Im Rahmen der hierauf eingeleiteten Industrialisierung ist an erster Stelle eine eigene Stickstoffindustrie aufgebaut worden; neben den zahlreichen anderen Industriezweigen, die in den letzten Jahren errichtet worden sind, besitzen vor allem die Chloralkalielektrolysen erhebliche Bedeutung. Dagegen verfügt Ungarn auch heute noch über keine eigene Sodaerzeugung; ebenso werden Kunstseide und Teerfarben nicht hergestellt.

Durch die Grenzveränderungen der beiden letzten Jahre, die das ungarische Staatsgebiet um rund 72% vergrößert haben, sind die Produktionsbedingungen der chemischen Industrie in mehrfacher Hinsicht verbessert worden. Vor allem stehen jetzt die Rohstoffe Salz und Holz in ausreichenden Mengen zur Verfügung; auch in der Versorgung mit Buntmetallen ist teilweise eine günstige Wendung erfolgt. Das gleiche gilt für die Energieversorgung des Landes, deren künftige Entwicklung durch den Gebirgs- und Waldreichtum der neuen Gebietsteile eine starke Förderung erfahren wird.

Entwicklung der Chemieerzeugung.

Der Wert der gesamten industriellen Erzeugung Ungarns, der in den letzten drei Jahren um rund 25% gestiegen ist, kann für 1939 auf 2,8 Mrd. RM gegen 2,3 bzw. 2,2 Mrd. RM in den beiden Vorjahren veranschlagt werden. Den größten Produktionsanteil bestritten die Nahrungsmittelindustrie mit 0,7 Mrd. RM, die Textilindustrie mit

0,4 Mrd. RM, die Hüttenwerke und die Metallindustrie mit zusammen 0,3 Mrd. RM, die Maschinenindustrie mit 0,2 Mrd. RM. Der Erzeugungswert der chemischen Industrie belief sich 1939 auf rund 170 Mill. RM gegen 150 bzw. 130 Mill. RM in den beiden Vorjahren und entsprach damit 6% der industriellen Gesamterzeugung.

Von den einzelnen Fachgruppen der chemischen Industrie belegten die Schwerchemikalien 1939 mit rund 50 Mill. RM den ersten Platz. Weiter folgten Seifen und Körperpflegemittel mit 35 Mill. RM, Arzneimitteln mit 20 Mill. RM, Düngemitteln, Kautschukwaren, sowie Mineralfarben (einschließlich der Lacke) mit je 15 Mill. RM. Von dem Rest von 20 Mill. RM bestritten vor allem Ferrolegerungen, Erdöl- und Teerprodukte sowie photochemische Erzeugnisse größere Anteile.

Von dem gesamten Wert der Chemieerzeugung entfielen 1938 51,3% auf Ausgaben für Roh- und Brennstoffe, 14,3% auf Löhne und Gehälter. Ueber dem Durchschnitt lag der Kostenanteil der Roh- und Brennstoffe mit 68,0% des Produktionswertes bei der Farben- und Lackindustrie und mit 54,8% bei der Seifen- und Körperpflegemittelindustrie. Für die Schwerchemikalien- und die Arzneimittelindustrie sowie für die Düngemittelindustrie ist ein Anteil von je 47,4% errechnet worden. Dagegen lag der Lohnanteil in der Schwerchemikalien- und der Arzneimittelindustrie mit 17,0% über dem Durchschnitt; für die Düngemittel-, Farben- und Lack- sowie die Seifen- und Körperpflegemittelindustrie beliefen sich die Lohnanteile am Erzeugungswert auf 13,3, 13,4 bzw. 8,2%.

Die Bedeutung der auswärtigen Absatzmärkte ist für die ungarische Chemieerzeugung nur gering; 1939 gelangten 6% der Erzeugung zur Ausfuhr. Weit über dem Durchschnitt lag mit 20% der Ausfuhranteil der Arzneimittelindustrie. Im übrigen wurden von den Düngemitteln 7%, von den Kautschukwaren 5% und von den Schwerchemikalien 2% der Erzeugung im Auslande abgesetzt.

Im einzelnen zeigte die Chemieerzeugung 1938 nach Abgrenzung der ungarischen Statistik, das heißt, ohne Kautschukwaren¹⁾ und einige andere Fachgruppen, folgendes Bild:

Warengruppe	Zahl der Betriebe	Zahl der besch. Arbeiter	Ausgaben für:		
			Roh- Brennstoffe	Löhne	Erzeugung
			in Mill. P.		
Schwerchemikalien,					
Arzneimittel	70	3 423	8,6	20,2	3,8
Chemische Düngemittel	7	922	2,3	6,8	1,4
Farben, Firnisse, Lacke	31	598	1,6	7,4	0,3
Seifen, Kerzen, Körperpflegemittel	44	1 760	3,1	19,9	0,7
Hartleim, Albumin	5	217	0,4	1,1	0,3
Zündhölzer, Zündwaren	4	402	0,7	1,3	0,1
Versch. chem. Erzeugn.	27	3 123	5,1	13,9	0,9
1938 insgesamt	188	10 445	21,8	70,6	7,5
1937 insgesamt	184	11 771	22,4	64,0	7,0

Der Gesamtverbrauch an chemischen Erzeugnissen belief sich 1939 auf rund 220 Mill. RM, von denen ein Viertel durch Auslandsbezüge gedeckt wurde. Der hohe Einfuhranteil erklärt sich in erster Linie aus der Tatsache, daß der gesamte Verbrauch von Teerfarben und Kunstseide in Höhe von zusammen 24 Mill. RM durch

*) Ueber Ungarns Chemiefirmen haben wir auf S. 530, über Ungarns Außenhandel mit Chemieerzeugnissen auf S. 557 der „Chem. Ind.“ ausführlich berichtet.

¹⁾ Die Erzeugung von Kautschukwaren hatte 1937 einen Wert von 23,8 Mill. P.; in den 7 Betrieben der Fachgruppe waren 3213 Personen mit einer Lohnsumme von 5,3 Mill. P. beschäftigt.

Einfuhr gedeckt werden muß. Ein erheblicher Einfuhrbedarf besteht ferner an Schwerchemikalien (Einfuhr gleich 16% des Verbrauchs), Arzneimitteln (ebenfalls 16%), Mineralfarben 12% und Kautschukwaren (ebenfalls 12%).

Energiewirtschaft.

Ungarns Versorgung mit Energieträgern, die mit rund 90% aus einheimischen Kraftquellen erfolgt, beruht im wesentlichen auf einheimischer **Braun- und Steinkohle**. Die Braunkohlenvorräte, die sich auf das Vértes-Gebirge zwischen Donau- und Platten-See sowie auf das Revier von Salgó-Tarján in den südlichen Ausläufern der Karpathen verteilen, werden auf rund 1,6 Mrd. t, die Steinkohlenvorräte, die bei Fünfkirchen in Südungarn auftreten, auf 100 Mill. t veranschlagt.

Die größten Lücken in der Energieversorgung bestanden bisher bei Rohöl und **Hüttenkoks**. Obwohl mit der in den letzten Jahren erfolgten Erschließung der einheimischen Erdölvorkommen diese Lücken zum Teil geschlossen worden sind, ist auf der anderen Seite eine starke Zunahme des Verbrauchs von Hüttenkoks erfolgt, so daß in der gesamten Energiebilanz der ungarischen Wirtschaft keine einschneidende Verschiebung erfolgt ist. Die Kokseinfuhr ist 1939 auf 476 100 t gegen 327 800 bzw. 370 000 t in den beiden Vorjahren gestiegen.

Wasserkraft spielte als Energieträger in dem gebirgsarmen Ungarn bisher überhaupt keine Rolle; die **Elektrizitätserzeugung** erfolgte ausschließlich auf der Grundlage von einheimischer Kohle. Jedoch sind mit den Gebietsveränderungen die Voraussetzungen auch für den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserkraftwirtschaft geschaffen worden, da Ungarn vor allem in der Karpatho-Ukraine einen wesentlichen Teil der auf insgesamt 1 Mill. PS geschätzten Wasserkräfte der ehemaligen Tschecho-Slowakei übernommen hat.

In der Deckung des **Treibstoffbedarfs**, für die Ungarn bis vor kurzem fast ausschließlich auf die Verarbeitung von eingeführtem Rohöl angewiesen war, hat sich durch die in den letzten Jahren durchgeführte Erschließung von Erdölquellen im Revier von Lisse-Szentadorján im Südwesten des Landes sowie bei Bükkszék am Abhang des Bükk-Gebirges in der Nähe von Miskolc eine entscheidende Wendung vollzogen. Infolge der schnellen Zunahme der Gewinnung, die 1939 bereits 40% des Verbrauchs deckte, ist die Rohöleinfuhr von 238 000 t im Jahre 1937 auf 174 000 bzw. 151 000 t in den beiden letzten Jahren zurückgegangen. Die von der Ungarische Hydrobenzin A.-G. in Pént und der Salgó-Tarjaner-Steinkohlenbergbau A.-G. in Dorog errichteten Anlagen zur **Braunkohlenhydrierung** beschränkten sich bisher im wesentlichen auf den Versuchsbetrieb. Von einheimischen Austauschstoffen zum Motorenantrieb wurden in den letzten Jahren etwa 150 000 hl Treibsprit und 15 000 t Benzol eingesetzt.

Versorgung mit Rohstoffen.

Von **anorganischen Ausgangsstoffen** stehen der chemischen Industrie in Ungarn nur Kohle, Kalk und Bauxit in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Dagegen muß beispielsweise der Verbrauch von Pyriten und Phosphaten ganz durch Einfuhr gedeckt werden. Die Rohphosphateinfuhr betrug 1939 rund 30 000 t. An Pyriten wurden in den letzten Jahren 25 000—30 000 t, vor allem aus Griechenland, außerdem wurden 1939 noch 1440 t Schwefel eingeführt.

Die im wesentlichen von Deutschland bestrittene Salzeinfuhr konnte 1939 auf 61 600 t gegen 88 500 t im Vorjahr herabgesetzt werden, nachdem Ungarn mit der Eingliederung der Karpatho-Ukraine in den Besitz von eigenen Salzvorkommen gelangt war. Eine weitere Verbesserung der Salzversorgung ist mit der Uebernahme der nordsiebenbürgischen Vorkommen erreicht worden.

Von weiteren Mineralien, die 1939 noch in größeren Mengen eingeführt wurden, sind Graphit mit 2050 t, Schwerspat, Gips und Kreide mit 18 300 t, Magnesit mit 7000 t, Tonerde und Farberden mit 43 700 t sowie Sand- und Flußspat mit 37 600 t zu erwähnen.

Im einzelnen hat sich Ungarns bergbauliche Gewinnung sowie die Erzeugung von Metallen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Mengen in 1000 t):

	1929	1936	1937	1938	1939
Steinkohle	826	827	917	1040	1107
Braunkohle	7043	7105	8055	8320	9518
Erdöl	—	—	2	43	111
Erdgas, Mill. cbm	—	2	3	8	—
Eisenerze	252	280	290	370	643
Manganerze	1	27	25	22	23
Kupfererze ¹⁾	20	116	1216	—	—
Bauxit	389	329	452	541	496
Roheisen	368	306	358	335	413
Rohstahl	513	552	665	648	713
Rohaluminium	—	0,8	1,2	1,5	2 ²⁾

¹⁾ Metallinhalt der Erzförderung.

²⁾ Geschätzt.

Metallische Erze birgt der ungarische Boden nur in geringer Zahl. **Eisenerze** werden bei in Rudabánya, 30 km nördlich von Miskolc, abgebaut, jedoch reichte die Förderung trotz starker Erhöhung 1939 nur zur Deckung von etwa drei Fünfteln des Verbrauchs aus, so daß noch 442 000 t aus Jugoslawien, der Slowakei und Griechenland eingeführt werden mußten. **Manganerze** mit einem Mangangehalt von 35—48% werden gleichfalls im Bezirk von Rudabánya gewonnen.

Buntmetalle besaß Ungarn bisher fast gar nicht, so daß 1939 17 400 t Kupfer und Messing, 9800 t Zink, 8500 t Blei und 600 t Zinn eingeführt werden mußten. Die Förderung von gold- und silberhaltigen **Kupfererzen** aus dem Vorkommen von Reesk im Braunkohlengebiet von Salgó-Tarján ist zwar in den letzten Jahren stark ausgebaut worden, jedoch konnte dadurch noch nicht einmal ein Viertel des Kupferverbrauchs gedeckt werden. In der **Bleiversorgung** ist durch die Angliederung Nordsiebenbürgens ein entscheidender Umschwung erfolgt, da Ungarn in den Besitz der blei- und kupferhaltigen Goldsilbervorkommen von Baia-Mare sowie der dortigen Bleihüttenanlagen gelangt ist, in denen in den letzten Jahren eine Bleiproduktion von rund 7000 t erfolgte. Ungarn kann infolgedessen in Zukunft seinen Bleiverbrauch im Lande decken, während es mit den übrigen Buntmetallen auf die Einfuhr angewiesen bleibt.

Die Uebernahme eines Teils der rumänischen **Bauxitvorkommen** ist dagegen für die ungarische Rohstoffversorgung nur von untergeordneter Bedeutung, da Ungarn selbst zu den reichsten Bauxitländern der Welt gehört. Die Vorkommen, die vor allem im Vértes-Gebirge im westungarischen Braunkohlenrevier auftreten, umfassen insgesamt 250 Mill. t mit 50—63% Aluminiumoxyd, 15—30% Eisenoxyd und nur 2—4% Kieselsäure. Von der Gewinnung werden etwa 10% im Inland auf Tonerde und Bauxitzement verarbeitet, der überwiegende Teil gelangt zur Ausfuhr; 1939 wurden 570 000 t Bauxit gegen 362 000 t im Vorjahr ausgeführt.

Auf der Grundlage der einheimischen Eisenerze ist eine bedeutende **Eisen- und Stahlindustrie** entstanden, die nicht nur den in den letzten Jahren stark gestiegenen Stahlverbrauch der ungarischen Wirtschaft restlos decken, sondern darüber hinaus noch größere Mengen Rohstahl und Halbfabrikate, vor allem Bleche und Röhren, nach den Südstländern exportieren konnte. Eine einheimische **Aluminiumindustrie** befindet sich seit einigen Jahren im Aufbau. Die Erzeugung, die von der Manfred Weiß Aluminium-Werk A.-G., Budapest, und der Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G. in Csepel und Tatabánya im westungarischen Braunkohlenrevier bestritten wird, deckt bereits den überwiegenden Teil des Verbrauchs, so daß 1939 nur noch 200 t Rohaluminium eingeführt wurden.

Für die Versorgung Ungarns mit **organischen Rohstoffen** spielt vor allem die einheimische Gewinnung von Oelsaaten eine bedeutende Rolle. Im Jahre 1938 wurden 26 200 t Sonnenblumenkerne, 8300 t Rapssamen, 6100 t Leinsaat und 1800 t Ricinussamen gewonnen, so daß nur noch für Kopra ein Einfuhrbedarf von 6900 t bestand.

An weiteren einheimischen Ausgangsmaterialien stehen u. a. Melasse, Mohnstroh, Casein sowie tierische Rohstoffe für die pharmazeutische Industrie zur Verfügung. Im übrigen ist Ungarn in seiner Versorgung mit zahlreichen anderen organischen Rohstoffen vom Ausland abhängig; so wurden 1939 u. a. 2600 t Kautschuk und Guttapercha, 38 800 t Cellulose und 3000 t Kolophonium eingeführt. Mit der Erweiterung des Wald-

bestandes sind nunmehr die Voraussetzungen für den Aufbau vor allem einer leistungsfähigen eigenen Celluloseindustrie gegeben, so daß in absehbarer Zeit mit einem fühlbaren Rückgang der Celluloseinfuhr gerechnet werden kann. Die Abhängigkeit von ausländischen Textilrohstoffen, die 1939 eine Einfuhr von 27 200 t Baumwolle und 7900 t Jute erforderlich machte, soll durch den Aufbau einer eigenen Kunstseide- und Zellwolleindustrie gemildert werden. Wolle, Hanf und Flachs werden in größeren Mengen im Inland gewonnen. Die Ausfuhr von organischen Rohstoffen zeigt im einzelnen folgendes Bild:

	1938		1939	
	t	1000 P.	t	1000 P.
Sonnenblumensaat	1 239	255	1 530	303
Kürbiskerne	9 052	2 110	7 014	1 654
Rapssaat	4 344	823	2 708	541
Senfsaat	204	61	307	103
Hanfsaat	245	143	487	188
Mohnsaat	60	46	339	474
Hanf	2 123	1 599	1 126	830
Wolle	188	224	432	622
Rohe Gerb- und Farbstoffe	11 208	772	12 125	833
Pfefferminze	823	1 790	1 410	4 024
Stibholz, Eibischwurzel	18	31	34	71
Arzneipflanzen, n. b. g.	1 702	2 064	2 212	2 762

Produktionsbild der chemischen Industrie.

Infolge der vorwiegend agrarischen Struktur der ungarischen Wirtschaft nehmen die von der Landwirtschaft benötigten chemischen Erzeugnisse, also in erster Linie Düng- und Schädlingsbekämpfungsmittel, einen hervorragenden Platz in der Chemiewirtschaft dieses Landes ein. Daneben ist mit der fortschreitenden Industrialisierung Ungarns die Erzeugung solcher Chemikalien entwickelt worden, die von den Verbrauchsgüterindustrien, in erster Linie von der Textil-, Seifen- und Lederindustrie, benötigt werden. Die Erschließung der Mineralvorkommen hat der Sprengstoffproduktion einen starken Auftrieb gegeben. Ebenso ist die zunehmende Motorisierung des Landes der Entwicklung der Kautschukwarenindustrie von Nutzen gewesen.

Schwerchemikalien.

Die Schwefelsäureerzeugung, die von dem führenden ungarischen Chemiekonzern, der Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G. (AK. 6,02 Mill. P.) in zwei Fabriken in Budapest und Papa sowie von der Aktiengesellschaft für Industrielle Sprengstoffe (AK. 2,5 Mill. P.) in einer dritten Fabrik in Perematon betrieben wird, ist 1939 auf 35 000 t (50° Bé) gegen 30 000 bzw. 25 000 t in den beiden Vorjahren gestiegen. Damit war die Kapazität der Fabriken im letzten Berichtsjahr jedoch nur mit 22% gegen 59% im Jahre 1929 ausgenutzt, in dem 106 000 t erzeugt wurden. Die stark rückläufige Produktion im letzten Jahrzehnt hat ihre Ursache in erster Linie in der Abnahme der Superphosphaterzeugung, von der regelmäßig drei Viertel der Schwefelsäureproduktion aufgenommen werden.

Salzsäure, für die die Leim- und Gelatineindustrie Hauptabnehmer ist, wird jetzt von der Hungaria vor allem auf synthetischem Wege als Nebenerzeugnis der Alkalielektrolyse im Umfang von 2000—3000 t hergestellt. Die Erzeugung von Salpetersäure, die in den Händen der Péter Nitrogen-Kunstdüngerfabrik A.-G. liegt, stellte sich in den letzten Jahren auf etwa 1500 t.

An organischen Säuren stellt die Weinwirtschaftliche Chemische Industrie A.G. (AK. 240 000 P.) in Budafok Weinsäure aus einheimischen Ausgangsstoffen im Umfang von etwa 100 t jährlich her; auch die Erzeugung von Citronensäure und Citraten ist in den letzten Jahren aufgenommen worden. Milchsäure wird in der mit einer Kapazität von 450 t jährlich ausgestatteten Anlage der Ersten Ungarischen Milchsäurefabrik und Chemischen Industrie A.-G. (AK. 150 000 P.) in Budapest aus Kartoffelstärke gewonnen. Salicylsäure ist ein Erzeugnis mehrerer Firmen der pharmazeutischen Industrie.

Ein größerer Einfuhrbedarf an Säuren besteht vor allem noch bei Borsäure sowie bei Oxal- und Ameisensäure.

Im Sektor der Alkaliverbindungen muß Ungarn noch seinen ganzen Sodabedarf, der 1939 in der Nähe von 20 000 t lag, durch Einfuhr decken. In der Aetznatron-

versorgung hat sich durch die in den letzten Jahren erfolgte Inbetriebnahme der beiden Alkalielektrolysen der Hungaria und der Hydroxygen A.-G. (AK. 300 000 P.), die eine Kapazität von 4000 bzw. 2000 t Aetznatron haben, eine entscheidende Verschiebung vollzogen. Im Jahre 1939 wurde bereits die Hälfte des auf 12 000 t zu veranschlagenden Verbrauches durch die einheimische Erzeugung gedeckt. Der Verbrauch von Chlor und Chlorprodukten wurde restlos im Inland gedeckt; an weiteren Erzeugnissen der Elektrolyse werden Salzsäure und Wasserstoffsulphoxyd in steigendem Umfang hergestellt.

Von sonstigen Alkaliverbindungen sind vor allem Glaubersalz und Wasserglas zu nennen, die von der Hungaria bzw. von mehreren Firmen der Seifenindustrie gewonnen werden. Pottasche und andere Kalisalze werden von einigen Spiritusraffinerien aus Schlempekohle hergestellt und im Umfang von einigen Hundert Tonnen zur Ausfuhr gebracht.

Ein größerer Einfuhrbedarf an Alkaliverbindungen besteht vor allem noch bei Natriumbicarbonat, Aetzkali und Kaliumchlorat.

An sonstigen Schwerchemikalien stellten die Ungarische Allgemeine Kohlen-Bergbau A.-G. (AK. 48,4 Mill. P.) und die Salgó-Tarjánier Steinkohlen-Bergbau A.-G. (AK. 27,3 Mill. P.) in den letzten Jahren etwa 3000 t Calciumcarbid unter Verwendung von eingeführtem Koks her, durch die der überwiegende Teil des Verbrauchs gedeckt wurde; die beiden Carbidwerke in Felsőgalla und Dorog haben eine Kapazität von 2200 bzw. 2800 t jährlich. Salmiakgeist wurde von den Budapest Gaswerken in den letzten Jahren im Umfang von 450 t gewonnen. Die Erzeugung von Kupfervitriol, die in den Händen der Hungaria und der Metallochemia A.-G. (AK. 1,8 Mill. P.) liegt, lag 1939 bei 13 000 t gegen 11 000 t bzw. 13 200 t in den beiden Vorjahren und 6000 t im Jahre 1929. Durch die Eingliederung Nordsiebenbürgens hat die Kupfervitriol-erzeugung mit dem Werk der Phönix A.-G. in Baia-Mare einen weiteren Zuwachs erfahren. Schwefelkohlenstoff wird im Umfang von etwa 1000 t von der Ungarischen Schwefelkohlenstofffabrik A.-G. (AK. 195 000 P.) in Pétfürdő hergestellt. Die Bauxit-Industrie A.-G. (AK. 1,1 Mill. P.) erzeugt in ihrer Fabrik in Magyarovar Aluminiumhydroxyd und -oxyd.

Einen bedeutenden Zuwachs hat die Erzeugung von Holzverkohlungsprodukten durch die Eingliederung der Karpatho-Ukraine erhalten, in der die drei bedeutenden Holzverkohlungsanlagen der Clotilde A.-G. für Chemische Industrie (AK. 714 000 P.) in Nagybecskö, der Bantlinschen Chemischen Fabriken A.-G. (AK. 500 000 P.) in Perecseny und der Szolyva Holzverkohlungs-A.-G. (früheres AK. 17,5 Mill. Ké.) in Szolyva arbeiten. Hergestellt werden unter anderem Holzkohle, Holzteer, Methanol, Essigsäure, Formaldehyd, Acetate, Alkohole, Flotationsmittel und Speziallösmittel. Der einzige von der Acetic Chemische Werke A.-G. (AK. 175 000 P.) unterhaltene Holzverkohlungsbetrieb im alten Staatsgebiet ist jetzt stillgelegt worden; die Firma, die außerdem die Erzeugung von Kunstharzen aufgenommen hat, befaßt sich jetzt mit dem Vertrieb der Produktion der drei karpathenländischen Unternehmungen.

Düngemittel.

Die Erzeugung von Superphosphat, die in den Jahren der Wirtschaftskrise auf einen Bruchteil des früheren Standes zurückgefallen war, ist in den letzten Jahren wieder gestiegen, erreichte aber auch 1939 nur ein Drittel der für 1929 ausgewiesenen Produktion. Damit war die Kapazität der drei Superphosphatfabriken, von denen zwei von der Hungaria in Budapest und Papa und eine weitere von der A.-G. für Industrielle Sprengstoffe in Perematon betrieben werden, 1939 nur mit knapp 20% gegen 57% im Jahre 1929 ausgenutzt. Im einzelnen haben sich Erzeugung und Verbrauch von Superphosphat im vergangenen Jahrzehnt wie folgt entwickelt (Mengen in 1000 t):

	Erzeugung	Verbrauch
1929	148	161
1934	3	28
1935	35	38
1936	69	42
1937	30	49
1938	44	59
1939	50	63

Stickstoffdüngemittel werden an erster Stelle von der Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G. (AK. 6 Mill. P.) hergestellt, die in Pét am Platten-See eine Ammoniak-syntheseanlage mit einer Jahreskapazität von 9000 t Reinstickstoff betreibt. Das Erzeugungsprogramm umfaßt neben anderen Düngemitteln vor allem Kalkammonsalpeter (Péter Salz), der in den letzten Jahren im Umfange von 30 000 bis 35 000 t hergestellt wurde. Während in den Vorjahren zwei Drittel der Erzeugung auf ausländischen Märkten abgesetzt wurden, ist die Ausfuhr im letzten Berichtsjahr infolge des verstärkten inländischen Düngemittelverbrauchs auf knapp 30% zurückgegangen. Von den Budapester Gaswerken wurden 1938 1700 t Ammoniumsulfat hergestellt und davon rund 40% zur Ausfuhr gebracht.

Mineralfarben und Lacke.

Gut entwickelt ist vor allem die Erzeugung von Blei- und Zinkfarben, zu deren wichtigsten Herstellern die Metallochemia A.-G. und die Dr. Keleti und Murányi Chemische Fabrik A.-G. (AK. 600 000 P.) gehören. Eine weitere Verbreiterung hat die Erzeugung mit der Einbeziehung von Nordsiebenbürgen erhalten, wo sich die Phoenix A.-G. in Baia-Mare mit der Erzeugung von Blei- und Zinkfarben befaßt. Nicht in ausreichendem Umfang wird Lithopone hergestellt; ebenso besteht ein größerer Einfuhrbedarf an Eisenoxyd, Ruß und Ultramarin. Der Lackverbrauch wird zum überwiegenden Teil von der einheimischen Industrie bestritten.

Von den von der Industrie benötigten Roh- und Hilfsstoffen mußten 1939 u. a. 2963 t Kolophonium, 112 t Bienenwachs, 98 t Carnaubawachs und Schellack sowie 48 t Holzöl aus dem Ausland bezogen werden; der Leinölverbrauch wurde ganz durch die einheimische Erzeugung gedeckt.

Arzneimittel.

Die pharmazeutische Industrie, die mehrere größere und mittlere Betriebe umfaßt, hat ein vielseitiges Produktionsprogramm. Hergestellt werden neben einer großen Zahl von Spezialitäten in steigendem Umfang auch pharmazeutische Chemikalien und synthetische Arzneimittel. Daneben ist die Erzeugung von Seren und anderen biologischen Erzeugnissen zu einer bedeutenden Höhe entwickelt worden. Opiumalkaloide werden aus Mohnstroh in der Fabrik der Alkaloida Chemische Fabrik A.-G. (AK. 600 000 P.) in Büdszentmihály und der Ufarom A.-G. (AK. 8 Mill. Lei) in Klausenburg hergestellt.

Für den Geschäftsgang der pharmazeutischen Industrie sind die Absatzmöglichkeiten auf den auswärtigen Märkten von erheblicher Bedeutung, da in den letzten Jahren durchschnittlich 20% der Erzeugung zur Ausfuhr gelangten. Ins Ausland verkauft wurden vor allem Morphin und Morphinpräparate sowie Seren und andere Impfstoffe. Der Einfuhrbedarf umfaßt neben organischen Präparaten und einigen pharmazeutischen Chemikalien u. a. die in Ungarn nicht hergestellten Alkaloide, vor allem Cocain, Coffein und Chinin. Der Verbrauch von Watte und Verbandstoffen aller Art wird fast ganz im Inland gedeckt.

Seifen und Körperpflegemittel.

Die Erzeugung von Waschseifen lag 1939 bei 20 000 t; davon entfielen 6000 t auf das Heimgewerbe und 14 000 t auf die Fabriken, unter denen die Betriebe der Hutter & Lever A.-G. (AK. 5 Mill. P.) und ihrer Tochtergesellschaften mit annähernd der Hälfte der Produktion den weitesten führenden Platz einnehmen. Ein nennenswerter Einfuhrbedarf besteht nicht mehr; nahezu der gesamte Verbrauch wird von der einheimischen Erzeugung gedeckt, die vor allem inländische Oelrohstoffe verarbeitet.

Die von der Toiletteseifen- und Körperpflegemittelindustrie benötigten ätherischen Öle stammen zum überwiegenden Teil gleichfalls aus einheimischer Erzeugung. Ungarn besitzt eine gut entwickelte Gewinnung von Pfefferminz-, Kamillen-, Wacholder- und Corianderöl, die in geringen Mengen auch zur Ausfuhr gelangen. Dagegen wird der Verbrauch von synthetischen Riechstoffen überwiegend durch Einfuhr gedeckt.

Sprengstoffe und Zündwaren.

Der Sprengstoffverbrauch wird bis auf geringe Mengen durch die einheimische Industrie gedeckt, in der die

Aktiengesellschaft für Industrielle Sprengstoffe (AK. 2,5 Mill. P.) den führenden Platz einnimmt. In dem Werk dieser Firma in Perematon werden vor allem Nitroglycerin- und Ammonitrat sprengstoffe auf der Grundlage einheimischer Ausgangsstoffe hergestellt. Den Kieselgurverbrauch deckt eine Tochtergesellschaft, die Ungarische Bergbaubetrieb A.-G. (AK. 221 000 P.), die ein ergiebiges Kieselgurvorkommen in Nagytény bei Budapest besitzt, dessen Ausbeutung nicht nur die Deckung des Inlandsverbrauchs, sondern in den letzten Jahren auch noch eine ansehnliche Ausfuhr gestattete. Die Einfuhr von Sprengstoffen beschränkt sich auf geringe Umsätze. Dagegen hat die vor allem nach Großbritannien gerichtete Ausfuhr 1939 eine starke Zunahme erfahren, eine Tatsache, die offenbar auf die Kapitalbeteiligung der Imperial Chemical Industries Ltd. an der A.-G. für Industrielle Sprengstoffe zurückzuführen ist.

Die in der Ungarische Allgemeine Zündholzindustrie A.-G. (AK. 1 Mill. P.) zusammengefaßten 9 Zündholzfabriken decken den gesamten Zündholzverbrauch des Landes. Durch die Rückgliederung der Karpatho-Ukraine und Nordsiebenbürgens sind zwei weitere Zündholzfabriken an Ungarn gelangt, so daß auch in Zukunft kein Einfuhrbedarf auftreten dürfte. Von den benötigten Ausgangsstoffen muß die Industrie den Verbrauch von Phosphor und Kaliumchlorat ganz durch Einfuhr decken.

Leim und Gelatine.

Durch die Grenzveränderungen der letzten Jahre hat die Rohstoffversorgung der ungarischen Leim- und Gelatineindustrie eine günstige Wendung erfahren; während 1938 noch 399 t Knochen und 772 t Blut- und Leimleder eingeführt werden mußten, konnte der Rohstoffverbrauch der Industrie im letzten Berichtsjahr ganz durch die in dem vergrößerten Staatsgebiet anfallenden Mengen gedeckt werden.

Die Gesamterzeugung an Leim stellte sich 1939 auf rund 3000 t, von denen rund ein Drittel auf ausländischen Märkten abgesetzt wurde. Etwa je die Hälfte der Erzeugung entfiel auf Knochenleim und Glutenleim. Die Kapazität der Knochenleimfabriken, unter denen die Anlage der Hungaria den führenden Platz einnimmt, beläuft sich auf 6000 t, so daß die Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren mit nur rund einem Viertel ausgenutzt wurde.

Die Gelatineerzeugung, die hauptsächlich von der Firma Philipp Leiner & Sohn in Ujpest betrieben wird, erreicht noch nicht 50 t im Jahr. Hochwertige Gelatine, vor allem für die Zwecke der photochemischen Industrie, muß ganz aus dem Ausland bezogen werden.

Teerprodukte.

Entsprechend der weitgehenden Auslandsabhängigkeit Ungarns in der Versorgung mit Hüttenkoks ist auch die Versorgung mit Teerprodukten aller Art stark auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen. Steinkohlenteer fällt im wesentlichen nur in den Budapester Gaswerken an; die Teergewinnung der übrigen Gasanstalten sowie der einzigen ungarischen Kokerei in Pécz lag in den letzten Jahren nur bei 2500 t. Unter diesen Umständen hat auch die Zunahme der Steinkohlenteergewinnung von 7000 t im Jahre 1929 auf 10 700 t im Jahre 1939 in der Versorgungslage mit Teerprodukten keine nachhaltigen Veränderungen auslösen können.

Von dem Gesamtanfall wurden 1939 6200 t in rohem Zustande verwertet, während nur 4500 t zur Destillation gelangten. Danach kann die Erzeugung von Naphthalin höchstens 180 t, die von Reinphenol höchstens 50 t und die von Reinkresol höchstens 100 t erreicht haben. An Rohbenzol wurden 1939 2200 t, darunter 2000 t von den Budapester Gaswerken und 200 t von der Kokerei in Pécz, erzeugt und im wesentlichen auf Flugzeugtreibstoffe verarbeitet. Im übrigen sind die ungarischen Verbraucher von leichten Teerölen im wesentlichen auf das Ausland angewiesen. Der Pechverbrauch in Höhe von 20 000 t muß zu neun Zehnteln durch die Einfuhr gedeckt werden.

An Braunkohlenteer wurden von den Budapester Gaswerken 1938 3800 t gewonnen und vor allem auf Dieselöl, das als Treibstoff für Schifffahrtzwecke dient, sowie auf Paraffin und Pech verarbeitet.

Kautschukwaren.

Rund 80% des Kautschukwarenverbrauchs werden durch die einheimische Industrie gedeckt, in der die Fabriken der Ungarische Gummiwarenfabriks A.-G. (AK. 3,84 Mill. P.) den führenden Platz einnehmen. Ein nennenswerter Einfuhrbedarf besteht nur bei Bereifungen und Gummischuhen; im übrigen stellt die Industrie die meisten der im Lande benötigten Erzeugnisse in ausreichendem Umfang her und bringt darüber hinaus noch größere Posten, vor allem von technischen Kautschukwaren, auf ausländischen Märkten zum Absatz.

Außer Rohkautschuk und Guttapercha, deren Einfuhr 1939 auf 2600 t gegen 3200 t im Vorjahr zurückgegangen ist, muß die Industrie auch die meisten anderen Hilfsstoffe, vor allem Schwefel und Vulkanisationsbeschleuniger, aus dem Ausland beziehen; Füllstoffe stehen im Inland in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

In den letzten Jahren ist von zwei Unternehmungen, der Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G. (AK. 48,4 Mill. P.) und der Ungarische Ferrolegierungswerk A.-G. (AK. 1,2 Mill. P.), die Erzeugung von Ferrosilicium in Felsőgalla und Salgó-Tarján aufgenommen worden. Hergestellt werden die handelsüblichen Qualitäten mit 45, 75 und 95% Si. Die nicht gesondert ausgewiesene Einfuhr von Ferrolegierungen, die jetzt vor allem noch Ferromangan umfaßt, ist 1939 auf 4000 t gegen 5500 t im Vorjahr zurückgegangen.

Die photochemische Industrie, die die meisten Roh- und Hilfsstoffe, vor allem Celluloid, Gelatine und Photochemikalien, aus dem Ausland bezieht, hat sich im Schutz von hohen Einfuhrzöllen entwickelt. Hergestellt werden Photopapier von der Ungarischen Filiale der Kodak Ltd. (AK. 800 000 P.) in Vac sowie Platten und Filme aller Art von der Ungarische Rohfilmfabriks A.-G. in Sasalom bei Budapest. Für Photopapier, dessen Erzeugung sich 1939 auf 340 000 qm belief, besteht ein kleiner Ausfuhrüberschuß; dagegen hat die 1937 erfolgte Aufnahme

der Produktion von Filmen und Platten keine nennenswerte Veränderung in den Absatzverhältnissen für die entsprechenden ausländischen Erzeugnisse herbeigeführt.

Während Celluloid und transparente Viscosefolien in Ungarn nicht hergestellt werden, ist in den letzten Jahren unter dem Schutz von Zollerhöhungen die Erzeugung von Kunstharzen ausgebaut worden, die im wesentlichen von der Novalit Kunstharz Chemische Industrie A.-G. (AK. 300 000 P.) und der Acetic Chemische Werke A.-G. (AK. 175 000 P.) bestritten wird. Der Verbrauch von Phenolharzen wird jetzt im wesentlichen aus der eigenen Erzeugung gedeckt; dagegen müssen die übrigen Kunstharze, vor allem Harnstoffharze, eingeführt werden. Von den benötigten Ausgangsstoffen verfügt die Industrie im Lande selbst nur über Formaldehyd in ausreichendem Umfang; die einheimische Phenolgewinnung muß noch durch eine Einfuhr ergänzt werden, die 1939 zusammen mit Rohkresol 109 t gegen 61 t im Vorjahr umfaßte.

An Gerbstoffauszügen werden in Ungarn vor allem Eichenrinden- und Fichtenrindenextrakt aus einheimischen Ausgangsstoffen hergestellt. Der Gesamtanfall an Gerbrinden wird für 1939 auf 15 000 bis 16 000 t veranschlagt, von denen rund 5000 t im Inland verbraucht wurden. Die hohe Einfuhr von Gerbstoffextrakten, die sich in den letzten Jahren zwischen 5000 bis 9000 t bewegte, wird infolge des großen Zuwachses an gerbstoffhaltigen Wäldern, den Ungarn mit der Rückgliederung der Karpatho-Ukraine und Nordsiebenbürgens erfahren hat, in Zukunft bedeutend herabgesetzt werden können. Von der Novalit Kunstharz Chemische Industrie A.-G. ist die Erzeugung von synthetischen Gerbstoffen aufgenommen worden.

Glühstrümpfe werden von mehreren Firmen, darunter an erster Stelle von der Ungarische Gasglühlicht A.-G. (AK. 400 000 P.), erzeugt. Die Industrie muß ihren Gesamtverbrauch an Roh- und Hilfsstoffen, vor allem ihren Bedarf an Kunstseide und Thoriumnitrat, durch Auslandsbezüge decken. (5129)

Aktivierung des russischen Außenhandels.

Die Unterzeichnung des deutsch-russischen Handels- und Kreditabkommens vom 19. 8. 1939, durch das die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden, bildete den Auftakt zum Abschluß einer Reihe von Wirtschaftsverträgen zwischen der UdSSR. einerseits und ihren europäischen Nachbarstaaten auf der anderen Seite. Mit der Ausschaltung der westlichen Demokratien aus dem Handel mit Nord-, Ost- und Südosteuropa wurden die hier von betroffenen neutralen Länder gezwungen, sich nach neuen Handelspartnern umzusehen. Als solcher kam neben Deutschland vor allem die Sowjet-Union in Betracht, und die nordischen, baltischen und Südostländer beeilten sich, ihren bis dahin zum großen Teil aus politischen Gründen vernachlässigten Warenaustausch mit dem großen Nachbar neu zu regeln.

Auf diese Weise ist eine völlige Neuordnung des Osteuropahandels in Gang gebracht worden. Diese ist zwar vorwiegend kriegsbedingt, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie den Krieg überdauern und nach Friedensschluß einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Wirtschaft darstellen wird.

Die wichtigsten Abnehmer russischer Waren sind die europäischen Länder. Im Jahre 1938 blieben von der russischen Ausfuhr in Höhe von 1,33 Mrd. neuen Goldrbl. 70% in Europa. Der größte Teil, nämlich 52%, ging nach den westeuropäischen Ländern, von denen wiederum Großbritannien mit 28% der wichtigste Kunde war. An zweiter Stelle stand unter den Bestimmungsländern der russischen Ausfuhr mit einem Anteil von 9% die belgisch-

luxemburgische Wirtschaftsunion, während Holland mit 7% hinter den USA. den vierten Platz einnahm.

Von der Einfuhr der Sowjet-Union — 1,42 Mrd. Rbl. — kamen im Jahre 1938 nur 46% aus Europa, und zwar 33% aus den westeuropäischen Ländern. Großbritannien, das hinter den USA. das zweitwichtigste Herkunftsland war, lieferte 17% der Einfuhr, Holland 7% und Belgien 5%.

Außenhandel der Sowjet-Union mit Westeuropa
(in 1000 neuen Gold-Rbl.)

	Ausfuhr	Einfuhr		Ausfuhr	Einfuhr
Großbritannien	375 124	240 309	Belgien-Luxembg.	116 803	64 249
Irland	18	—	Portugal	—	5 034
Frankreich	61 871	39 396	Spanien	52 450	26 397
Niederlande	92 848	102 535			

Deutschland, das in früheren Jahren als Handelspartner der Sowjet-Union an erster Stelle stand, hat diese Stellung in der Folgezeit eingebüßt und 1938 von der russischen Ausfuhr nur noch 7% aufgenommen, während es 5% der russischen Einfuhr stellte. Die neuen Vereinbarungen haben jedoch bereits jetzt ein außerordentliches Anwachsen der Handelsumsätze zwischen beiden Ländern bewirkt und gewährleisten auch für die Zukunft eine aufsteigende Entwicklung. Nach mitteleuropäischen Ländern gingen im Jahre 1938 insgesamt rund 9% der russischen Ausfuhr, während von dort 8% der russischen Einfuhr kamen.

Außenhandel der Sowjet-Union mit Mitteleuropa
(in 1000 neuen Gold-Rbl.)

	Ausfuhr	Einfuhr		Ausfuhr	Einfuhr
Deutschland	88 327	67 193	Tschecho-Slowak.	13 231	19 422
(Altreich)	2 236	4 556	Polen	7 822	1 460
Oesterreich	—	—	Schweiz	12 179	11 846

Die Umsätze mit dem übrigen Europa waren verhältnismäßig gering. Nach Italien lieferte Rußland 1938 überhaupt keine Waren, während die Einfuhr von dort nur 56 000 Rbl. betrug. Die nordischen Länder nahmen

insgesamt 6% der russischen Ausfuhr auf und lieferten 3% der Einfuhr. Der Anteil der früheren baltischen Länder betrug insgesamt sowohl auf der Ausfuhrseite als auch auf der Einfuhrseite je 2%. Mit Südosteuropa bestanden in nennenswertem Umfange praktisch nur mit Griechenland Handelsbeziehungen. Die Ausfuhr nach diesen Ländern belief sich auf rund 1% der russischen Gesamtausfuhr, während die Einfuhr aus Südosteuropa bei weitem noch nicht 1% der russischen Gesamtimporte darstellte.

Außenhandel der Sowjet-Union mit dem übrigen Europa (in 1000 neuen Gold-Rbl.)

	Ausfuhr	Einfuhr	Südosteur. Länder	Ausfuhr	Einfuhr
Nord. Länder	73 326	45 857	18 131	2 279	
Balt. Länder	27 542	28 215			

Unter den amerikanischen Handelspartnern der Sowjet-Union entfällt der Löwenanteil auf die USA., die im Jahre 1938 7% der russischen Ausfuhr aufnahmen und 28% der Einfuhr stellten. Zusammen mit Canada und den südamerikanischen Ländern erhöht sich der Anteil Amerikas an der russischen Gesamteinfuhr auf 31%.

Außenhandel der Sowjet-Union mit Amerika (in 1000 neuen Gold-Rbl.)

	Ausfuhr	Einfuhr	Argentinien	Ausfuhr	Einfuhr
Ver. Staaten	96 749	405 858		312	4 226
Canada	1 547	30 649	Brasilien	—	4 198

Der Warenaustausch der Sowjet-Union mit Asien verteilt sich auf eine ganze Reihe von Ländern, die insgesamt 17% der russischen Ausfuhr bezogen und 16% der gesamten Einfuhr stellten. An erster Stelle stehen hier als Handelspartner die Nachbarländer Mongolei, China und Iran, während Japan nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Außenhandel der Sowjet-Union mit Asien (in 1000 neuen Gold-Rbl.)

	Ausfuhr	Einfuhr	Ostchina	Ausfuhr	Einfuhr
Türkei	22 746	22 740	767	33 302	
Afghanistan	14 763	13 716	Westchina	43 381	35 159
Britisch Indien,			Mongolei	69 838	38 510
Ceylon	3 626	—	Tuwa	5 893	2 671
Burma	—	956	Japan	6 986	17 597
Iran	57 984	63 772			

Eine Ausfuhr nach Australien findet praktisch nicht statt. Dagegen lieferte dieser Erdteil 4% der russischen Einfuhr, d. h. Waren im Werte von rund 51 Mill. Rbl. Nach Afrika ging 1938 insgesamt 1% der sowjetrussischen Gesamtausfuhr, und zwar 7,6 Mill. Rbl. nach der Südafrikanischen Union und 12,1 Mill. Rbl. nach Aegypten. Die afrikanischen Lieferungen nach Rußland betragen insgesamt 0,8 Mill. Rbl.

Ehemalige baltische Staaten.

Der Gesamtumsatz der Sowjet-Union mit den ehemaligen baltischen Ländern betrug im Jahre 1938 45,7 Mill. Rbl. oder 26,1 Mill. *RM*. Davon waren Ausfuhr 27,5 Mill. Rbl. (12,9 Mill. *RM*), Einfuhr 28,3 Mill. Rbl. (13,2 Mill. *RM*). Auf den Warenaustausch mit den einzelnen Ländern entfiel noch nicht einmal je 1% des russischen Gesamtaußenhandels.

Die Ausfuhr der Sowjet-Union betrug im Jahre 1938 nach Litauen 11,6 Mill. Rbl., nach Lettland 8,8 Mill. Rbl., nach Estland 7,1 Mill. Rbl. Die russische Einfuhr belief sich auf 12,7 Mill. Rbl. aus Litauen, auf 8,4 Mill. Rbl. aus Lettland und auf 7,1 Mill. Rbl. aus Estland.

Im September bzw. Oktober vorigen Jahres wurden zwischen Rußland und den drei baltischen Staaten neue Handelsverträge abgeschlossen, welche eine beträchtliche Steigerung des gegenseitigen Warenverkehrs vorsehen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sollte die Sowjet-Union u. a. liefern: Erdölprodukte, Baumwolle, Eisen, Getreide, Zucker, Salz, landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel und verschiedene andere chemische Erzeugnisse, während im Austausch dagegen hauptsächlich landwirtschaftliche Artikel und einige industrielle Spezialprodukte eingeführt werden sollten. Diese Vereinbarungen sind inzwischen überholt, da die völlige Eingliederung der baltischen Länder in die sowjetrussische Wirtschaft nur noch eine Frage der Zeit ist.

Die drei baltischen Staaten hatten im Jahre 1938 einen gesamten Handelsumsatz von 560,8 Mill. *RM*. Davon entfielen 279,5 Mill. auf die Einfuhr und 281,3 Mill.

auf die Ausfuhr. Die Einfuhr betrug in Litauen 93,9 Mill. *RM*, in Lettland 112,5 Mill. und in Estland 73,1 Mill. *RM*. Ausgeführt wurden aus Litauen Waren im Werte von 97,9 Mill. *RM*, aus Lettland von 112,5 Mill. *RM* und aus Estland von 70,9 Mill. *RM*. Die wichtigsten Handelspartner aller drei Länder waren bisher Deutschland und Großbritannien, auf welche je 20—40% der Warenumsätze entfielen. Der Anteil Rußlands war bisher wesentlich kleiner. Er schwankte zwischen 3—7% der Umsätze.

Chemische Erzeugnisse importierten die drei Länder 1938 für insgesamt 23,9 Mill. *RM*. Hiervon entfielen auf Litauen 10,7 Mill. *RM*, auf Lettland 13,3 Mill. *RM*, auf Estland 9,9 Mill. *RM*. Unter den Lieferländern für chemische Erzeugnisse stand Deutschland an erster Stelle. Es lieferte in Litauen rund 33%, in Lettland 62% und in Estland 40% der Chemieeinfuhr. Erst in größerem Abstand folgten Großbritannien und andere Herkunftsländer. Der entsprechende Anteil Rußlands belief sich in Litauen auf 5%, in Estland auf 9%, während er in Lettland ganz unbedeutend war. Im einzelnen verteilte sich die Chemieeinfuhr der baltischen Länder folgendermaßen auf die einzelnen Warengruppen (in 1000 *RM*):

	Litauen	Lettland	Estland
Schwerchemikalien	1 134,3	2 418	1 573
Stickstoffdüngemittel	857,5	2 613	783
Phosphordüngemittel	2 648,1	142	1 457
Teerfarben, Zwischenprodukte	940,7	1 299	786
Mineralfarben, Farbwaren	457,3	494	563
Firnisse, Lacke, Kitte	64,2	28	32
Sprengstoffe, Zündwaren	107,1	230	627
Arzneimittel	804,0	1 054	327
Aetherische Oele, künstl. Riechstoffe	139,5	201	17
Körperpflegemittel	64,3	106	185
Seifen, Waschmittel	22,9	61	13
Leim, Gelatine	141,5	58	27
Gerbstoffextrakte	380,0	611	312
Kunstseide	910,8	2 135	834
Plastische Massen	225,9	189	182
Sonstige Kunststoffe	112,8	126	90
Photochemische Erzeugnisse	212,6	256	237
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	22,8	5	
Wachs- und Stearinwaren	73,2	26	73
Kautschukwaren	656,6	707	1 465
Erdöl- und Teerprodukte (außer Kraftstoffen)	135,3		107
Schädlingsbekämpfungsmittel		170	
Sonst. chem. Erzeugnisse	550,7	349	242
Gesamte Chemieeinfuhr	10 662,1	13 281	9 932

Nähere Einzelheiten über die Chemieeinfuhr der baltischen Länder brachten wir im vergangenen Jahr auf den Seiten 872, 904, 935.

Nordische Länder.

Dänemark. Die Ausfuhr der Sowjet-Union nach Dänemark umfaßte bisher 1—2% der russischen Gesamtausfuhr; sie stellte sich 1938 auf 27,4 Mill. neue Gold-Rbl. Die sowjetrussische Einfuhr aus Dänemark war bisher ganz unbedeutend und betrug 1938 5,1 Mill. Rbl. Unter den russischen Ausfuhrprodukten waren früher die wichtigsten: Oelsaaten, Erdölprodukte, Holz, Roggen, Apatite, verschiedene Chemikalien, landwirtschaftliche Maschinen und Roheisen, während die Sowjet-Union aus Dänemark Schiffe, Verbrennungsmotoren, Dampfmaschinen, Saaten und Häute bezog. Es ist anzunehmen, daß die zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf eine breitere Basis gestellt werden. Die entsprechenden Verhandlungen haben am 18. 9. d. J. zum Abschluß eines neuen Abkommens über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr (vgl. S. 579) geführt.

Schweden. Die Sowjet-Union exportierte nach Schweden im Jahre 1938 Waren für insgesamt 13,5 Mill. neue Gold-Rbl. Das ist etwa 1% der sowjetrussischen Gesamtausfuhr. Die Einfuhr belief sich auf 27,4 Mill. Rbl. bzw. 2% der Gesamteinfuhr. Unter den wichtigsten Ausfuhrprodukten sind zu nennen: Erdölprodukte, Roheisen, Holz, Rauchwaren, Anthrazit, Düngemittel, Manganerz usw., während Halbprodukte aus Eisen und Stahl, Kugellager, Papiermaschinen, Instrumente, Buntmetalle und verschiedene andere Waren von der Sowjet-Union aus Schweden eingeführt wurden. Auch zwischen Schweden und der Sowjet-Union sind kürzlich neue Verträge abgeschlossen worden, die eine starke Ausweitung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zum Ziele haben (vgl. S. 562).

Norwegen. Der Export der Sowjet-Union nach Norwegen betrug 1938 rund 21,6 Mill. neue Gold-Rbl., die Einfuhr von dort 9,9 Mill. Rbl. Damit entfielen von der sowjetrussischen Gesamtausfuhr noch nicht 2%, von der russischen Einfuhr weniger als 1% auf Norwegen. Hauptausfuhrprodukte sind: Getreide, Erdölzeugnisse, Holz, Manganerz, Roheisen, Rauchwaren, Steinsalz, Apatit, während Fische, Schleifmittel und Buntmetalle von der Sowjet-Union aus Norwegen bezogen wurden.

Finnland. Finnland bezog 1938 etwa 1% der Gesamtausfuhr von Rußland, nämlich für 10,8 Mill. neue Gold-Rbl., und führte nach der Sowjet-Union insgesamt Waren für 3,4 Mill. Rbl. (oder $\frac{1}{4}$ % der russischen Gesamteinfuhr) nach der Sowjet-Union aus. Am 28. 6. 1940 wurde zwischen beiden Ländern ein neuer Handelsvertrag unterzeichnet. Er sieht für das erste Vertragsjahr einen Warenumsatz von 7,5 Mill. USA.-\$ auf jeder Seite vor. Finnland soll u. a. Schlepper, Leichter, Elektroausrüstungen, Kupferleitungen, Felle, technische Papiere, Butter, Fleisch und andere Waren liefern, während die Sowjet-Union Weizen, Roggen, Erdölprodukte, Manganerz, Baumwolle, Tabak, Apatite usw. nach Finnland exportieren soll. Der gegenseitige Warenumsatz wird sich voraussichtlich bald mehr als verdoppeln und dürfte etwa 5% des finnländischen Gesamtaußenhandels umfassen. Demgegenüber betrug dieser Anteil in der Zeit vor dem Weltkrieg etwa 30%.

Südoststaaten.

Zwischen der Sowjet-Union und den meisten südosteuropäischen Staaten bestanden so gut wie gar keine Handelsbeziehungen; mit Jugoslawien wurden nicht einmal die diplomatischen Beziehungen unterhalten. Eine Ausnahme bildete bisher nur Griechenland. Mit Bulgarien, Jugoslawien und Ungarn hat die UdSSR. inzwischen Handelsverträge abgeschlossen. Es ist anzunehmen, daß auch Rumänien in absehbarer Zeit Verhandlungen mit der Sowjet-Union aufnehmen wird.

Ungarn. Nach Ungarn gingen 1938 aus der Sowjet-Union Waren für nur 0,1 Mill. neue Gold-Rbl. Es handelt sich hier um Roheisen und Asbest. Eine Einfuhr aus Ungarn wurde in der russischen Statistik nicht ausgewiesen. Der am 3. 9. 1940 abgeschlossene Vertrag (vgl. S. 562) sieht demgegenüber einen jährlichen Warenaustausch im Werte von 3,5 Mill. USA.-\$ in beiden Richtungen vor.

Griechenland. Die sowjetrussische Ausfuhr nach Griechenland belief sich 1938 auf 17,3 Mill. neue Gold-Rbl. oder 1% der Gesamtausfuhr. Demgegenüber betrug die Einfuhr nur $\frac{1}{10}$ %, d. h. 1,5 Mill. Rbl. Die wichtigsten Ausfuhrprodukte sind: Weizen, Steinkohle, Holz, Kaviar, Zucker, chemische Erzeugnisse, Baumwollgarne,

während Tabak und verschiedene chemische Erzeugnisse aus Griechenland eingeführt wurden.

Bulgarien. Für die Jahre 1937 und 1938 werden in der sowjetrussischen Statistik weder eine Ein- noch eine Ausfuhr im Handelsverkehr mit Bulgarien ausgewiesen. Am 5. 1. d. J. wurde zwischen beiden Ländern ein auf drei Jahre befristetes Handels- und Schifffahrtsabkommen unterzeichnet. Der Vertrag sieht bei einem Gesamtumsatz im Gegenwert von 1 Milliarde Lewa volle Kompensation vor. Bulgarien wird aus der Sowjet-Union u. a. Cullulose, Baumwolle, Erdölprodukte, Düngemittel und andere chemische Erzeugnisse beziehen und nach Rußland Tabak, Häute, Rosenöl liefern.

Jugoslawien. 1938 exportierte die Sowjet-Union Waren für rund 100 000 neue Gold-Rbl. nach Jugoslawien. Eine Einfuhr aus Jugoslawien fand nicht statt. Am 11. 5. 1940 erfolgte die Unterzeichnung eines Handelsvertrages. Die anfangs für den gegenseitigen Warenaustausch vorgesehene Summe von 176 Mill. Dinar für das erste Vertragsjahr ist inzwischen auf 226 Mill. Dinar erhöht worden, und man nimmt an, daß auch dieser Betrag noch nicht ausreichen wird. Die UdSSR. wird aus Jugoslawien Kupfer, Konzentrate von Blei- und Zinkerzen, Schweinefett, Bauxit usw. beziehen. Andererseits wird Jugoslawien nach Rußland u. a. Kohle, Erdöl, Baumwolle, landwirtschaftliche Maschinen liefern.

Rumänien. Die russischen Handelsumsätze mit Rumänien waren bisher verschwindend gering. Die Ausfuhr nach Rumänien betrug 1938 0,6 Mill., die Einfuhr von dort 0,8 Mill. neue Gold-Rbl.

Asiatische Nachbarländer der UdSSR.

Türkei. Nach Meldungen aus Ankara soll der Abschluß eines sowjetrussisch-türkischen Handelsvertrages bevorstehen. Es soll angeblich bereits zwischen beiden Parteien Uebereinstimmung darüber erzielt worden sein, daß der neue Vertrag gegenseitige Warenlieferungen im Werte von je 8 Mill. USA.-\$ vorsieht.

Iran. Auf Grund des im März dieses Jahres zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages sowie des Zusatzabkommens vom 22. 6. wird der Handelsaustausch zwischen der Sowjet-Union und Iran für die Zeit vom Juli 1940 bis März 1941 geregelt. Rußland wird u. a. Baumwollwaren, Zucker, Eisen und Stahl liefern und dagegen Baumwolle, Wolle, Reis und Jute beziehen.

Afghanistan. Am 26. 7. 1940 wurde zwischen der UdSSR. und Afghanistan ein Handelsvertrag unterzeichnet. Er sieht eine Erhöhung des gegenseitigen Warenaustausches vor. Die Sowjet-Union führte bisher aus Afghanistan hauptsächlich Wolle, Pelze und Gummien ein, während sie nach Afghanistan Mineralöle, Eisen und Stahl sowie Textilien exportierte. (5131)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Herstellung von Reinigungsmitteln.

Im „Reichsanzeiger“ vom 18. 11. 1940 veröffentlichten der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Ungewitter, und der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung, Wihle, unterm 15. 11. folgende Vierte Bekanntmachung der Reichsstelle „Chemie“ und der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung zur Allgemeinen Anordnung, betreffend die Herstellung von Reinigungsmitteln aller Art, vom 27. 1. 1940 (S. 82):

Art. I.

Die Bekanntmachungen vom 8. 4. 1940 (S. 263) und vom 18. 6. 1940 (S. 394) werden geändert:

§ 1. Ziffer 1 der Grundsätze für die Beurteilung fetthaltiger und fettloser Wasch- und Reinigungsmittel vom 8. 4. 1940 erhält folgende Neufassung:

„II. Enthärtungs-, Einweich- und Wäschespülmittel (im folgenden abgekürzt EEW. genannt).

1. Einweich- und Wäschespülmittel im Konzentrationsbereich von 2—5 g je Liter sollen einen pH -Wert von höchstens 11,0 aufweisen und müssen den praktischen Anforderungen an

Wasserlöslichkeit entsprechen. Einweichmittel können in Ausnahmefällen einen pH -Wert von 11,5 aufweisen. Für Wasserenthärtungsmittel sind die DIN-Normen 8101 bis 8106 zugrunde zu legen.“

§ 2. Der § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Bekanntmachung vom 18. 6. 1940 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ware darf nur unter folgenden Bezeichnungen verkauft werden: Kristallsoda, kristallinische Soda, Stücksoda, Würfelsoda, Blocksoda, Perlsoda, Erbssoda, Feinsoda, Turmsoda, Schneesoda, Patentsoda.

- (3) Wird Kristallsoda für den Kleinverkauf abgepackt, so sind auf den Verpackungen eine der obigen Bezeichnungen und die Rif-Nummer anzugeben. Die Erteilung einer Rif-Nummer ist bei der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zu beantragen.“

§ 3. Der § 3 Abs. 1 und 2 der Dritten Bekanntmachung vom 18. 6. 1940 erhält folgende Fassung:

„(1) Bleichsoda (Einweichsoda) darf nur folgende Bestandteile enthalten:

Natriumcarbonat (Na_2CO_3) 45—50%,
Wasserglas (Natriumsilicat $Na_2O : SiO_2 = 1 : 3,5$)
von 38° Bé 15—45%

oder fest, wasserfrei 5—15%.

Im übrigen darf nur Wasser zugesetzt werden; sonstige Zusätze sind nicht zulässig.

- (2) Wird Bleichsoda für den Kleinverkauf abgepackt, so sind auf den Verpackungen der Name „Bleichsoda“ oder „Einweichsoda“ und die Rif-Nummer anzugeben. Die Rif-Nummer ist bei der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung zu beantragen.“

Art. II.

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung wird angeordnet:

- „(1) Die Selbstkostenberechnung nach §§ 1 und 2 der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Regelung der Preise für Ersatzseife und Ersatzwaschmittel vom 5. 3. 1940 (S. 163) ist in Zukunft unmittelbar bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen.
- (2) Für Kristallsoda und Bleichsoda ist in Zukunft die Einreichung von Selbstkostenberechnungen nicht mehr erforderlich, wenn das Erzeugnis bereits vor dem 1. 9. 1939 unter demselben Namen und mit derselben Herkunftsbezeichnung vertrieben worden ist.“

Art. III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. 12. 1940 in Kraft.

Preisregelung für Seifen und Waschmittel.

Im „Reichsanzeiger“ vom 13. 11. 1940 ist eine am 11. 11. in Kraft getretene Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung von demselben Tage zur Abänderung der Zweiten Anordnung zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel vom 9. 12. 1939 veröffentlicht.

§ 4 Satz 1 der Zweiten Anordnung (vgl. 1939, S. 1015) erhält folgende Fassung:

„Die im § 1 festgesetzten Preise gelten einschließlich (bisher ausschließlich) Verpackung frei Bahnstation oder Hafen des Empfängers.“

Verkehr mit Kühlwasserzusatzmitteln.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. 11. veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, folgende 2. Bekanntmachung der Reichsstelle „Chemie“ zur Allgemeinen Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 8. 11. 1940.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. 10. 1940 werden folgende Kühlwasserzusatzmittel zugelassen:

22. „Glycerin-Austauschstoff AAA“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Gesellschaft für Fett- und Oel-Raffination, Hamburg 36, Neuer Wall 75.
23. „Manolin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Max Noack, München 2, Sophienstraße 3.
24. „Sey-Frost 39“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Technische Industrie-Erzeugnisse Hugo Seydel, Dresden-N. 15, Industriegelände C.
25. „Dr. Nüsken's Nifrosta (Frostschutzmittel); Lieferer: Dr. Nüsken & Co., Kamen i. Westf.
26. „ERI-Frostschutz-Z“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Georg Schicht A.-G., Aussig.
27. „Rexal“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Windhövel & Hofer K.-G., Wuppertal-Oberbarmen I, Postfach 684.
28. „Lisolin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Leopold Josef Schmitt, München 15, Schillerstraße 17.
29. „Elefant“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Gottlob Epple, Mineralölwerke, Stuttgart-Bad Cannstatt, Quellenstraße 26.
30. „Glycerin-Austauschstoff RB“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Rettberg & Brandes, Berlin W 15, Düsseldorfstraße 10.
31. „Superial“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Carl Heinr. Stöber, Kommandit-Gesellschaft, Hamburg 11, Postfach.
32. „NCN Frostschutz“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Neo-Chemie-Noll & Co., Kommandit-Gesellschaft, München 22, Widenmayerstraße 32.
33. „Thermolin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Fritz Schrepfer, München, Implerstraße 18.
34. „Roporol“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Robert Pooth & Co., Neuß, Bockholtstraße 86.
35. „Eulin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Kurt Müller, Berlin N 65, Lütlicher Straße 40.
36. „Glys-Emgol“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Münchener Mineralölprodukten-Gesellschaft m. b. H., München 25, Alramstraße 8.
37. „Saxol 40/41“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Julius Trübsbach, Chemnitz, Schließfach 684.
38. „Kühler-Lithophob“ (Rostschutz- und Kesselsteinverhütungsmittel); Lieferer: Lithophob-Gesellschaft Wellenreuther & Co., Mannheim C 3, 20. Postfach 566.
39. „Hosol“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Holze & Sohn, Weißenfels, Langendorfer Straße 11.

40. „Albin-Frostschutz-S“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Chemisches Laboratorium Albin, Berlin-Wilhelmsruh, Schönholzer Weg 2/3.
41. „Extrolit“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Braun & Reber, Mannheim-Rheinau, Düsseldorfstraße 20.
42. „Polarin-E“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Wilh. Otto Duesberg & Co., Hervest-Dorsten 11.
43. „Erlin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Rettberg & Brandes, Berlin W 15, Düsseldorfstraße 10.
44. „Arktin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Dr. August Serrat & Co., Wien, IV., Karlsgasse 15.
45. „Frost-EX“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Stolte & Charlier, Hamburg 1, Süderstraße 43—47.
46. „Dixol 1940/41“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Henkel & Cie., A.-G., Düsseldorf, Postschließfach 345.

Bewirtschaftung von Kautschukbereifungen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 31. 10. 1940 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung über die Sicherstellung und Bezugsregelung von Fahrzeugkautschukbereifungen veröffentlicht.

Als Reifen im Sinne dieser Kundmachung gelten: Fahrradreifen, Kraftradreifen, Personenwagenreifen, Lieferwagenreifen, Lastwagenreifen, Traktorenreifen, Elektrokarrenreifen, Gespannswagenreifen, Ackerluftreifen, Flugzeugreifen, Anhängerwagenreifen (bei Luftreifen immer einschließlich Schlauch und Felgenband). Die Verordnung führt eine Reihe von Ausnahmen von der Sicherstellung solcher Reifen auf, sie enthält ferner Bestimmungen über Meldung und Ablieferung sichergestellter Reifen und über die Zuweisung von Ersatzreifen. Diese dürfen nur von Händlern gegen Abgabe des zu ersetzenden Bereifungsstückes ausgefolgt werden. Im gleichen Amtsblatt sind außerdem zwei Ausführungsbestimmungen zu der vorstehenden Verordnung veröffentlicht.

Errichtungsverbote für Flußspat und Schwerspat im Protektorat.

Auf Grund einer im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 15. 10. 1940 veröffentlichten und am gleichen Tage in Kraft getretenen Verordnung über die Gewinnung und Aufbereitung von Flußspat, Schwerspat und Feldspat ist die Errichtung, Vergrößerung und Wiederinbetriebnahme von Unternehmen, Betrieben oder Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung der genannten Mineralien nur mit Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe möglich.

Fristen im Patentrecht.

Im „Reichsgesetzblatt“ II Nr. 38 vom 12. 11. 1940 ist folgende Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. 11. 1940 veröffentlicht:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 1. Wer durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrags für die Anmeldung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens beim Reichspatentamt einzuhalten, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

§ 2. Wer durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 32 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936 — „Reichsgesetzbl. II S. 117 —; § 58 Abs. 1 des österreichischen Patentgesetzes BGBl. Nr. 366/1925) oder die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschuß zusteht (§ 34 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936; § 63 Abs. 1 des österreichischen Patentgesetzes), einzuhalten, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung ist nur dann zulässig, wenn das zur Wahrung der Frist bestimmtes gewesenes Schriftstück nicht später als zwei Wochen nach Ablauf der Frist beim Reichspatentamt eingegangen ist.

§ 3. Die Wiedereinsetzung nach den §§ 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die versäumte Frist schon vor dem 26. 8. 1939 abgelaufen ist.

§ 4. Zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten erfolgt die Wiedereinsetzung nur nach Bestimmung des Reichsministers der Justiz, die im „Reichsgesetzblatt“ bekanntgemacht wird. Sie kann von der Vorschrift im § 3 abweichen.

§ 5. (1) Auf die Wiedereinsetzung nach den §§ 1 und 2 sind die Vorschriften im § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung endet nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Aufschub der Erfindernennung.

§ 6. Macht der Anmelder eines Patents glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Erschwerungen des Verkehrs mit dem Ausland verhindert ist, die im § 26 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 5. 5. 1936 vorgesehenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so kann ihm das Reichspatentamt nachlassen, die Angaben und Versicherungen nach Erlaß des Beschlusses über die Bekanntmachung der Anmeldung, aber vor Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents nachzuholen.

In- und Außerkrafttreten.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann ihre Vorschriften außer Kraft treten. (5104)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind in letzter Zeit folgende Einzelheiten bekannt geworden:

Großbritannien.

Der von der „Times“ veröffentlichte Großhandelsindex ist im Monat September weiter auf 159,1 gegen 157,5 im Vormonat und 114,5 bei Kriegsausbruch gestiegen. Damit hat sich das allgemeine Preisniveau im ersten Kriegsjahr um rund 40% erhöht. Nach neuen Meldungen sind mit Wirkung vom 1. 11. 1940 weitere Preiserhöhungen für Stahl, Zeitungsdruckpapier und Schmieröle erfolgt.

Infolge der unzureichenden Vorrathaltung und der im ersten Kriegsjahr künstlich ausgeweiteten Ausfuhr nimmt der Mangel an pharmazeutischen Erzeugnissen ständig zu. Wie berichtet wird, soll es vor allem an Nerven- und Herzstärkungsmitteln, an Schlafmitteln und an Impfstoffen fehlen. Ebenso hat der Ausfall der französischen Lieferungen eine wachsende Verknappung an Parfümerien zur Folge gehabt. Um den Bedarf an billigen Massenartikeln zu decken, versucht die Regierung, die nicht bedeutende einheimische Erzeugung von Blütenessenzen zu fördern.

Mit Rücksicht auf die steigenden Gefahren, die der Versorgung mit überseeischen Rohstoffen drohen, will die britische Regierung in den Vereinigten Staaten Rohstofflager einrichten. Insbesondere soll dort eine Zinnreserve sowie ein Rohwollager im Umfang von 113 000 t eingerichtet werden.

Das Finanzministerium hat die Verlegung des Firmensitzes von Handelsgesellschaften aller Art nach dem Ausland verboten. Den Anstoß zu dieser Maßnahme hatte die sich in der letzten Zeit stärker bemerkbar machende Tendenz gegeben, der steigenden steuerlichen Belastung durch die Verlegung des Firmensitzes nach den Dominions zu entgehen.

Die Einfuhr von Natronsalpeter, Diäthylaminoäthanol, Trichloräthylen und Barbiton ist vom Schlüsselindustriellzoll befreit worden. Für die Einfuhr von Talkum, Steatit, Seifenstein und Asbest ist eine besondere Bewilligungspflicht eingeführt worden.

In Ergänzung der auf Seite 307 veröffentlichten Ausfuhrverbote sind nunmehr auch Trichloräthylen sowie Calcium-, Natrium- und Bleiarsenat dem Bewilligungsverfahren unterworfen worden.

Infolge der zunehmenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Kaliumverbindungen hat das Versorgungsministerium angeordnet, daß Pottasche und Aetzkali in Mengen von mehr als einer halben Tonne monatlich nur noch mit einer besonderen Bewilligung gekauft werden dürfen. Das Ministerium hat für die genannten Erzeugnisse eine Ein- und Verkaufsgesellschaft ins Leben gerufen.

Irischer Freistaat.

Laut „Board of Trade Journal“ vom 11. 7. 1940 ist unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen eine neue Ausfuhrkontrollverordnung in Kraft gesetzt worden, die unter anderem die Ausfuhr von folgenden Erzeugnissen mit Wirkung vom 12. 6. 1940 von einer Bewilligung abhängig gemacht hat:

Buntmetallerze, -metalle und Erzeugnisse daraus; Kautschuk- und Kautschukwaren; Oelsaaten, Oele und Fette, Gummien und Harze sowie Waren daraus (einschließlich von Seifen und Kerzen); Düngemittel; Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farbstoffe und Farben; vergällter Spirit; Schießbedarf aller Art; Glucose und Saccharin.

Wit Wirkung vom 28. 6. 1940 ist weiter die Ausfuhr von Arzneimitteln und medizinischen Präparaten, wundärztlichen Verbänden sowie von Watte und Wattierungen sowie den daraus hergestellten Waren bewilligungspflichtig gemacht worden.

Frankreich.

In Frankreich herrscht zur Zeit eine beträchtliche Arbeitslosigkeit. Allein im Pariser Gebiet sollen 600 000 bis 800 000 Personen ohne Beschäftigung sein. Die französische Regierung hat sich daher zur Durchführung eines umfassenden Arbeitsbeschaffungsprogramms entschlossen und für diesen Zweck 46 Mrd. Fr. bereitgestellt. Davon sollen für den Wiederaufbau der Verkehrswege und die Modernisierung der französischen Wirtschaft 25 Mrd. Fr. ausgegeben werden; 16 Mrd. sind für die Erschließung der Landwirtschaft und 5 Mrd. für Maßnahmen im Pariser Gebiet vorgesehen. Im Rahmen dieser Pläne sind besonders die Arbeiten zur besseren Elektrifizierung des Landes von Bedeutung. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Wiederaufnahme älterer Projekte, die die Erhöhung der Stromerzeugung im Lande um etwa 40% erreichen wollen. Die auf landwirtschaftlichem Gebiet vorgesehenen Arbeiten bezwecken u. a. eine Besserung der Wasserversorgung, den Bau von Entwässerungsanlagen und die Urbarmachung weiter Gebiete der Rhönemündung, der Bretagne und der Vendée.

Die Nachrichtenagentur Havas, die bisher in Frankreich eine Art Monopolstellung auf dem Gebiet des Nachrichten- und Anzeigenwesens innehatte und so einen wesentlichen Teil der öffentlichen Meinung beherrschte, wird auf Grund eines neuen Gesetzes der Kontrolle des französischen Staates unterstellt werden, der sich gleichzeitig finanziell an diesem Unternehmen beteiligen will. Zu diesem Zweck ist ein Kredit von 25 Mill. Fr. bereitgestellt worden.

Industrielle und kaufmännische Betriebe, deren bisherige Leiter aus irgendwelchen Gründen die Führung ihrer Unternehmen aufgegeben haben, werden jetzt, soweit erforderlich, von einem staatlich eingesetzten Verwalter weitergeführt, auf den alle Befugnisse des Eigentümers bzw. des Betriebsleiters übergehen. Ein entsprechendes Gesetz ist im Amtsblatt vom 26. 10. 1940 erschienen.

Laut Amtsblatt vom 23. 10. 1940 ist ein Verteilungsamt für Kautschuk, Asbest und Ruß geschaffen worden (vgl. S. 654). Die Zuständigkeit der neuen Stelle erstreckt sich auf sämtliche natürlichen oder synthetischen Kautschuk enthaltende Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigfabrikate, auf Latex, regenerierten Kautschuk, Kautschukabfälle, mit Ausnahme von Gummikleidern und Gummigeweben, ferner auf Asbest und Ruß. Der Leiter des Verteilungsamtes hat bereits verschiedene Anordnungen erlassen, die gleichfalls im Amtsblatt vom 23. 10. veröffentlicht sind. Diese betreffen den Verkauf und die Verwertung von Rohkautschuk, Latex, Guttapercha, Balata und Platten aus reinem

nichtvulkanisiertem Kautschuk (Pos. 119 und 620 A des französischen Zolltarifs). Der Verkauf und die Verwertung dieser Waren darf nur unter Einhaltung von Bestimmungen erfolgen, die vom Verteilungsamt allmonatlich festgelegt werden. Sämtliche Verbraucher, Händler und Lagerinhaber der erwähnten Erzeugnisse müssen innerhalb von fünf Tagen eine Bestandsaufnahme der Vorräte nach dem Stand vom 1. 10. 1940 sowie eine Aufstellung der inzwischen getätigten Umsätze einreichen. Alle Kautschuk verbrauchenden Industriezweige sind ferner aufgefordert worden, der amtlichen Stelle eine genaue Aufstellung über den Umfang ihrer Produktion in der Zeit vom 1. 7. 1938 bis 1. 7. 1939 auszuarbeiten. Diese Aufstellung muß hauptsächlich Angaben über die Erzeugung von Gummibereifungen aller Art, Gummischuhen, -sohlen und -absätzen, Kautschukgeweben, hygienischen, medizinischen und chirurgischen Artikeln, Sportartikeln und Spielwaren, Gummischläuchen, Treibriemen, elastischen Fäden, Elektrokabeln und Ebonitwaren enthalten.

Wie bekannt wird, soll sich die französische Regierung mit der Absicht tragen, auf den Dschungel- und Wüstenstraßen ihrer westafrikanischen Kolonien einen regen Transportverkehr in Gang zu bringen, um auf diesem Wege Öl, Baumwolle, Kaffee und Kakao nach dem Mittelmeer zu transportieren, und von dort aus nach Europa zu verschiffen. Wie weiter bekannt wird, hat die Regierung die Auflösung sämtlicher Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmergewerkschaften verfügt.

Belgien.

Die Produktion kommt in vielen Industriezweigen immer mehr und mehr in Gang. So erreichte die Kohlenförderung im September d. J. 2,23 Mill. t gegen 2,08 Mill. t im August. Es ist damit zu rechnen, daß die normale Vorkriegsproduktion bald erreicht sein wird.

Auch die Arbeiten zur Beseitigung der Kriegsschäden sind im vollen Gange. Der Arbeitsminister hat kürzlich einen Ergänzungskredit in Höhe von 325 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt, der hauptsächlich für die Ausbesserung sowie den Wiederaufbau von Straßen, öffentlichen Gebäuden und Hafenanlagen bestimmt ist.

Schweiz.

Zwecks Einsparung von Brennstoffen sind vom Volkswirtschaftsdepartement Anordnungen erlassen worden, die die Schließung von Betrieben und Schulen aller Art an Sonnabenden betreffen und die Arbeitszeit während der Fünftagewoche regeln. Wie gemeldet wird, würde ein Ersatz des schweizerischen Kohlenbedarfs durch Elektrizität auch bei vollster Ausnutzung der Wasserkräfte des Landes nur zu etwa 60% möglich sein.

In der chemischen Industrie bestehen Schwierigkeiten, und zwar sowohl in bezug auf den Auslandsabsatz als auch besonders in der Rohstoffbeschaffung. Dies hat zu Entlassungen von Arbeitskräften geführt, und man rechnet damit, daß noch weitere Entlassungen notwendig sein werden.

Die Berechtigung zur Erteilung von Bewilligungen für den Verkauf von kriegstechnischen Erfindungen oder von Herstellungsrechten für Kriegsmaterial an das Ausland ist der kriegstechnischen Abteilung im Eidg. Militärdepartement in Bern übertragen worden.

Zur Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird ab 1. Januar 1941 von den Unternehmen des Kleinhandels eine „Ausgleichssteuer“ erhoben, deren Reinertrag ohne Zinsen die Summe von 140 Mill. Fr. erreichen soll. Der Umsatz mit flüssigen Treibstoffen, Kochsalz und verschiedenen anderen Erzeugnissen ist von der Erhebung dieser Steuer befreit.

In einer Verfügung vom 11. 10. 1940 wird auf die Notwendigkeit der weitgehenden Ausnutzung aller in Betrieben und Haushaltungen verwendeten Stoffe hingewiesen. Ferner sollen die anfallenden Altstoffe und Abfälle, soweit sie noch irgendwie verwendbar sind, gesammelt werden. Als Altstoffe, die der Sammelpflicht unterliegen, gelten Papier und Hadern, Knochen, Metalle aller Art, einschließlich Tuben und Konservendbüchsen, Kautschuk und Leder sowie technische Altöle.

Am 23. 10. 1940 sind zwei Verordnungen über die Verwendung flüssiger Ersatztreibstoffe und über Generatoren und Apparate zur Verwertung dieser Treib-

stoffe in Kraft getreten. Die erste Verordnung verbietet die Abgabe, den Bezug, die Beimischung und die Verwendung flüssiger Ersatztreibstoffe wie Äthylalkohol, Methanol, Butylalkohol, Ketone, Paraldehyd, Methylacetat und weiterer als flüssige Ersatztreibstoffe verwendbarer Erzeugnisse für Treibstoffzwecke. Die Beimischung solcher Stoffe zum Benzin ist nur der schweizerischen Genossenschaft für die Versorgung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen, „Petrola“, gestattet. Dieser Genossenschaft unterliegt künftig die Bewirtschaftung sämtlicher Ersatztreibstoffe. Nach der zweiten Verordnung sind Kauf und Verkauf, Herstellung, Einbau und Aufstellung von Generatoren und Apparaten für die Verwendung von Ersatztreibstoffen bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden im Rahmen der voraussichtlichen Versorgungsmöglichkeit mit Ersatztreibstoffen und unter Berücksichtigung der Interessen der Armee und der Verkehrswirtschaft erteilt.

Zur Einsparung von Rohstoffen ist ein Einheitsformat für Zeitungsdruckpapier vorgeschrieben worden.

Der Bundesrat hat einen Beschluß über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungszwang von zur Sicherstellung der Landesversorgung unentbehrlichen Gegenständen erlassen.

Durch Verordnung vom 7. 11. ist nur noch die Abgabe folgender Seifen und Waschmittel für den laufenden Bedarf an Verbraucher frei: Rasierseife und Rasiercreme, Medizinalseife, Shampoo in Pulverform, Waschmittel und Bleichmittel, die keine Seife enthalten bzw. zu deren Herstellung keine Fette und Öle verwendet werden, Spülmittel, Scheuer- bzw. Putzpulver, Panamarindenprodukte ohne Zusatz von Seife, Soda (Bleich-, calcinierte oder kristallisierte Soda), medizinische Produkte, kosmetische Produkte und Zahnpasta (unter Ausschluß von Toiletteseifen). Für die Abgabe medizinischer Seifen sind noch besondere Kontrollbestimmungen erlassen worden. Die Abgabe aller anderen Seifen und Waschmittel bleibt gesperrt.

Ebenso ist die Abgabe von Schuhwerk für den Bedarf der Bevölkerung weitgehend eingeschränkt worden.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat durch Verfügung vom 31. 10. 1940 die Bildung von Warenvorräten untersagt.

Die Lebenshaltungskosten haben sich im Monat Oktober weiterhin erhöht und haben seit Kriegsbeginn damit um fast 15% zugenommen.

Durch Beschluß des Bundesrates sind die Verkaufspreise für Alkohol ab 29. 10. erhöht worden. Die Preiserhöhung beträgt bei reinem Alkohol (absolut) und bei Brennspiritus etwa 35%.

Infolge der staatlichen Maßnahmen ist die Zahl der Arbeitslosen zurückgegangen; sie betrug Ende Oktober 1940 11 609 gegenüber 23 823 am gleichen Monatsende des Vorjahres.

Dänemark.

Die auf S. 654 angekündigte Verlängerung der Umsatzsteuer ist nunmehr verfügt worden. Der bisher im Kleinverkauf erhobene Satz von 11,1% wurde auf 10% des Kaufpreises gesenkt. Die Umsatzsteuer für Parfümerien wurde bisher auf den Großhandelspreis erhoben. Hinfort werden Parfümerien mit 25% des Kleinverkaufspreises besteuert. Gleichzeitig wurde der Verkauf in festen Packungen vorgeschrieben, die mit Preisangaben zu versehen sind.

Der Reichstag hat 40 Mill. Kr. zur Instandsetzung von Baulichkeiten und zu Wärmeisolationsarbeiten in Wohnungen bewilligt. Es handelt sich hierbei teilweise um reine Zuschüsse, teilweise um niedrig verzinsliche Darlehen.

Norwegen.

Das norwegische Wirtschaftsleben verzeichnet eine ständige Aufwärtsentwicklung. Nach den Berechnungen des Statistischen Zentralbüros hatte der Beschäftigungsstand in der letzten Septemberwoche bereits 90% des Standes vom 15. 3. 1940 erreicht. Auch die industrielle Erzeugung ist seit dem Mai ständig fortgeschritten. Die Ausfuhr hat in den vier Monaten nach der Besetzung Norwegens bereits wieder 70% ihres vorjährigen Umfangs erreicht. Auch die Einfuhr erreichte im August dieses Jahres wieder 53,4 Mill. Kr.. Sie betrug damit bereits wieder 55—60% der Einfuhr im entsprechenden

Monat des Vorjahres, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen als außerordentlich günstig bezeichnet werden muß.

Am 4. 10. 1940 sind in Norwegen Bestimmungen über die Gerbung von Leder in Kraft getreten. Bei pflanzlicher Gerbung von Sohlen-, Sattler-, Treibriemen-, Platt- und Fettleder ist es verboten, Gerbmethoden zu verwenden, nach denen die Gerbung der Waren weniger als zwei Monate dauert. Die Lederarten dürfen nicht stark wirkende freie Säuren enthalten. Die Bleichung dieser Lederarten mit stark wirkenden Säuren (z. B. Salzsäure, Schwefelsäure, Oxalsäure) ist verboten. Ferner wurde eine Reihe Sonderbestimmungen festgesetzt: 1. Gerbrinde soll, wenn möglich, in solchen Mengen verwandt werden, daß der Gehalt an Reingerbstoff (Tannin) in der Gerbrinde bis 25% der Reingerbstoffmenge beträgt, die für die vollständige Gerbung notwendig ist. Wenn Fichtenrinde und eventuell auch Eichenrinde vorhanden sind, sollen diese Rindenarten bei den Betrieben verwandt werden, die Gruben besitzen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Betriebe mit drei oder weniger Arbeitern. 2. Pflanzliche Gerbextrakte sollen, wenn möglich, in einer Menge von mindestens 50% der Menge verwandt werden, die für die vollständige Gerbung notwendig ist. In Betrieben, in denen weniger Rinde als 25% verwandt wird, kann die Menge an pflanzlichen Gerbextrakten innerhalb des Rahmens der Zumischungsvorschriften entsprechend erhöht werden. 3. Unter synthetischen Gerbstoffen der Klasse A. sind solche zu verstehen, die von dem Versorgungsdepartement als unter dieser Klasse genehmigte aufgezählt sind. Der Gebrauch von synthetischen Gerbstoffen der Klasse A. bei der Gerbung ist vorgeschrieben. Die kleinste prozentuale Menge an synthetischen Gerbstoffen, die gebraucht werden muß, beträgt für Sohlenleder älterer Gerbung mindestens 20%, Sohlenleder moderner Gerbung mindestens 25%, Riemenleder mindestens 25%, Plattleder älterer Gerbung mindestens 10%, Plattleder moderner Gerbung mindestens 30%, Fettleder älterer Gerbung mindestens 10%, Fettleder moderner Gerbung mindestens 25%. Die hier genannten prozentualen Mengen beziehen sich auf den Gehalt an reinem Gerbstoff. 4. Synthetische Gerbstoffe der Klasse B., d. h. synthetische Gerbstoffe, die nicht von dem Departement genehmigt worden sind, können nach eigenem Gutdünken verwandt werden. 5. Es ist verboten, Gerbextrakte von Sulfitablauge in größeren Mengen als 15% Reingerbstoff zu verwenden. Für verschiedene pflanzlich gegerbte Lederarten, wie Schaffelle, Ziegenfelle, Seehundfelle, leichtes Mappen- und Futterleder usw., ist vorgeschrieben, daß bei deren Herstellung mindestens 50% an synthetischen Gerbstoffen der Klasse A. verwandt werden, doch können bis 100% davon gebraucht werden; pflanzliche Gerbextrakte dürfen nur bis 20% der für die vollständige Gerbung notwendigen Gerbstoffmenge verwendet werden, die Verwendung von synthetischen Gerbstoffen der Klasse B. ist erlaubt und wünschenswert. Bei der Chromgerbung soll die Chrommenge so klein wie möglich sein; sie darf bei Rinder- und Pferdehäuten nicht 2,25% und bei Kalbfellen usw. nicht 2,5% Chromoxyd je 100 kg Gerbbrihe übersteigen. Der Verbrauch von Chromoxyd kann, soweit möglich, weiter durch Verwendung von synthetischen Gerbstoffen der Klassen A. und B. begrenzt werden.

Mit Wirkung vom 15. 10. 1940 sind Bestimmungen über die Rationierung und den Handel mit Phosphordüngemitteln erlassen worden. Danach können die Händler Phosphordüngemittel nur gegen eine Anweisung der Versorgungsausschüsse oder des Direktoriums für Proviantierung und Rationierung verkaufen. Alle Kleinhändler hatten bis 20. 10. 1940 Angaben über ihre Lagerbestände an Phosphordüngemitteln an die Versorgungsausschüsse einzusenden. Großhändler und Fabrikanten sollen laufend ihre Bestände melden. Der Verkauf von Großhändlern an Großhändler, von Fabrik an Fabrik oder von Fabrik an Großhändler kann ohne Anweisung, aber gegen Quittierung erfolgen. Es ist verboten, an Verbraucher Super- oder Thomasphosphat zu verkaufen, soweit nicht für jede 100 kg Phosphat gleichzeitig mindestens 150 kg Kalidünger und/oder Stickstoffdünger gekauft werden. Mischdünger sollen mindestens 3 kg Kali

(K₂O) + Stickstoff (N) für je 1 kg Phosphorsäure (P₂O₅) enthalten. Alle Mischdünger, die in den Handel gebracht werden sollen, müssen von dem Landwirtschaftsdepartement genehmigt werden. Alle Mischdüngersorten müssen mit deutlicher Warenbezeichnung versehen sein. Für die Zeit vom 13. 8. 1940 bis zum 1. 7. 1941 können die Versorgungsausschüsse Anweisungen auf Phosphorsäure geben, die zusammen mit eventuellen Vorräten am 20. 9. 1940 bestimmte, im einzelnen genau festgelegte Phosphorsäuremengen je Flächeneinheit der verschiedenen Bodenarten (Wiesen, Acker, Gartenboden usw.) ausmachen.

Mit Wirkung vom 14. 10. 1940 ist der Verbrauch von Kork jeder Art von einer Erlaubnis des Versorgungsdepartements abhängig.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1940 sind An- und Verkauf, Herstellung, Verbrauch usw. von Glucosesirup nur auf Grund einer Bescheinigung des Direktorats für Proviantierung und Rationierung gestattet. Die Bestände sind monatlich laufend anzumelden.

Mit Stichtag vom 1. 11. 1940 wurde eine Meldepflicht für sämtliche Bestände an Mineralölen eingeführt.

Am 11. 10. wurden neue Vorschriften über den Bezug von Textil- und Lederwaren erlassen. Die Rationierung wird nunmehr ausgedehnt auf alle Bekleidungsgegenstände und Ausstattungsgüter, die teilweise oder ganz aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide, Leder, Fell und Kautschuk hergestellt werden oder aus Austauschergütern der genannten Materialien, wie z. B. Zellwolle, Caseinwolle, Kunstseide und synthetischem Kautschuk.

Finnland.

Seit 11. 10. 1940 dürfen Steinkohle, Koks und Kohlenbriketts für industrielle Zwecke nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung verkauft oder abgegeben werden.

Am 26. 9. 1940 wurden alle gebrauchten Schmieröle, soweit die Vorräte mehr als 50 l betragen, für beschlagnahmt erklärt. Hiervon wurden jedoch nicht sog. Industrieschmieröle oder Maschinenöle, Differentialöle und Getriebeöle betroffen. Das Volksversorgungsministerium kann die Verwendung von Abfallölen für andere Zwecke als zur Regenerierung verbieten sowie Höchstpreise für Schmier- und Abfallöle festsetzen.

Am 21. 10. wurde mit einer großen Aktion zur Einsammlung von Metallschrott, Lumpen, Glas, Altpapier usw. begonnen. Die Sammlung soll 1 bis 1½ Monate dauern. Auch die Einsammlung von Holzasche soll organisiert werden.

Rumänien.

Aus einer Erklärung des Wirtschaftsministers geht hervor, daß die Regierung die Versorgung des Landes mit Rohstoffen und damit die Erhaltung des derzeitigen Produktionsstandes, die Rationalisierung der Wirtschaft durch Zusammenschluß in Wirtschaftsgruppen und die grundsätzliche Preiskontrolle für alle Waren zu den wichtigsten der ihr auf wirtschaftlichem Gebiet gestellten Aufgaben rechnet.

Durch Anordnung des Koordinationsministeriums sind alle industriellen Betriebe verpflichtet worden, ihre Vorräte an Rohstoffen und Fertigwaren monatlich bei dem Ministerium anzumelden. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß jede Betriebseinschränkung oder -stilllegung der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums bedarf.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Oelsaaten und zur Regelung der Produktion von Pflanzenölen sind alle Hersteller von Pflanzenölen in einem Zwangskartell zusammengeschlossen worden. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Oelpressereien ist es den Betrieben untersagt worden, sich unmittelbar mit Rohstoffen aus dem In- oder Ausland einzudecken bzw. ihre Produktion selbst zu verkaufen.

Italien.

Laut „Bolletino di Informazioni Commerciali“ vom 26. 10. bzw. 12. 10. 1940 können die Zollämter von sich aus, das heißt ohne Ausfuhrlizenz, Bariumcarbonat (Pos. 680 b), Bariumchlorid (686 b), Bariumnitrat (aus 689 c) und Bariumsulfid (694 a) zur Ausfuhr bewilligen. Dagegen ist für die Ausfuhr von Kautschuk, in Benzin gelöst (aus

Pos. 804 und 798) die Beibringung einer Ausfuhrlizenz vorgeschrieben worden.

Laut „Gazzeta Ufficiale“ vom 18. 10. 1940 werden synthetischer Kautschuk sowie die daraus hergestellten Waren bei der Verzollung dem Rohkautschuk bzw. den Waren daraus gleichgestellt.

Portugal.

Laut „Diario do Governo“ vom 21. 10. 1940 ist für die Ausfuhr folgender Waren eine besondere Bewilligung des Wirtschaftsministers erforderlich: Kautschuk und verwandte Erzeugnisse in rohem oder verarbeitetem Zustand sowie Abfälle davon; Wolframerze und Zinnerze; Teer und Pech; Rohöl und -derivate; Fischmehl und Fischöl; Schuhe; Holzkohle; pflanzliche Öle für den technischen Gebrauch; Waschseifen und Toiletteseifen; Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß für die Wiederausfuhr und den Transit aller Waren eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

Vereinigte Staaten.

Die Regierung hat angekündigt, daß zur Finanzierung des Rüstungsprogramms die auf 49 Mrd. \$ festgesetzte Höchstgrenze für die Bundesschuld durch den Kongreß gegebenenfalls bis auf 65 Mrd. \$ erhöht werden müsse; die bisherige Höchstgrenze sei fast ganz erreicht.

Die von dem Kongreß verabschiedete Gewinnzusatzsteuer, von der ungefähr 70 000 Firmen betroffen sein dürften, sieht nach Freistellung von 5000 \$ eine von 25% bis 50% steigende Besteuerung der Gewinne vor. Den steuerpflichtigen Gesellschaften wird anheimgestellt, die Steuer entweder auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Reingewinnes für die Jahre 1936 bis 1939 oder auf der Grundlage einer Mindestverzinsung ihres Anlagekapitals in Höhe von 8% zu berechnen, so daß grundsätzlich eine 8%ige Verzinsung des Anlagekapitals als Freigrenze für die Zusatzbesteuerung gilt. Gleichzeitig ist festgesetzt worden, daß neue Betriebsanlagen zur Durchführung von Rüstungsaufträgen, soweit sie nach dem 10. 6. 1940 fertiggestellt worden sind, innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben sind. Die bisherigen Gewinnbeschränkungen für Staatsaufträge im Schiffbau und der Flugzeugindustrie sind aufgehoben worden. Zusammen mit der Einführung der Rüstungsgewinnsteuer ist die allgemeine Körperschaftsteuer für Gesellschaften, die Reingewinne von über 25 000 \$ erzielen, um 3,1% auf 24% erhöht worden. Für Gesellschaften mit niedrigeren Reingewinnen bleiben die bisherigen Steuersätze bestehen, die von 14,85% bis auf 18,70% ansteigen.

Der Kongreß hat einer Erhöhung der für die Suche nach kriegswichtigen Mineralien bewilligten Ausgaben zugestimmt. Nach Erklärungen des Bureau of Mines ist mit der Auffindung von bedeutenden Wolfram-, Chrom- und Quecksilbervorkommen und vielleicht auch von Mangan- und Antimonvorkommen zu rechnen, während die Aussichten für die Entdeckung von Nickel- und Zinnvorkommen ungünstig beurteilt werden müßten. Zur Zeit würden Wolframvorkommen in Californien und Nevada, Chromvorkommen in Montana, Quecksilbervorkommen in Californien und Nevada, Antimonvorkommen in Californien und Idaho, Nickelvorkommen in Montana und Nevada sowie Zinnvorkommen in Virginia untersucht; Manganvorkommen würden zur Zeit in acht Staaten geprüft. Gleichzeitig wird bekannt, daß mehrere Bergwerksingenieure nach Südamerika entsandt worden sind, um verschiedene Regierungen bei der Erschließung von Metallvorkommen zu beraten.

Auf den Seiten 438 und 576 sind die dem Ausfuhrverbot für kriegswichtige Rohstoffe unterworfenen chemischen Erzeugnisse und Rohstoffe aufgeführt worden. Dabei ist zu beachten, daß außerdem auf Grund des Neutralitätsgesetzes eine große Zahl weiterer chemischer Erzeugnisse, vor allem Kampfstoffe und Sprengstoffe, bereits dem Ausfuhrkontrollverfahren unterliegen. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Erzeugnisse:

Dichloräthylsulfid, Chlorvinylarsindichlorid und Dichloräthylvinylarsinchlorid; Methylarsindichlorid; Diphenylarsinchlorid; Diphenylarscyanid; Diphenylaminarsin-

chlorid; Phenylarsindichlorid; Äthylarsindichlorid; Phenylarsindibromid; Äthylarsindibromid; Phosgen; Diphosgen; Dichlordimethyläther; Dibromdimethyläther; Chlorcyanid; Äthylbromacetat; Äthyljodacetat; Brombenzylcyanid; Bromacetone; Brommethyläthylketone; Pulver für Treibzwecke; Nitrocellulose (mit einem Stickstoffgehalt mit mehr als 12%); Trinitrotoluol; Trinitroxylool; Trinitrophenylmethylnitramin oder Tetranitromethylamin (Tetryl); Pikrinsäure; Ammoniumpikrat; Trinitroanisol; Trinitronaphthalin; Tetranitronaphthalin; Hexanitrodiphenylamin; Pentaerythrittrinitrat; Trimethyltrinitramin; Kalium- und Natriumnitratpulver; Gemische aus Ammoniumnitrat und Trinitrotoluol (Amatol); Gemische aus Ammoniumnitrat, Trinitrotoluol und Aluminiumpulver mit oder ohne andere Bestandteile (Ammonal); Gemische aus Ammonnitrat und Dinitronaphthalin mit oder ohne andere Bestandteile (Schneiderit).

Das Staatsdepartement hat den Zollbehörden mitgeteilt, daß die Ausfuhr von dem Bewilligungsverfahren unterliegenden Chemikalien in Mengen bis zu 25 lbs. ohne Beibringung einer Bewilligung erfolgen kann; gegen einen Mißbrauch dieser Bestimmung sind Vorkehrungsmaßnahmen getroffen worden.

Canada.

Die Durchführung des Rüstungsprogramms wird neben den Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz in zunehmendem Umfang durch eine Streikbewegung gefährdet, die vor allen Dingen die Produktion im Bergbau und der Schwerindustrie lahmzulegen droht. Den Hauptanlaß zu den Unruhen soll die weitgehende Verringerung der Lebenshaltung durch die Herabsetzung der Verbrauchsgütererzeugung bilden.

Durch Order in Council vom 24. 5. 1940 ist die Ausfuhr von Lab verboten worden.

Union von Südafrika.

Laut „Government Gazette“ vom 26. 4. 1940 dürfen Rohglycerin und Almetalle aus der Union von Südafrika sowie dem Mandatsgebiet von Südwestafrika nur noch auf Grund einer besonderen Bewilligung des Ministers für Handel und Gewerbe ausgeführt werden.

Niederländisch Indien.

Nach japanischen Pressemeldungen hat die Kolonialregierung eine Beschränkung der Ausfuhr von Zinn und Kautschuk beschlossen. Diese Maßnahme soll angeblich auf die in der letzten Zeit stark gestiegene Ausfuhr dieser Rohstoffe nach Japan, Mandschukuo und China zurückzuführen sein.

Japan.

Nach einer Mitteilung der Domei-Agentur sind mit Wirkung vom 1. 11. 1940 in acht Präfekturen Japans Karten für den Bezug von Holzkohle eingeführt worden.

Australien.

Die Bundesregierung hat den zwangsweisen Verkauf nordamerikanischer Wertpapiere durch australische Staatsangehörige angeordnet; die Liste der Aktien, deren Abstoßung zur Finanzierung von Kriegsmaterial und Rohstoffkäufen in den Vereinigten Staaten bestimmt ist, umfaßt u. a. die Aktien der American Smelting and Refining Co., Anaconda Copper Mining Co., International Nickel Co., Union Carbide and Carbon Corp. und der Goodyear Tire and Rubber Co.

Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ berichtet, werden für das letzte Vierteljahr für Waren der Gruppen A—C (vgl. S. 119) im allgemeinen Einfuhrbewilligungen in Höhe von 25% der wertmäßigen Einfuhr im Fiskaljahr 1938/39 erteilt. Im Zuge der mit Wirkung vom 1. 10. 1940 erfolgten Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen werden u. a. Bewilligungen für synthetische Harze und Öle zur Herstellung von Farben und Lacken (Pos. 232 E des Zolltarifs) bis auf weiteres nicht mehr erteilt, soweit es sich um eine Einfuhr aus Nichtsterlingländern handelt.

Nach einem amerikanischen Bericht werden Einfuhrbewilligungen für Kolophonium ohne Rücksicht auf Menge, Wert oder Ursprung der Ware erteilt. (5130)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Deutsches Devisenrecht in Elsaß und Lothringen.

Durch Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen ist das deutsche Devisenrecht im Elsaß mit Wirkung vom 2. 11. und in Lothringen mit Wirkung vom 25. 10. in Kraft getreten. Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Elsaß ist nach RE 91/40 die Devisenstelle Karlsruhe und in Lothringen die Devisenstelle Saarbrücken beauftragt worden. In beiden Gebieten ist die Reichsmark gesetzliches Zahlungsmittel. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Elsaß sowie Lothringen sind grundsätzlich alle devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote aufgehoben. Ueber anbieterspflichtige Werte darf vor der Freigabe durch die Reichsbank nur mit Genehmigung verfügt werden; ausgenommen ist nur der Verkauf an die Reichskreditkassen. Nach einer Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 18. 10. gelten französische Staatsangehörige, die vor dem 11. 11. 1918 deutsche Staatsangehörige waren, jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zutun verloren und die französische Staatsangehörigkeit ohne ihr Zutun erworben haben, nicht als Feinde im Sinne der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens, wenn sie sich im Inland, im Elsaß oder in Lothringen aufhalten. Deutsche Staatsangehörige unterliegen nicht den Beschränkungen der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens, wenn sie sich in den besetzten Gebieten Frankreichs, im Elsaß oder in Lothringen aufhalten. Auf Juden findet die Bekanntmachung keine Anwendung. (5145)

Devisenrechtliche Ueberwachung der Wareneinfuhr im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement I“ vom 2. 11. 1940 ist eine Verordnung über die devisenrechtliche Ueberwachung der Wareneinfuhr veröffentlicht. Waren, die in das Generalgouvernement eingeführt werden sollen, werden nur dann zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, wenn bei der Abfertigung eine Devisenbescheinigung der Devisenstelle Krakau vorgelegt wird. Einer solchen Devisenbescheinigung gleichzusetzen ist: eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Devisenstelle Krakau oder die Bestätigung der Devisenstelle Krakau über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung zur Bezahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäftes. Die Verordnung enthält weiterhin zahlreiche Ausnahmen für die Einfuhr von Waren, die dem devisenrechtlichen Abfertigungsverbot nicht unterliegen. Hierzu gehören Waren, deren Wert insgesamt 25 RM nicht übersteigt, außerdem handelsübliche Umschließungen, die mit den darin enthaltenen Waren in den freien Verkehr oder in einen Zollvormerkverkehr übergehen; ferner handelsübliche Umschließungen, die im Zollverkehr von der Ware getrennt werden, soweit vorausgesetzt wird, daß an ihrer Stelle Umschließungen aus dem freien Verkehr in entsprechender Menge in den Zollverkehr übergehen; weiterhin Muster und Proben zur Kennzeichnung oder Prüfung der Beschaffenheit von Waren, die dem inländischen Empfänger unentgeltlich geliefert werden oder dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften bearbeitet oder verarbeitet oder verbraucht zu werden, oder aus öffentlichen Zoll-Lagern oder Zolleigenlagern oder Zollgut im Besitze der Zollstellen entnommen werden, bevor das weitere Zollverfahren beantragt ist. (5114)

Devisenbescheinigung für die Einfuhr aus den Niederlanden.

Zu den Waren, die auch weiterhin aus den Niederlanden nur gegen Vorlage einer Devisenbescheinigung eingeführt und bezahlt werden dürfen (S. 657), gehören nach der Anlage 2 zu RE 89/40 u. a. folgende:

Chinarinde (Pos. 72 a), Korkabfälle (90 b), Gerbhölzer, Gerbrinden und -auszüge (92, 93, 94, 384 a—c, aus 384 e), Leimleder (153 s), Flußspatkrystalle (aus 232 c), Diamantpulver (aus 234 e), Schmelzquarz und Bergkristall für optische, elektrotechnische und chemische Zwecke (aus 235 a), Mineralöle und Rückstände (239), Asphalt (240 a und b), Erdwachs, Montanwachsbitumen (241), Mineralöldestillationsrückstände, Teere und Peche, Steinkohlenteeröle (243, 244, 245), Schwefel (aus 270), Schwefelsäure (273), Salz (280 a), Bleiglätte (300), Wasserglas (307), Cyanide und Ferrocyanide (308), Berlinerblau (322), Ultramarin (323), Bleimennige, Bleiweiß (324), Zinkweiß (326 a), Lithopone (326 c), Lacke (343), Casein für technische Zwecke (aus 373), Leim und Gelatine (375), Chininverbindungen (aus 380 a), Caffein, Theobromin (aus 380 b), Platin, Palladium, Gold (769 a, d, aus 770 a und b), Silber (772, 773), Aluminium (aus 844), Blei- und Bleierze (237 c, 850), Zink (855), Zinn (860), Nickel (864), Kupfer (869 A 1,

aus A 2), Legierungen aus den vorstehenden Metallen (aus 850, aus 855), aus 860, aus 864, aus 869 A 3 und 4), Röntgenröhren (912 D), Röntengeräte (912 F 3). (5139)

Verrechnungsverkehr mit Frankreich.

Mit sofortiger Wirkung ist ein Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und dem besetzten sowie dem unbesetzten Gebiet Frankreichs einschließlich der französischen Kolonien, Protektorate und afrikanischen Mandatsgebiete sowie Syrien-Libanon eingeführt worden. Im Verrechnungswege können beiderseits Zahlungen für die Wareneinfuhr, Dienstleistungen, ideelle Leistungen sowie bestimmte weitere Zahlungen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs geleistet werden. Die Einzahlungen sind in Deutschland an die Deutsche Verrechnungskasse, Berlin, und in Frankreich an das Office de Compensation zu leisten. Als Kursverhältnis gilt 1 RM = 20 Frs. Die Regelung bezieht sich auch auf das Protektorat. (5148)

Nebenkosten im Verkehr mit Mandschukuo.

Da der Warenverkehr mit Mandschukuo grundsätzlich nach der Lieferbedingung f. o. r. (free on rail) Manchouli bzw. f. o. r. Königsberg abgewickelt wird, brauchen nach RE 92/40 von deutscher Seite aus in der Regel weder bei der Ein- noch bei der Ausfuhr Frachten und Kosten für mandschurische Strecken bezahlt zu werden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen und bei der Einfuhr aus Mandschukuo etwa f. o. r. Harbin bezogen, so ist die Fracht für die mandschurische Strecke in RM über die RM-Sonderkonten Mandschukuo zu zahlen. Außerdem können wie bisher die im Warenverkehr mit Mandschukuo entstehenden auf die deutschen und sowjetischen Strecken entfallenden Frachten und Kosten vom mandschurischen Schuldner aus den RM-Sonderkonten Mandschukuo bezahlt werden. Die Abwicklung der Frachten und Frachanteile und -kosten sind dabei über diejenigen Sonderkonten abzuwickeln, über die das jeweilige Geschäft abgewickelt wird. Frachten und sonstige Unkosten für die Durchfuhr deutscher Güter durch Mandschukuo und mandschurischer Güter durch Deutschland sind, soweit die Zahlung für deutsche und mandschurische Strecken erfolgen soll, über das RM-Sonderkonto Mandschukuo B bei der Yokohama Spezie Bank, Ltd., Berlin, zu zahlen. (5144)

Clearingabkommen zwischen Belgien und der Schweiz.

Auf Grund einer Verordnung des Militärbefehlshabers vom 7. 10. sind die Zahlungen zwischen Belgien und der Schweiz teilweise wieder aufgenommen worden, und zwar können nur Zahlungen für den Warenverkehr und für Dienstleistungen überwiesen werden. Das Umrechnungsverhältnis ist 100 Belgas = 96,20 Schweizer Franken. Es kommen nur Zahlungen in Frage, die aus Warenlieferungen nach dem 19. 9. entstanden sind. Für alte Verpflichtungen sind besondere Konten eingerichtet, und zwar bei den Notenbanken beider Länder. (5146)

Zahlungsverkehr Belgien—Finnland.

Zwischen Belgien und Finnland ist neuerdings wieder ein regelmäßiger Warenaustausch und Zahlungsverkehr aufgenommen worden. Der Zahlungsverkehr wird über die deutsche Verrechnungskasse in Berlin abgewickelt. (5143)

Zahlungsverkehr der Schweiz mit Frankreich.

Das Verrechnungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich (S. 657) ist mit Wirkung vom 12. 11. in Kraft gesetzt worden. Es erstreckt sich auch auf den schweizerischen Warenverkehr einschließlich der Nebenkosten mit den französischen Besitzungen und Mandaten. (5142)

Einfuhr aus Dänemark nach Frankreich.

Nach einem französischen Zollrundschriften können Waren, die von Dänemark kommen, in Zukunft in Frankreich nur dann eingeführt werden, wenn eine von der Clearingstelle abgestempelte Einfuhrerlaubnis vorliegt (NfA.) (5149)

Gründung eines Clearinginstituts in Norwegen.

Die bisherigen Obliegenheiten der Norges-Bank in bezug auf die bestehenden Clearingvereinbarungen gehen mit Wirkung vom 15. 11. 1940 auf ein neugegründetes Clearinginstitut über. Dieses untersteht dem Handelsdepartement. Es nimmt keine unmittelbaren Einzahlungen von Privatpersonen oder

Firmen entgegen. Einzahlungen haben vielmehr wie auch bisher bei den Banken zu erfolgen, welche ihrerseits die eingezahlten Beträge dem Verrechnungsinstitut überweisen. (5113)

Verrechnung zwischen Norwegen und der Slowakei.

Zwischen beiden Ländern besteht kein besonderes Abkommen über die Regelung des Warenaustausches. Die Verrechnung kann aber jetzt über das deutsch-slowakische Verrechnungsabkommen vorgenommen werden. (5102)

Zahlungsverkehr Norwegens mit Italien.

Die bisherigen Zahlungsabkommen zwischen Norwegen einerseits und Italien sowie Albanien andererseits sind durch ein neues Verrechnungsabkommen ersetzt worden. Nach der neuen Regelung sollen alle Zahlungen aus dem Warenaustausch zwischen Norwegen und der italienisch-albanischen Zollunion über die neuen Verrechnungskonten erfolgen. Dasselbe gilt auch für alle vor dem Abschluß des neuen Abkommens entstandenen Verpflichtungen. (5020)

Verschärfung der Devisenbestimmungen in Finnland.

Laut Verordnung vom 31. 10. 1940 sind die finnländischen Devisenbestimmungen wesentlich verschärft worden. Bisher konnten bei Auslandsreisen bis 2000 Fmk. oder ausländische Zahlungsmittel bis zu einem Wert von 2000 Fmk. mitgenommen werden. Jetzt ist die Freigrenze auf 100 Fmk. Hartgeld festgesetzt worden. Die zweite Aenderung berührt die Ueberlassung von ausländischen Zahlungsmitteln an die Finlands Bank. Nach den alten Bestimmungen sollten die Devisen nur dann an die Staatsbank abgetreten werden, wenn deren Wert die Höhe von 5000 Fmk. oder mehr erreichte. Diese Mindestgrenze ist jetzt ganz abgeschafft worden. Jeder, der ausländische Zahlungsmittel oder Depositen, Kontoguthaben usw. in ausländischer Währung besitzt, ist verpflichtet, sie an die Finlands Bank abzutreten. Dies gilt auch für die Warenausfuhr nach dem Auslande, für Frachten Zinsen, Dividenden, Provisionen usw. Die Abtretung hat innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Devisen oder des Forderungsbeweises zu erfolgen. Die Bezahlung der abgetretenen Devisen erfolgt nach dem Kurs vom Abtretungstage oder vom Vortage. Eine Ausfuhr von finnländischen oder ausländischen Zahlungsmitteln, die für die Wareneinfuhr oder zur Bezahlung von ausländischen Schulden, Zinsen oder anderen unaufschiebbaren verfallenen Verpflichtungen erforderlich sind, kann nur durch Vermittlung der Finlands Bank oder einer von dieser bevollmächtigten Handelsbank erfolgen. (5085)

Zahlungsabkommen zwischen Finnland und Griechenland.

Die finnische Regierung hat am 7. 11. 1940 die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Zahlungsabkommens mit Griechenland festgelegt. Danach sind alle Zahlungen auf Grund dieses Abkommens von Finnland nach Griechenland in Finn-Mark bei der Bank von Finnland zu leisten. Wenn der fällige Betrag auf eine andere Währung lautet, erfolgt die Umrechnung zum amtlichen Devisenkurs vom Tage der Einzahlung. (5138)

Ungarische Devisenbestimmungen für Siebenbürgen.

Die an Ungarn zurückgegliederten ostungarischen und siebenbürgischen Gebiete werden auf Grund einer ungarischen Verordnung vom 31. 10. vom gleichen Tage ab devisenrechtlich als Inland behandelt. Ausländer können Forderungen gegenüber den zurückgegliederten Gebieten, die vor dem 14. 9. entstanden sind, nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung der Ungarischen Nationalbank geltend machen. (5147)

Neuer RM-Kurs in Jugoslawien.

In Ergänzung unserer Meldung auf S. 606 entnehmen wir RE 93/40, daß nach dem 1. 10. erfolgende Zahlungen für die ab 25. 9. geschlossenen Lieferverträge für eine Uebergangszeit zu zwei Dritteln über das bisherige RM-Konto B zum alten Kurs von 14,80 Dinar je RM und zu einem Drittel über ein neues RM-Konto der Jugoslawischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse zum Kurs von 17,82 Dinar geleistet werden. Im gleichen Verhältnis werden alle anderen über die RM-Konten erfolgenden Zahlungen aufgeteilt. Dadurch ergibt sich für diese Zahlungen praktisch ein Mischkurs von 15,80 Dinar. Dieser Kurs kann von den deutschen Schuldnern bei RM-Einzahlungen für in Dinar geschuldete Nebenkostenverbindlichkeiten zugrunde gelegt werden, wenn von der zuständigen Devisenstelle die Erstattung des sich für den jugoslawischen Gläubiger aus der Anwendung des alten Clearing-Scheckkurses ergebenden Kursverlustes im Einzelfall genehmigt wurde. Die Regierungsausschüsse werden bis spätestens 31. 12. prüfen, ob und inwieweit das Verhältnis der Einzahlungen auf beiden Konten geändert werden kann. Die Aufteilung der RM-Einzahlungen für die neuen Geschäfte auf die beiden Konten erfolgt im Wege von Globalübertragungen durch die Deutsche Verrechnungskasse. Die Devisenbescheinigungen müssen daher für die Dauer der Uebergangsregelung allgemein weiter auf das RM-Konto B ausgestellt werden, jedoch ist der Tag des Geschäftsabschlusses in den Bescheinigungen anzugeben. Die gleiche Angabe muß von den Schuldnern in den Zahlungsaufträgen an die Deutsche Verrechnungskasse gemacht werden. Ueber das Dinar-Konto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Jugoslawischen Nationalbank sollen nach RE 94/40 vom 1. 11. ab auf Grund eines Zusatzabkommens vom 25. 10. nur noch Zahlungen aus dem reinen Kapitalverkehr geleitet werden. (5168)

Zahlungen zum alten RM-Kurs in Jugoslawien.

Nach einer Bekanntmachung der Jugoslawischen Nationalbank können die jugoslawischen Firmen für Einfuhrgeschäfte aus Deutschland, deren Abschluß sie den Devisenbanken vor dem 25. 9. mitgeteilt haben, über dasjenige Institut, dem sie früher Anzeige erstattet haben, Zahlungen zum alten RM-Kurs leisten, auch wenn die bei der Nationalbank beantragten Genehmigungen um Zubilligung des alten Kurses noch nicht vorliegen. Die Devisenbanken können ihrerseits in Deutschland für Rechnung von jugoslawischen Einführern Zahlungen zum alten Kurs vornehmen, soweit eine Genehmigung der Devisendirektion oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Einführers vorgelegt wird, daß die Genehmigung bis zum 1. 3. 1941 nachgereicht wird. Sie können für jugoslawischen Firmen auch Vorauszahlungen bis zum Betrag von 100 000 RM ohne Vorbewilligung der Devisendirektion beschaffen; die Zahlungen müssen jedoch durch das gleiche Institut erfolgen, dem sie früher die vor dem 25. 9. getätigten Käufe angezeigt haben. Alle Genehmigungen sind an die Zustimmung der deutschen Devisenstellen gebunden. (5140)

Valutaprämien in Bulgarien.

Durch eine Verordnung vom 15. 10. ist die Höchstgrenze für Valutaprämien bei Kompensationsgeschäften von 35% auf 25% herabgesetzt worden. Prämien von 25% wurden Ende Oktober für Schweizer Franken und Drachmen notiert. Für £T. betragen sie 19,4 und 25%. Im Verkehr mit Deutschland sind Kompensationsprämien auf Grund eines Abkommens in Wegfall gekommen, nach welchem der Kompensationsverkehr in vollem Umfange durch den Verrechnungsverkehr abgelöst wird. (5141)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren.

Der Reichskommissar für Ausfuhr- und Einfuhrbewilligung ermächtigt die Zollstellen, die Ausfuhr der in der Anordnung vom 27. 3. 1940 als ausfuhrverboten aufgeführten Waren bis auf weiteres ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen. Durch die Anordnung vom 27. 3. 1940 wurde das Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren u. a. durch Stahlflaschen und sonstige Hochdruckbehälter (aus Pos. 803) erweitert. (5150)

Zollauskünfte für die Einfuhr in das Generalgouvernement.

Die Dienststelle des Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin gibt bekannt, daß Anfragen über Zollauskünfte für die Einfuhr in das Generalgouvernement vielfach so allgemein gehalten sind, daß eine genaue Auskunft nicht erteilt werden kann. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die Anfragen auf einen einzigen Fall zu beschränken sind und dieser mit den zur Auskunftserteilung notwendigen Angaben dargelegt werden soll. Für eine zweckmäßige Auskunftserteilung sind die

notwendigen Angaben durch Ausfüllung eines Fragebogens zu machen, der von der Abteilung Finanzen (Zoll) im Amte des Generalgouverneurs zur Verfügung gestellt wird und auf Wunsch von der Dienststelle des Bevollmächtigten des Generalgouverneurs, Berlin W 35, Standartenstraße 14, bezogen werden kann. (4932)

Slowakische Waren umsatzsteuerpflichtig.

Nach der auf Seite 607 wiedergegebenen Verordnung vom 25. 9. 1940 sind Waren, die ihren Ursprung in der Slowakei haben, bei ihrer Einfuhr in das Protektorat oder in den Reichsgau Sudetenland vom Zoll befreit, wenn sie in diesen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden. Auf Grund entstandener Zweifel, ob sich diese Vergünstigung auch auf die Umsatzausgleichssteuer bezieht, wird der „Prager Wirtschaft“ von zuständiger Seite mitgeteilt, daß die Vergünstigung der Verordnung vom 25. 9. 1940 sich nicht auf die Ausgleichssteuer erstreckt. (4996)

Ausland.

Frankreich.

Postpakete im Transitverkehr. Wie „L'Exportateur Français“ mitteilt, werden in Zukunft kleinere Postpakete, die einfuhrverbotene Waren enthalten, auch im Transitverkehr nicht mehr abgefertigt. Bisher hatten die französischen Zollbehörden die Weiterleitung solcher Sendungen nicht beanstandet. (4999)

Belgien.

Warenaustausch mit den Niederlanden. Nach einer Mitteilung der Niederländischen Handelskammer in Belgien können Warentransporte ohne vorherige besondere Genehmigung nach den Niederlanden abgefertigt werden, wenn es sich nicht um Waren handelt, die einem Lizenzverfahren unterworfen sind. (5151)

Schweiz.

Neue Wirtschaftsvereinbarungen mit Norwegen. Am 20. 9. 1940 wurden neue Vereinbarungen über die Neuregelung des Warenaustausches und der gegenseitigen Verrechnung abgeschlossen. Die beiden Abkommen gelten bis Ende 1940. Der Warenaustausch erfolgt auf Grund von Warenlisten. Die Bezahlung erfolgt von norwegischer Seite durch die Bank von Norwegen in Oslo und von schweizerischer Seite durch die Schweizer Nationalbank. (5103)

Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Citrin (Ampullen, Dragees), Bayer, Kvitazol (Ampullen), Leo; Soluchinon (Ampullen, Tabletten), Ferrosan; Synkavit (Ampullen, Tabletten), Roche; Estilbin Salve (Salbe), Medicinalco; Nicotinamin pro injectione (Ampullen), Ferrosan; Progynon d-p (Kappengläser), Schering; Syntex (Tabletten), Pharmacia; Tuscosan (Ampullen), Lab. Jung, Frankfurt; Eufodrin (Tabletten), Leo; Pervitin (Ampullen), Temmler Werke; Bulgakur-Homburg (Tropfen), Homburg; Cibazol (Tabletten), Ciba; Sulfapyridin-Homburg (Tabletten), Homburg; Sulfametyltiazol A. B. (Tabletten), Alfred Benzon.

Mit Ausnahme von Citrin (Ampullen, Dragees), Bayer, Kvitazol (Ampullen), Leo, Soluchinon (Ampullen, Tabletten), Ferrosan, und Synkavit (Ampullen, Tabletten), Roche, besteht für sämtliche oben aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang. Ferner ist für Estilbin-Ampullen, Estilbin-Tabletten und Estilbin-P-Ampullen Rezeptzwang eingeführt worden. (5082)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Pina-Weiß“ („Pinakrytol, Weiß“), gelbliches Pulver, bestehend aus einer organischen schwefel- und chlorhaltigen Verbindung, zur Verwendung als Desensibilisator bei der Entwicklung von photographischen Filmen (um auf chemischem Wege die Zerteilung der Silber-salze zu verzögern: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 231 (frei) beantragt; wegen der Verpackungsart wiederum war eine Abfertigung nach Pos. 224 (15) nicht möglich. — „Syntropan“, kristallinisches Pulver, zur Verwendung als pupillen-erweiterndes Mittel: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 222,2 (frei) beantragt, dies war aber nach Gutachten der Medizinalverwaltung nicht möglich, weil die Ware nicht in der Beilage I zum Apothekenwarengesetz genannt ist und nicht in Form einer pharmazeutischen Zubereitung (Ampullen, Tabletten usw.) eingeführt wurde. (4948)

Norwegen.

Befreiung von Lizenzgebühren. Das Finanz- und Zolldepartement macht darauf aufmerksam, daß die allgemeine Ausführungsregelung vom 26. 8. und 8. 9. 1939 nicht die bereits zu diesen Zeitpunkten infolge früher getroffener Bestimmungen in Kraft befindlichen Ausführungsverbote und -regelungen berührt. Eine besondere Ausführungs-lizenz des Versorgungsdepartements auf Grund der allgemeinen Ausführungsregelung ist deshalb nicht für solche Waren erforderlich, deren Ausfuhr durch frühere Vorschriften (z. B. Gold, Waffen, Munition usw.) geregelt war. Aus diesem Grund ist für die betreffenden Waren auch nicht die Lizenzgebühr von 0,2% v. W. zu erheben. (5108)

Sprengstoffkontrolle. In Norwegen sind neue Bestimmungen für die Handhabung von Sprengstoffen erlassen und in „Bestemmelser av Administrasjonsrådet“ Nr. 29 veröffentlicht. Sprengstoffe für den zivilen Verbrauch sind in zwei Gefahrenklassen, nämlich die Dynamitklasse und die Ammonsalpetersprengstoff- (Sicherheitssprengstoff-) klasse eingeteilt worden. Zu der Dynamitklasse gehören verschiedene Sprengstoffe, in deren Benennung das Wort „Dynamit“ enthalten ist, wie z. B. Extragrummidynamit (gewöhnliches Dynamit), Landwirtschaftsdynamit, Rodungsdynamit usw. sowie Sprenggummi und andere ähnliche nitroglycerinhaltige Sprengstoffe, ferner Glykolit und Minit. Das Patronenpapier dieser Sprengstoffe soll mit roter Aufschrift versehen und die Kisten mit den Worten: „Farlig. Sprengstoff. Eksplosiv“, letzteres in roter Farbe, gekennzeichnet sein. Zu den Sicherheitssprengstoffen gehören u. a. Geomit, Lynit und Sikrit. Diese haben Ammonsalpeter als Hauptbestandteil. Die meisten enthalten außerdem Nitroglycerin (eventuell Nitroglykol), aber immer weniger als 10%. Das Patronenpapier dieser Sprengstoffe soll mit blauer Aufschrift und von Sprengstoffen, die bei der Kohलगewinnung verwandt werden, mit schwarzer Aufschrift versehen sein. Die Kisten wiederum sollen mit den Worten: „Amm. Nitr. Spr. Stoff. Eksplosiv“, letzteres in schwarzer Farbe, gekennzeichnet sein. Bergwerkspulver gehört zu der Dynamitklasse; die Kisten sollen mit den Worten: „Minerkrutt. Eksplosiv.“ gekennzeichnet sein. Sprengstoffe, die nicht öffentlich als Sicherheitssprengstoffe anerkannt worden sind, gehören ebenfalls zu der Dynamitklasse. (4938)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33 1/3 %):

„Bonalin“ in Tuben: nach „Oele 2. a.“ (frei); eine ähnlich genannte Ware, auch zur Verwendung als Brennstoff in Feuerzeugen, ferner als Fleckenentfernungsmittel, ist auf Grund einer früheren Entscheidung nach der Zolltarifstelle „Leim c.“ (0,50 Kr. je kg) abzufertigen, weil die Ware in Gelatinekapseln eingeführt wird; für die Waren wird die Benzinabgabe erhoben. — „Dr. Eberle's Chromalin G in Pulver“ („Chromgerbstoff“), glänzendes, dunkelgrünes, fast schwarzes, grobkörniges Pulver: nach „Salze 12.“ (frei). — Leder-imprägniermittel „Densodrin N. W.“, sehr zähe, hellgelbe Flüssigkeit, bestehend aus polymerisierten Vinylverbindungen, gelöst und verdünnt mit höheren Alkoholen oder Oxydationsprodukten davon: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). (4818)

Ungarn.

Zugelassene Arzneimittel. Die nachstehenden Arzneimittel sind zum Bezug durch Krankenhäuser ohne besondere Bewilligung zugelassen:

„Bayer“ I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen (Rhein): Atebria (Tabl. und Ampullen); Betaxin; Campolon; Devegan; Elityran (Tabl. und Ampullen); Endojodin; Evipan-Natrium; Evipan-Tabletten; Gonoyatren; Lacarnol (Ampullen und Lösung); Manetol; Mitigal; Novalgina (Ampullen); Novocain-Suprarenin; Novocain-Corbasil-Tabl. A.; Padutin (Ampullen, Lösungen und Dragees); Pantocain; Per-Abrodil und Per-Abrodilforte; Plasmochin (Tabl. und Lösung); Rivanol; Salyrgan; Solu-Salvarsan; Torantil (Ampullen und Dragees); Trypaflavin (Tabl. und Ampullen); Uliron und Neo-Uliron.

E. Merck, Darmstadt: Cebion; Oraltetragnost; Jodtetragnost. „Bayer“-Merck, Doppelpräparate: Phanodorm; Phanodorm-Calcium; Vigantol; Vogan.

Schering A. G., Berlin: Progynon B (Ampullen); Salganal; Uroselectan.

C. H. Boehringer, Ingelheim; Lobelin; Sympatol. Knoll A. G., Ludwigshafen (Rhein): Dicodid; Digipuratum (Tropfen und Ampullen); Octinum (Lösung und Ampullen).

C. F. Boehringer, Mannheim-Waldhof; Kombetin; Myokombin. Luitpoldwerk, München: Clauden. (5119)

Sowjet-Union.

Abgabe für Ursprungszeugnisse, Einfuhr- und Transitzugenehmigungen. In der „Sammlung der Verordnungen

und Verfügungen der Regierung der Sowjet-Union" Nr. 23 vom 10. 10. 1940 ist eine Verordnung des Rats der Volkskommissare vom 30. 9. 1940 veröffentlicht, wonach das Volkskommissariat für den Außenhandel das Recht erhält, im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten die Höhe der Abgabe für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Genehmigungen zur Einfuhr ausländischer Waren und von Genehmigungen zum Transit ausländischer Waren über das Territorium der Sowjet-Union festzusetzen. (5135)

Rumänien.

Neue Einfuhrordnung. Im rumänischen Amtsblatt vom 5. 10. 1940 ist das Gesetz über die Neuregelung der Einfuhr veröffentlicht. Einfuhrgenehmigungen, die vor dem 5. 10. d. J. erteilt wurden, bleiben jedoch noch für die Dauer von sechs Monaten gültig. Neuerdings werden Einfuhrgenehmigungen in jedem Fall für ein halbes Jahr ausgestellt. Nach der neuen Ordnung kann die Wareneinfuhr nach Rumänien nur auf Grund einer vom Wirtschaftsministerium erteilten Einfuhrgenehmigung im Rahmen der verfügbaren Devisenbeträge erfolgen. Einfuhrgenehmigungen werden nur solchen Firmen erteilt, die in das Einfuhrregister eingetragen sind (die bisherigen Eintragungen sind ungültig). Die für die Einfuhr kontingentierten Waren sind in vier nach ihrer Dringlichkeit abgestuften Listen zusammengefaßt. Als vordringlich gelten die in Liste A aufgeführten Erzeugnisse; die Dringlichkeit nimmt nach Liste D hin ab. Die in keiner Liste aufgeführten Waren können ohne Einfuhrgenehmigung gegen Entrichtung aller geltenden Einfuhrgebühren eingeführt werden.

Die Liste A enthält u. a. folgende Waren (in Klammern die Pos. des rumänischen Zolltarifs): Casein, gehärtet (235), Gelatine (238), Bienenwachs (239), Leim von Hausen oder anderen Störarten (273), Degras für die Gerberei (280), Dextrin (303), pflanzliche Klebstoffe, n. b. g. (305 b), Quebrachoextrakt usw. (385), Farbextrakte, andere, aus Holz, Wurzeln usw. (386), Glucose, flüssig oder fest (452), Zellwolle (494), Kunstseideabfälle (495), Kunstseidegarne (496 und 497), Holzkohle in Stücken (690), Kork, roh, geschnitten und Korkstößel (700 bis 702), Kautschuk, roh, rein (809), Kautschukwaren und -bruch (810), Weichkautschuk (813), Kautschukfäden (816), auch übersponnen (818), Vollgummireifen (828), Mäntel und Luftschläuche (829–830), Kautschukgegenstände (834), Waren aus vulkanisiertem Kautschuk (835), Waren aus Hartgummi (838), Harz und andere ähnl. Stoffe (845), Kolophonium für industrielle Zwecke (856), Terpentin und Terpentinole für industrielle Zwecke (857–858), Schwefel (868), Bitumen, bituminöse Emulsionen (998–999), Pech sowie Rückstände aus der Teerdestillation (1000), Konsistenzfette (1017), Ozokerit (1024), Ammoniak (1562), Aktivkohle (1565), Quecksilber, metallisches (1569), Gase, komprimiert (1571), Metalle und Metalloide, andere, n. b. g. (1578), Aetzkali (1596), Mangandioxyd (1599), andere Oxyde, Dioxyde usw. (1601), Borax (1603), Kaliumcarbonat (1609), Calcium-, Kalium- und Natriumferricyanid (1614), Zinkchlorid (1634), Chromate und Bichromate (1635), Phosphate (1637), Kaliumnitrat (1646), Natriumnitrat (1647), Aluminiumsulfat (1650), Alaun (1651), Ammoniumsulfat (1652), Kupfersulfat (1654), Barium-, Calcium-, Blei- und Natriumsulfid usw. (1661), Schwefelkohlenstoff (1664), Schwefelnatrium (1668), andere mineralische Salze, n. b. g. (1669), Ameisensäure (1675), Milchsäure (1677), organische Säuren, n. b. g. (1679), Rumessenz, Rumöl sowie alkoholische Essenzen (1691), ätherische Öle (1692), organische Salze, n. b. g. (1711), Naphthalin (1718), Insektenvertilgungsmittel (1725), chemische Präparate für die Textilindustrie und Gerberei (1728 und 1729), Chinin und dessen Salze (1741), Coffein und Theobromin (1742), Alkaloide und Glucoside usw. (1743), Extrakte oder medizinische Präparate (1747), ätherische Öle (1754), Farberden, natürliche (1758), Mineralschwarz (1761), Chromgelb, Zinkgelb sowie andere gelbe Mineralfarben (1767), Mineralfarben, n. b. g. (1772), Farben aller Art, feine, in Tuben (1776), Kitte, andere, zubereitet (1785), Klebstoffe aller Art, n. b. g. (1786), Bleistifte und Farbstoffe (1788 a), Typographentinte und Lithographentinte (1792 b und c).

Liste B enthält u. a. folgende Waren: Stearin aller Art in Klumpen (246), Tischlerleim aus Knochen usw. (272), Hydrophile Gaze (529), Linoleum, Pegamoid, Wachs- und Wachsleinwand (578–580), Papier, gelatiniert, albuminiert usw. (Pos. 758–759), Indigopapier, Carbonpapier u. dgl. (760), Blau- und Rotpapier usw. (761), Pauspapier, Millimeterpapier (762), lichtempfindliches Photopapier (766.), Gewebe aus Textilstoffen aller Art, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen (820–821), Isolierleinwand und -bänder

(824), Hauben, Schürzen, Badekostüme usw., ganz aus Kautschuk (826), Schläuche aus Kautschuk jeder Größe (827), Kautschukschuhe (831), Radiergummi (833), Celluloid (840–842), Gummi arabicum, Tragant (848), Kolophonium (856), Terpentin, roh oder raffiniert, Terpentinole und -essenzen (857–858), photographische Platten, lichtempfindliche (996), Erzeugnisse aus der Destillation der Kohle usw. (1015), elektrische Kohlen (Pos. 1279), Salpetersäure (1585), Wasserstoffsäureoxyd (1600), Ammoniumnitrat (1642), Citronen- und Weinsäure (1674), Oxalsäure (1678), Glycerin (1715), chem.-techn. Spezialitäten, n. b. g. (1732), chemische Erzeugnisse, n. b. g. (1733), Medikamente, einfache, nicht untereinander gemengte, in Pulver, kristallin oder flüssig (1750), Medikamente, zubereitete, zusammengesetzte, sog. Spezialitäten (1751 bis 1752), ätherische Öle (1755), zusammengesetzte Öle und Essenzen für die Parfümerieerzeugung (1756), Indigo, natürlicher und synthetischer (1765), Zinkoxyde (1768), Eisenoxyde (1769), Bleioxyde (1770), Ultramarin, Pulver oder Brocken (1771), Farben der Pos. 1764 bis 1772, mit Oel angerieben (1773), Anilin-, Alizarin-, Naphthalin-, Anthracenfarben sowie andere organische Farben, n. b. g. (1775), Blätter und Pulver aus Metallen (1778), Spirituslacke sowie Lacke mit Oel, Asphalt, Terpentin usw. zubereitet (1779–1780), Nitrocellulose-, Celluloseacetat- und ähnliche Lacke (1781), Bleistifte und Farbstifte, gefärbt in Weichholz (1788 b), Pastellstifte in allen Farben, auch gefärbt in Holz, Papier, usw. (1789), Tinten jeder Farbe, flüssig, gepulvert oder in Pasten, a) Schreibtinte, d) Zeichentinten, e) Tinten für Stampiglien, Schreibmaschinen sowie Tinten, n. b. g. (1792).

Liste C führt keine die chemische Industrie betreffende Erzeugnisse auf.

Liste D enthält u. a. folgende Waren: Wachskerzen (240), Wachswaren, andere, wie z. B. Früchte, Figuren, Büsten, Köpfe, Masken usw. (241), Seifen (242–245), Kerzen aus Stearin, auch verziert (247 bis 248), Gegenstände aus reinem oder mit Paraffin gemischtem Stearin (249), pflanzliche Klebstoffe (305 a), Holzkohle in Pulver, ausgenommen Medizinalkohle (691), Teerpappe, Asphaltpappe usw. (772), Gummi arabicum (sowie andere Gummien in Lösungen (849), Vaseline, Vaselineöl (1018–1019), Paraffin (1020), Paraffinkerzen, auch verziert (1021–1022), Paraffinwaren, andere (1023), Chlor (1564), Kohlensäure, flüssig (1581), Salzsäure (1582), Aetznatron (1597), Calciumcarbid (1612), Ammoniumchlorid (1625), Calciumchlorid (1725), Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse (1757), Lampenschwarz (1760), Farben der Pos. 1758 und 1759, angerieben mit Oel, Leim, Dextrin oder Casein (1763), Ultramarin, zubereitet, sowie alle anderen zubereiteten blauen Farben (1774), Siegel- und Flaschenlacke, zubereitet (1783), Fensterkitt, auch gefärbt (1784), Fußbodenanstriche (1791). (5132)

Durchschnittswerte. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 579 ist den dort mitgeteilten neuen Durchschnittswerten zur Erhebung der Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr, die am 3. 8. in Kraft getreten sind, noch Pos. 1723 h Kalisalze, roh und konzentriert, mit einem Durchschnittswert von 500 Lei je 100 kg hinzuzufügen. Ferner beträgt der Durchschnittswert der Pos. 1732 chemisch-technische Spezialitäten, n. b. g., nicht 16 000 sondern 16 500 Lei je 100 kg. (5124)

Aufhebung von Ausfuhrtaxen. Mit Wirkung vom 17. 9. 1940 sind u. a. die Ausfuhrtaxen für Leinsamen (Pos. 315 des Zolltarifs), Hanfsamen (316), Raps- und Rüpsensamen (319), Sefnsamen (321) und Oelkuchen (aus 360) aufgehoben worden. (5123)

Vereinfachung der Zollformalitäten im Donaudurchfuhrverkehr. Laut „NIA.“ hat das Finanzministerium angeordnet, daß die einkommenden Durchfuhrwaren an den Zollstationen zu plombieren und bis zum Verlassen des rumänischen Teiles der Donau von einem Zollbeamten zu begleiten sind. Alle anderen Formalitäten sind aufgehoben worden. (5165)

Türkel.

Wirtschaftsabkommen mit Finnland. Am 1. 12. tritt für zunächst ein Jahr ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Finnland in Kraft. Der Außenhandelsverkehr zwischen beiden Ländern wird durch Kontingente geregelt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich auf dem Verrechnungswege. (5125)

Britisch Indien.

Ausfuhrverbot für Manganerz. Wie aus Tokio gemeldet wird, hat die Regierung British Indiens die Ausfuhr von Manganerzen vollständig verboten. (5166)

RUNDSCHAU DER CHEMI EWIRTSCHAFT.

Inland.

Handel mit Giften und Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in den Ostgebieten.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I, Nr. 192 vom 8. 11. 1940 ist eine Verordnung des Reichsinnenministers vom 4. 11. 1940 zur Einführung von Vorschriften über den Handel mit Giften und über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in den eingegliederten Ostgebieten veröffentlicht worden. Danach gelten in den eingegliederten Ostgebieten:

1. Die Preußische Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. 1. 1938 (1938, S. 90).
2. Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940 (S. 114) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. 8. 1940 (S. 548), Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

Die Verordnung ist mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen am 15. 11. 1940 in Kraft getreten.

Die Beschriftung der Vorratsgefäße für Gifte ist bis längstens 31. 7. 1941 den Vorschriften der unter Nr. 1 genannten Polizeiverordnung anzupassen.

Für die Berechnung der Frist nach § 12 Abs. 3 der unter Nr. 2 dieser Verordnung genannten Polizeiverordnung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Verordnung zugrunde zu legen. (5101)

Sicherstellung der luxemburgischen Düngemittelversorgung.

Nach einer Meldung aus Luxemburg ist die Versorgung der Landwirtschaft mit chemischen Düngemitteln auf Grundlage der von der dortigen Zivilverwaltung im Verein mit den luxemburgischen Großfirmen unternommenen Schritte für das laufende Jahr größtenteils sichergestellt worden. Es wurden ferner Vorkehrungen getroffen, um für das nächste Erntejahr eine lückenlose Versorgung der luxemburgischen Landwirtschaft mit Stickstoffdüngern zu sichern. Der Herbstbedarf an Kalidüngemitteln wird von den bei Mühlhausen im Elsaß gelegenen Kaligruben vollständig gedeckt. (5117)

Erzeugung und Verwertung von Essig und Stärkeerzeugnissen im Protektorat.

Auf Grund einer am 23. 9. 1940 in Kraft getretenen Verordnung ist die Erzeugung und Verwertung von Stärke, Hefe, Essig und Branntweinerzeugnissen sowie von weiteren Erzeugnissen aus Kartoffeln und Stärke geregelt worden.

Als Essig gelten folgende Erzeugnisse:

1. gegorener, alkoholischer Naturessig, der durch Gärung von Spiritus erzeugt wird;
2. gegorene, jedoch nicht aus Spiritus erzeugte Essige, z. B. solche aus Getreide sowie Malz oder Stärkemehl, Obst, Wein oder aus sonstigen Feld- und Gartenfrüchten hergestellte;
3. Essigersatzstoffe, hierzu gehören alle organischen Säuren, wie z. B. Citronen-, Milch-, Wein-, Glucon- und ähnliche Säuren, sofern sie zur Herstellung von Erzeugnissen, die Essig für den menschlichen Bedarf ersetzen, verwendet werden oder sofern sie dem Essig beigemischt werden.

Zu den Stärkeerzeugnissen rechnen u. a. Glucose (Stärkezucker) sowie glucoseähnliche Erzeugnisse, ferner Backpulver und Backhilfsmittel.

Zur Durchführung der Aufgaben für die Erzeugung und Verwertung obengenannter Waren ist der „Böhmisch-Mährische Verband für Kartoffeln und Stärke“ gegründet worden. Dieser hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles die Erzeugung und den Absatz dieser Erzeugnisse sowie die Versorgung der Bevölkerung damit zu regeln. Darüber hinaus kann er Vorschriften über die Qualität sowie auch solche über die Qualitätsprüfung erlassen, ferner Vorschriften über Sortierung, Verladung, Verpackung, Herstellung, Lieferung, Versand und Kennzeichnung u. a. Er wird auch bei der Ein- und Ausfuhr der genannten Waren beteiligt und kann seinen Mitgliedern Lieferungs-, Bezugs-, Verarbeitungs- und Lagerungspflichten auferlegen sowie Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Ordnung des Wettbewerbes treffen. Der Verband kann auch über Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Mitgliedsfirmen sowie über Betriebsumstellungen entscheiden und die Erzeugung bestimmter Waren der obengenannten Art ganz oder teilweise beschränken. Er hat außerdem die Möglichkeit, Ausgleichsabgaben festzusetzen und die Belieferung bestimmter Gebietsteile mit den genannten Waren zu regeln.

Die Satzungen dieses Verbandes sind in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 23. 9. 1940 veröffentlicht. (5111)

Unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 191 vom 7. 11. 1940 wird eine Neufassung des Fleischbeschaugesetzes vom 29. 10. 1940 bekanntgegeben. Die neue Fassung tritt am 1. 1. 1941 in Kraft. § 21 des Gesetzes betrifft unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren. Der § lautet folgendermaßen:

(1) Bei der gewerbsmäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Verfahren, die der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig behandeltes oder zubereitetes Fleisch anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten,

zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie aus dem Zollaustand einzuführen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Stoffe und die Verfahren, auf die diese Vorschriften Anwendung finden.

(3) Der Reichsminister des Innern ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Verfahren Anwendung finden, die eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

In derselben Nummer des „Reichsgesetzblattes“ wird eine Verordnung des Reichsinnenministers vom 31. 10. 1940 über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch veröffentlicht. Sie hat folgenden Wortlaut: Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. 10. 1940 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden Anwendung:

1. auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen:

- a) Alkali-, Erdalkali- und Ammoniumhydroxyde und -carbonate,
- b) Aluminiumverbindungen,
- c) Borsäure und ihre Verbindungen,
- d) Chlorsäuren und ihre Verbindungen,
- e) Farbstoffe jeder Art, ausgenommen gesundheitsunschädliche Farbstoffe zur Gelbfärbung der Hüllen der Würstchen, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als solche ohne weiteres erkennbar ist,
- f) Fluorwasserstoffsäuren und ihre Verbindungen,
- g) Formaldehyd und Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,
- h) organische Säuren und ihre Verbindungen, ausgenommen Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure, Citronensäure und deren Natriumverbindungen,
- i) Phosphorsäuren und ihre Verbindungen,
- k) Räuchermittel, ausgenommen frisch entwickelter Rauch,
- l) schwellige Säuren und ihre Verbindungen;

2. auf Verfahren, die zur Befreiung tierischer Fette von Geruchsstoffen, Geschmacksstoffen, Farbstoffen und freien Fettsäuren dienen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

§ 2. Das Nitritgesetz vom 19. 6. 1934 („Reichsgesetzblatt“ I S. 513), die Hackfleischverordnung vom 24. 7. 1936 („Reichsgesetzblatt“ I S. 570) und die Verordnung über Würstwaren vom 14. 1. 1937 („Reichsgesetzblatt“ I S. 13) bleiben unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1941 an die Stelle der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. 10. 1934 („Reichsgesetzblatt“ I S. 1089) in der Fassung vom 9. 5. und 7. 11. 1935 („Reichsgesetzblatt“ I S. 593, 1291). (5100)

Normtemperatur, Normdrücke, Normzustand.

Der Deutsche Normenausschuß hat folgende Norm neu herausgegeben: „Physikalische Grundlagen. DIN 1343 Normtemperatur, Normdruck, Normzustand.“ In dem Normblatt sind die Normtemperaturen 0° C und 20° C und die Normdrücke 760 Torr und 1 kg/cm² festgelegt. In der Erläuterung sind die näheren Begründungen gegeben sowie Formeln für die Umrechnung von Volumen auf den Normzustand aufgeführt. Das Normblatt ist zum Stückpreis von 0,75 RM ausschließlich Versandkosten durch den Beuth-Verlag, Berlin SW 68, zu beziehen. (5116)

Wiedererhöhung von Ausnahmepreisen.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“ vom 28. 10. 1940 weist der Reichskommissar in einem Erlaß an die Reichsgruppe Industrie darauf hin, daß Stoppreise, die vor dem 1. 9. 1939 gesenkt worden sind, nur nach Erteilung einer Ausnahmewilligung auf den Stand des Stichtages erhöht werden dürfen. Von der Einholung einer Ausnahmewilligung kann dann abgesehen werden, wenn der Stoppreis einmalig für ein bestimmtes Geschäft mit einem bestimmten Abnehmer gesenkt und der Abnehmer gleichzeitig darauf hingewiesen worden ist, daß es sich um einen nur ihm gewährten einmaligen Ausnahmepreis handle. (5115)

Mengenrabatte im Kriege.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an die Reichsgruppe Industrie und die Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Frage des Mengenrabattes im Kriege

Stellung genommen. Er weist darauf hin, daß die durch die Kriegsverhältnisse bedingten geringeren Liefermengen zwar in vielen Fällen auch eine Verringerung des früher gewährten Mengenrabatts zur Folge haben werden. Soweit aber keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten für die Abnehmer hierfür entstehen, muß diese Belastung als eine Kriegsfolge hingenommen werden. Treten infolge der durch verringerte Liefermenge bedingten Kürzungen des Mengenrabatts für den Abnehmer jedoch außergewöhnliche Schwierigkeiten ein, so kann es in diesen Fällen geboten erscheinen, durch neue Rabattstafeln einen billigen Ausgleich zwischen den beteiligten Lieferanten- und Abnehmergruppen herbeizuführen. Die eingangs genannten Reichsgruppen sollen an der Herbeiführung eines Ausgleiches mitwirken. Alle Anträge dieser Art sind von den beteiligten Wirtschaftsgruppen zunächst der Reichsgruppe Handel zuzuleiten, die diese Anträge prüft und nur solche an die Reichsgruppe Industrie weiterleiten soll, deren Notwendigkeit durch außergewöhnliche Schwierigkeiten auf Seiten des Abnehmers gerechtfertigt erscheint. Die Reichsgruppe Industrie soll ihrerseits dafür sorgen, daß die beteiligten Wirtschaftsgruppen mit den Wirtschaftsgruppen des Handels in solchen Fällen von besonderer Schwierigkeit in Verbindung treten und eine neue Rabattstafel aufstellen. Die Rabatte müssen trotz veränderten Warenbezugs jedoch so gestaffelt werden, daß der Lieferant nicht an den durch den Krieg herbeigeführten Umsatzverschiebungen verliert. Diese Regelung bezieht sich nicht auf den Reichsnährstand. (5112)

Aufgehobener Genehmigungszwang für Handelsvertreter.

Nach einer Verordnung der Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 30. 10. ist die Verordnung betr. die Einführung des Genehmigungszwanges für Handelsvertreter und Handlungsreisende in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten vom 6. 4. 1940 (vgl. S. 253) am 15. 11. 1940 wieder außer Kraft getreten. (5094)

Zusammenfassung der staatlichen Betriebe im Generalgouvernement.

Wie aus Krakau berichtet wird, wurde die „Werke des Generalgouvernements A.-G.“ neu gegründet. Sie umfaßt ausschließlich früher im polnischen Staatsbesitz gewesene Betriebe. Die Eingliederung in die neue A.-G. wird jeweils nach Prüfung der einzelnen Werke erfolgen. (5023)

Ausland.

Eine amerikanische Betrachtung zur deutschen Kautschukversorgung.

Das amerikanische Handelsamt veröffentlichte kürzlich eine umfassende Analyse der deutschen Kautschukversorgung, wobei besonders die Maßnahmen zur Verwertung von Altkautschuk und die Erweiterung der Erzeugung von synthetischem Kautschuk herausgearbeitet wurden. Der Bericht kommt zum Schluß, daß Deutschland heute praktisch Selbstversorger sei, da es reichliche Eigenquellen an synthetischem Kautschuk und regeneriertem Kautschuk besitze. Auch in bezug auf die sonstigen für die Reifenindustrie erforderlichen Rohstoffe habe sich Deutschland unabhängig gemacht, indem es Baumwolle durch Zellwolle ersetze und ausreichende Mengen von Ruß, Schwefel und Zinkoxyd selbst herstelle. Die deutsche Reifenindustrie sei für lange Zeit, wenn nicht für immer, unabhängig von ausländischen Rohstoffen. (5095)

Kraftfuttergewinnung aus Cellulose in Skandinavien.

Der in Finnland zur Prüfung der Möglichkeiten für die Verwendung von Sulfitecellulose zur Kraftfuttergewinnung eingesetzte Ausschuß schlägt vor, daß 50 000 t Futtercellulose zu einem Preis von 1,60 Fmk. je kg frei Versandbahnhof hergestellt werden sollen. Der anfallende Sulfitsperrt soll von der Monopolgesellschaft übernommen werden.

Die schwedische Lebensmittelkommission hat kürzlich ein Abkommen über die Lieferung von vorläufig 50 000 t Cellulose zu einem Preise von 100 Kr. je t bis zum 15. 12. getroffen. Nach Feinverteilung und Zusatz

anderer Futtermittel soll die Futtercellulose für 170 bis 180 Fr. je t an die Verbraucher abgegeben werden. Die anfallende Spritmenge von 50 000—60 000 hl soll zu einem um 0,80 Kr. auf 1,12 Kr. je l erhöhten Preis abgenommen werden.

In Norwegen hat die Norsk Cellulosaforening die Verteilung der Cellulosemengen, die für die Herstellung von Kraftfutter verwandt werden sollen, übernommen; eine Reihe Fabriken hat bereits mit der Erzeugung begonnen. Zunächst handelt es sich um einen Auftrag von 50 000 t, der aber wahrscheinlich verdoppelt werden wird. Unter den Herstellern befinden sich u. a. Krøgstad Cellulosefabrik, Embretsfoss Fabrikker und Mjøndalen Cellulose. (5063)

Großbritannien.

Lever Bros. & Unilever Ltd. Die Firma wird in diesem Jahr keine Zwischendividende ausschütten; im Vorjahr wurden 4% und im ganzen Jahr 10% gezahlt. (4964)

Frankreich.

Zuständigkeitsänderung des Nationalen Stickstoffamtes. Laut Amtsblatt vom 13. 10. 1940 ist das Office National Industriel de l'Azote, das bisher zur Bergbauverwaltung im Ministerium für öffentliche Arbeiten gehörte, dem Industrieministerium, Abteilung Direktion für chemische Industrie, unterstellt worden. (4965)

Rohstoffmangel in der Kupfersulfatindustrie. Wie bekannt wird, ist die Herstellung von Kupfersulfat zur Zeit unmöglich, da das erforderliche Kupfer nicht beschafft werden kann. (5002)

Acetylen als Motorentreibstoff. Einer Pariser Meldung zufolge haben zwei französische Ingenieure einen neuen Generatortyp gebaut, der die Verwendung von Acetylen als Kraftwagentreibstoff ermöglicht. Bei Wagen mittlerer Stärke soll der Carbidverbrauch etwa 10 kg je 100 km betragen. (5004)

Belgien.

Union Chimique Belge. Die Union Chimique Belge S. A. erzielte in dem am 30. 6. 1940 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Betriebsgewinn von 31,683 Mill. Fr. gegen 62,565 Mill. Fr. im Vorjahr. Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, finanziellen Lasten und Abschreibungen sowie unter Berücksichtigung des Vortrages in Höhe von 0,246 Mill. Fr. verbleibt ein Reingewinn von 1,349 Mill. Fr. gegen 38,31 Mill. Fr. im Vorjahr. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht; im Vorjahr war eine Nettodividende von 19 Fr. gezahlt worden. (4966)

Schweiz.

Errichtung einer Erdölraffinerie. Nach Meldung der Zeitschrift „Oel und Kohle“ soll bei Rotkreuz im Kanton Luzern eine Erdölraffinerie mit schweizerischem Kapital errichtet worden sein. Die Schweiz hat einen jährlichen Mineralölbedarf von etwa 400 000—500 000 t; sie besaß bisher jedoch noch keine eigene Raffinerieindustrie. (5136)

Dänemark.

Ausrüstung der Schiffe mit Arzneimitteln. Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 sind neue Vorschriften über die Ausrüstung der Schiffe mit Arzneimitteln usw. in Kraft getreten. Die umfangreichen Listen über den vorgeschriebenen Inhalt der Schiffsapotheken sind in „Lovtidenden“ A-Nr. 102 unter Nr. 501 veröffentlicht. Arzneikisten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften angeschafft worden sind, können in Uebereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften bis Ablauf des Jahres 1941 oder — unter besonderen Umständen mit ministerieller Erlaubnis — solange benutzt werden, bis das Schiff das erste Mal in einen dänischen Hafen einläuft. (4913)

Neue Brennstoffe für Generatoren. Neuerdings werden aus verwelktem Laub Brennstoffbriketts zur Verwendung in Generatoren hergestellt. Für denselben Zweck ist auch Torfkoks ausprobiert worden, der durch Verbrennung einer bestimmten Torfart in Meilern gewonnen wird. (5133)

Neue Kühlanlage. In Skagen soll von der A/S Skagens Isverk eine neue Kühlanlage mit einem Kostenaufwand von 300 000 Kr. errichtet werden. Gleichzeitig wird eine Kühlanlage für Lagerung von frischen Fischen eingerichtet. (5064)

Silierung von Grünfütter. Infolge der bestehenden Knappheit an Futtermitteln sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe dazu übergegangen, größere Mengen von Grünfütter in Silos zu konservieren. (4967)

Schweden.

Bildung eines industriellen Produktionsausschusses. Der Sveriges Industriförbund hat gemeinsam mit der staatlichen Industriekommission einen sogenannten Erzeugungsausschuß eingesetzt. Er soll sich mit den Möglichkeiten der Erzeugung von Austauschprodukten, mit Fragen der Rationalisierung und Vergrößerung der Produktionssteigerung befassen. Verschiedene Pläne sind bereits in Angriff genommen. Sie beziehen sich u. a. auch auf Einfuhrmetalle, Celluloseerzeugnisse, Kunstharz usw. (5066)

Einfuhrvereinigung für chemische Erzeugnisse. Die Svenska råvaru-och importföreningen för kemikalier, die vor einigen Monaten auf Anregung der Industriekommission gegründet worden ist, hat vor kurzem ihre Arbeit aufgenommen. Wie von dem leitenden Direktor der Vereinigung erklärt wird, bestand die Tätigkeit der Vereinigung infolge der Unterbrechung der Einfuhr aus dem Westen bisher darin, zu untersuchen, wie groß der Bedarf Schwedens an chemischen Erzeugnissen der verschiedensten Art ist. Es wird jedoch erwartet, daß die Vereinigung bald auch die Einkäufe der verschiedenen Verbrauchergruppen organisieren wird, und zwar nach den vorhandenen Einfuhrmöglichkeiten für Chemikalien. Eine weitere Aufgabe der Vereinigung werde es sein, unter den Mitgliedern bzw. den einzelnen Verbrauchergruppen die Verteilung verschiedener chemischer Erzeugnisse durchzuführen. Es werde daran gedacht, der Vereinigung u. U. auch die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu übertragen. Mitglieder der Vereinigung sind: Sveriges kemiska industrikontor, der Textilrat, die Vereinigung der Gerbereien, die Vereinigung der Cellulosefabriken, die Vereinigung der Papiererzeuger, die Einfuhrvereinigung der Chemikaliengroßhändler u. a. m., sowie mehrere große Unternehmungen innerhalb der schwedischen Zündholzindustrie, die Nitroglycerin-A. G., Bofors-Nobelkrut, Bolidens Gruben-A. G. und eine Reihe anderer Firmen. (5153)

Holzverkohlungsanlage. Als Standort für die neue große Holzverkohlungsanlage der Zentralgenossenschaft (vgl. S. 583) ist Lycksele in der Provinz Norrland gewählt worden. Die Anlagekosten werden auf etwa 1 Mill. Kr. berechnet. Schätzungsweise wird die Anlage jährlich etwa 1 Mill. Kubikfuß Holz verbrauchen. Außer Holzkohle sollen Nebenprodukte, wie Teer, Terpentinöl und Oele, gewonnen und veredelt werden. (4954)

Ausbau der Zellwolleerzeugung. Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau in Norrköping nach dem Schandefeuern im Frühjahr (vgl. S. 139 und 504) wurde eine Erweiterung der Zellwolleabteilung in Angriff genommen. Zur Zeit werden täglich dort 6000 kg Zellwolle und 1500 kg Zellglas („Alofan“ und „Diofan“) hergestellt; nach Fertigstellung der Neuanlagen wird die Erzeugung von Zellwolle auf 18 000 kg täglich steigen. (5065)

Preiserhöhung für vergällten Spiritus. Die Höchstpreise für Rotsprit und Blausprit im Kleinhandel sind mit Wirkung vom 1. 11. 1940 wesentlich heraufgesetzt worden. Bei Verkauf von weniger als 5 Liter beträgt er nunmehr 1,08 und 1,33 Kr. je kg gegen bisher 0,84 bzw. 1,03 Kr. und bei Verkauf von mindestens 5 Liter 1,03 und 1,26 Kr. je kg gegen 0,78 bzw. 0,96 Kr. (5105)

Ausbeutung der Oelschieferlager. Nach Feststellung der geologischen Untersuchungskommission können in Närke (vgl. S. 382) etwa 25 Mill. t Oel — davon 12 bis 13 Einheiten raffiniertes Benzin, 20 Einheiten rohes Motoröl und 25 Einheiten Heizöl — aus Gebieten, in denen Tagebau möglich ist, gewonnen werden, und weiter fast dieselbe Menge dort, wo der Oelschiefer von mäßigen Kalk- usw. Lager bedeckt ist. Geplant ist die Errichtung von Riesenöfen mit einem

jährlichen Leistungsvermögen von 3 Mill. Liter Benzin; eine Probesektion eines solchen Ofens wird demnächst fertiggestellt. Der Versuchsbetrieb wird dann aufgenommen. (4953)

Holzteer als Motortreibstoff. Um eine zweckmäßige Anwendung und Verteilung von Holzteer zum Motorenantrieb zu ermöglichen, hat die Brennstoffkommission eine Vereinigung der größeren Hersteller von Holzteer gebildet. Im laufenden Jahre dürften noch etwa 1800 t Retortenteer zur Verfügung stehen, der in erster Linie zur Versorgung der Fischer mit Treibstoffen dienen soll. Ferner kann man noch mit bestimmten Mengen an anderem Teer rechnen. Auf Veranlassung der Kommission wurde auch eine besondere Organisation zum Einkauf von Holzteer gebildet. Zur Stimulierung der Herstellung sind Mindestpreise festgesetzt worden. Das Teergemisch für Motorenantrieb wird etwa 0,35 Kr. je kg kosten. Im nächsten Jahre dürften die Fischer etwa 8000 t Teer erhalten. (5137)

Kontrolle des Handels mit Schmiermitteln. Mit Wirkung vom 6. 10. 1940 ist der Handel mit Schmiermitteln endgültig geregelt worden. Die Regelung bezieht sich auf helle Mineralschmieröle sowie Transformatoröl, dunkle Mineralschmieröle, Paraffin, Vaseline — auch künstliche —, Maschinen- und Wagenschmiere, Mischungen von fettem Oel und Mineralöl, andere Schmiermittel, in denen Oel oder Fett enthalten ist, sie erstreckt sich dagegen nicht auf Huffett, Hufschmiere, Originalpackungen von Oildag, Gredag und damit vergleichbaren Produkten, Riemenschmiere und Riemenwachs in Originalpackungen sowie auf aus in chlorhaltigen Lösungsmitteln gelöstem Fett bestehende Rostschutzmittel sowie auf Originalpackungen von Schuhschmiere. Der Verkauf der unter die neuen Bestimmungen fallenden Produkte ist gestattet an die Wehrmacht, ferner an Apotheken, öffentliche und private Krankenhäuser, Aerzte und Tierärzte, soweit es sich um Paraffin, Vaseline oder Paraffinöl in Mengen von höchstens 5 kg von jeder Ware handelt, weiter für Handwerkszwecke und für den Haushaltsbedarf, doch höchstens 200 g von jeder Wareart, sowie zum Schmieren von bestimmten Motorfahrzeugen. Einkaufslizenzen werden von der Verkehrskommission, den Krisenausschüssen sowie von der Industriekommission ausgestellt. Die Beschlagnahme aller Vorräte an Abfallölen wurde verfügt. (4863)

Akzisesteuer anstatt Umsatzsteuer vorgeschlagen. Die Einkaufszentrale der Kaufleute hat in einem Schreiben an den Reichstag die Ansicht geäußert, daß die vorgeschlagene Umsatzsteuer die Abwicklung des Kleinhandels außerordentlich komplizieren würde. Die Zentrale schlägt deshalb vor, an Stelle einer allgemeinen Umsatzsteuer eine Akzisebesteuerung für einige größere Verbrauchsartikel, wie Zucker, Zündhölzer, Salz und Papier, einzuführen. Für den Fall, daß der Reichstag diesem Vorschlag nicht folgen sollte, wird vorgeschlagen, daß die Umsatzsteuer bei den Fabrikanten bzw. Importeuren oder Großhändlern erhoben werden soll. (5107)

Norwegen.

Zusammenschluß von Wirtschaftsorganisationen. Der Landesverband der Norwegischen Ausfuhrwirtschaft und der Norwegische Industrieverband sind zusammengelegt worden. (5090)

Ausbau der Essigproduktion. Die Grimstad Gartneri, Grimstad, die gegenwärtig 240 000 l Weinessig und 120 000 l 10%igen Essig im Jahr herstellt, hat einen größeren Ausbau ihrer Fabrik beschlossen. (5028)

Erweiterte Holzkohlengewinnung. In Tynset soll die Holzkohlengewinnung im großen aufgenommen werden. Man beabsichtigt, im Laufe des Winters dort 50 000 hl Holzkohle zu erzeugen. (5068)

Geplante Zellwollefabrik. In norwegischen Interessentenkreisen besteht der Plan, eine Zellwollefabrik zu errichten. (5030)

Errichtung einer Fischmehlfabrik. Laut Meldung aus Hammerfest wird der Plan der Errichtung einer neuen Fischmehlfabrik in Nordnorwegen wieder aufgegriffen. (5025)

Ausbau der Wasserkraft. Mit zu den wichtigsten Aufgaben, die der norwegischen Wirtschaft gestellt sind,

gehört der Ausbau der Wasserkräfte, der nach einem einheitlichen Plan erfolgen soll. Mit dieser Frage befaßt sich ein besonderer Arbeitsausschuß. Nach einer vorläufigen Berechnung könnte die auswertbare Wasserkraft, wenn man von einem gleichmäßigen Wasserverbrauch während des ganzen Jahres ausgeht, etwa 9,2 kW betragen. Es bestünde dann die Möglichkeit, 80 Milliarden kWh elektr. Strom zu erzeugen. Legt man den Durchschnittswasserstand zugrunde, so ergibt sich theoretisch eine Wasserkraft von rund 14 Mill. kW oder eine Stromerzeugung von 120 Mrd. kWh. Am 31. 12. 1939 waren installiert 2,06 Mill. kW, die gegenwärtige Stromerzeugung beläuft sich auf rund 12 Mrd. kWh jährlich. Von der ausgebauten Wasserkraft entfallen rund 54% auf die allgemeine Elektrizitätsversorgung, 38% auf die elektrochemische und elektrothermische Industrie und 8% auf die Holzveredelungsindustrie. Ferner verteilt sich die ausgebauten Wasserkraft mit 12% auf staatliche Werke, mit 31% auf kommunale Werke und mit 57% auf private Werke. (5092)

Aluminium aus einheimischen Rohstoffen. Bekanntlich beabsichtigt die Norsk Hydro Elektrisk Kvaelfost A/S die Erzeugung von Aluminium auf Grundlage von einheimischen Ausgangsmaterialien aufzunehmen. Wie hierzu gemeldet wird, handelt es sich um norwegischen Labrador als Rohstoff, der insbesondere bei Egersund, Bergen und in Sogn vorkommt. Für den Fall, daß das neue Verfahren den Erwartungen entspricht, glaubt man, nicht nur die bisher mehr als 1 Mill. Kr. betragende Bauxiteinfuhr einsparen, sondern auch noch größere Mengen exportieren zu können. Das gesamte Unternehmen will auch Aluminiumoxyd in den Werken von Herøya gewinnen. (5069)

Bevorstehende Wiedereröffnung eines Apatitbergwerkes. Nach Meldungen aus Norwegen wird die Lysaker Kjemiske Fabrik voraussichtlich die seit Jahren still liegenden Apatitgruben des Oedegaardens Verk in Bamble erwerben. (5118)

Hinterlegung von Warenzeichen. Nach einer Mitteilung des norwegischen Verwaltungsausschusses brauchen Firmen und Personen, die ihre gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reich einschließlich des Protektors Böhmen und Mähren haben, bei der Hinterlegung eines Warenzeichens in Norwegen nicht den Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen für sie im Deutschen Reich geschützt ist. (5154)

Ungarn.

Ungarisches Kapital in der chemischen Industrie Nordsiebenbürgens. Wie berichtet wird, beabsichtigt die Pester Ungarische Commercialbank, sich an der Phönix Fabrik für Schwefelsäure und Chemische Produkte A.-G. (AK. 80 Mill. Lei) zu beteiligen, die in Baia-Mare in Nordsiebenbürgen u. a. eine Schwefelsäure-, Kupfervitriol- und Mineralfarbenfabrik betreibt. (4973)

Metallochemia A.-G. Die „Metallochemia“ Hüttenwerk, Chemische Industrie und Metallhandels A.-G., Budapest, erzielte im Geschäftsjahr 1939 einen Reingewinn von 121 000 P. gegen 44 000 P. im Vorjahr, aus dem auf das Aktienkapital von 1,8 Mill. P. eine Dividende von 6% verteilt wird; 1938 war keine Gewinnausschüttung erfolgt. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß der Umsatz zugenommen hat; vor allem konnte der Absatz von Chromalaun, Bleimennige, Bleiglätte, Zinkweiß und Lithopone erhöht werden. (4971)

Fusion. Die Ungarische Hydrobenzin A.-G., Budapest (AK. 1 Mill. P.), die in Péter eine Versuchsanlage zur Herstellung von Treibstoffen aus Braunkohle unterhält, ist mit der Péter Nitrogen Kunstdüngerfabrik A.-G., Budapest, in deren Besitz sich das ganze Kapital der Firma befindet, fusioniert worden. Gleichzeitig ist die Firma in Péter Nitrogenwerke A.-G. unter Erhöhung des Kapitals von 6 auf 7 Mill. P. geändert worden. (4972)

Finnland.

Umfang der Holzkohleproduktion. Zur Zeit sind in Finnland rund 4000 Holzkohlegasgeneratoren in Betrieb. Man nimmt an, daß diese Zahl bis Ende dieses Jahres auf rund 7000 Generatoren ansteigen wird. Zu ihrem Betrieb werden ungefähr 8,5 Mill. hl Holzkohle benötigt

werden, zu deren Erzeugung wiederum etwa 2 Mill. cbm Holz erforderlich sind. Die augenblickliche Erzeugung von Holzkohle beträgt rund 350 000 hl im Monat. Das Forstamt ist bemüht, die Gewinnung nach Möglichkeit zu steigern. (5096)

Ueberwindung der Maul- und Klauenseucheepidemie. Die im Dezember 1939 zum Ausbruch gekommene Maul- und Klauenseuche, deren Bekämpfung durch den Krieg und den Mangel an Tierärzten erschwert wurde, ist nunmehr überwunden. Seit Juli 1940 sind keine neuen Fälle festgestellt worden. Während der Epidemie wurden in Finnland ausschließlich der Provinz Viborg insgesamt 3954 Bestände für verseucht erklärt. Die Zahl der verseuchten Bestände in der Provinz Viborg wurde auf etwa 1000 geschätzt. (4960)

Auftreten einer Pferdekrankheit. Seit dem Sommer dieses Jahres sind mehrere Hundert Pferde an einer Krankheit zugrunde gegangen, die jetzt als eine Lebererkrankung, und zwar die sogenannte Weilsche Krankheit, festgestellt worden ist. (5087)

Aufnahme der Nickelerzförderung. Nach einer neuen Mitteilung des Direktors der Nickelgesellschaft von Petsamo soll die Erzförderung dortselbst im Dezember dieses Jahres aufgenommen werden. Auf dem Nickelvorkommen von Nivala-Haapajärvi wurden kürzlich die Grubenarbeiten aufgenommen; wann hier mit der Förderung begonnen werden kann, steht noch nicht fest. (5088)

Einführung der Umsatzsteuer. Am 18. 10. nahm die Regierung eine Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Handelsumsätze an. Der Ertrag aus dieser Steuer wird auf 1064 Mill. Fmk. jährlich geschätzt. Der Besteuerung unterliegen die Umsätze fertiger Erzeugnisse beim Verkauf vom Erzeuger an Wiederverkäufer sowie auch die Umsätze im Einzelhandel. Umsätze mit Rohstoffen und Halbfabrikaten beim Verkauf an Wiederverarbeiter fallen nicht unter die Steuer. Im Durchschnitt werden die einzelnen Waren mit insgesamt 8% belastet. Der Satz von 8% kommt bei Umsätzen vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher zur Erhebung. Beim Verkauf vom Erzeuger an Wiederverkäufer beträgt der Satz 6%, bei Verkäufen im Einzelhandel an den Verbraucher 4%. Bei Einfuhrumsätzen werden bei Verkäufen an Wiederverkäufer 7% und bei Verkäufen unmittelbar an den Verbraucher 11% erhoben. Nicht besteuert werden landwirtschaftliche Betriebe. Auch für das Handwerk sind Ausnahmen vorgesehen, des weiteren für Umsätze von Agenten, Kommissionären und ähnlichen Händlern. Auch sind die Umsätze zwischen Wiederverkäufern steuerfrei. Von der Steuer ausgenommen ist u. a. auch der Verkauf von Gas, Elektrizität und Düngemitteln. (5072)

Sowjet-Union.

Schädlingsbekämpfung. Wie die „Prawda“ schreibt, wurden im Gebiet von Ordschonikidse 318 biologische Laboratorien in den dortigen Kollektivwirtschaften geschaffen. Diese Laboratorien sollen die Zentren des Kampfes mit den landwirtschaftlichen Schädlingen werden. Insgesamt sollen 1000 biologische Laboratorien in Kollektivwirtschaften eröffnet werden. (5040)

Erzeugung von Silicomangan. Das metallurgische Werk von Kuschwa im Ural nimmt die Erzeugung von Silicomangan auf. Als Ausgangsmaterial soll das geringgradige Manganerz des Vorkommens Marssjat in der Nähe der Stadt Sserow dienen. (4901)

Errichtung eines Riechmittelkombinats. In Kaluga befindet sich ein großes Kombinat für Parfümerieerzeugnisse und synthetische Riechstoffe im Bau. Die Inbetriebnahme soll im Laufe des nächsten Jahres erfolgen. (4905)

Neue Fabrik für Lederwerkstoffe. Laut Meldung der „Prawda“ wurde im Rayon von Komssomoljsk in der Provinz Iwanowo mit der Errichtung einer neuen Fabrik für Lederwerkstoffe begonnen. (5042)

Erzeugung von Toilettenseifen. Die Seifenfabrik des Fettkombinats „Wachitow“ in Kasan ist mit einem Kostenaufwand von mehr als 1 Mill. Rbl. ausgebaut worden. Die Leistungsfähigkeit für Toilettenseife wurde hierbei von 4 auf 25 t täglich erhöht. (4890)

Ein Cellulosekombinat im Ural. In der Nähe der Stadt Ssolikamsk geht die Errichtung eines Sulfitcellulosekombinats ihrem Ende entgegen. Es handelt sich hier um eins der größten Bauten des dritten Planjahres. Die Ausrüstung ist teilweise von ausländischen, teilweise von sowjetrussischen Maschinenbauanstalten geliefert worden. Die für die Cellulosegewinnung benötigte Säure wird in einer besonderen Abteilung des Kombinats hergestellt. Auf Grundlage der Ablaugen sollen im Kombinat Sulfitspiritus und Gerbextrakte hergestellt werden. (4889)

Anbau von Kok-Ssagys. Wie aus Narjan-Mar gemeldet wird, wurde im September die erste Ernte von Samen der Kautschukpflanze Kok-Ssagys von der dortigen Zonenstation eingebracht. Kok-Ssagys wurde dort erstmalig im vergangenen Jahr ausgesät. Die Schößlinge entwickelten sich normal. Die Saaten überstanden den rauen Winter ungefährdet. (4882)

Erzeugung von Beryllium. Auf den Smaragdlagerstätten in der Nähe der Stadt Asbest im Ural findet sich auch das Mineral Beryll. Die Sowjet-Regierung beschloß, dortselbst eine Fabrik zur Erzeugung von metallischem Beryllium zu errichten. (4888)

Preiserhöhungen in Estland. Nach der im September erfolgten Erhöhung der Löhne und Gehälter um 30 bis 45% wurden in Estland nunmehr auch die Preise für eine Anzahl von Gebrauchswaren mit Wirkung vom 1. 10. 1940 erhöht. Ausgenommen sind u. a. Petroleum, Salz, Seife, Arzneimittel und Zündhölzer. Gleichzeitig trat ein Gesetz gegen spekulative Käufe in Kraft. (4917)

Spanien.

Organisation in der Harzindustrie. Auf staatliche Anordnung wurde kürzlich ein Harzsyndikat gegründet, dem alle Unternehmer, Angestellten und Arbeiter der Harzindustrie und des Harzhandels angehören werden. Gegenwärtig zählt die spanische Harzindustrie 14 000 beschäftigte Personen. (5005)

Neue Erdölraffinerie. Einer Madrider Meldung zufolge will die spanische Treibstoff-Monopol-Gesellschaft (CAMPSA) in Santander eine Erdölraffinerie errichten. (5006)

Schutz des gewerblichen Eigentums. Durch eine Verfügung des Industrie- und Handelsministeriums ist die Frist für die Aenderung ausländischer Warenzeichen und Firmenbezeichnungen bis zum 31. 12. 1940 verlängert worden („NfA“). (5007)

Ver. St. v. Nordamerika.

Die Zündholzindustrie 1939. Nach einem Bericht des Bureau of Census stellte sich der Erzeugungswert der Zündholzfabriken 1939 auf 25,58 Mill. \$ gegen 30,9 Mill. \$ im Jahre 1937; in dem Produktionswert für das letzte Berichtsjahr ist die Verbrauchsabgabe von 2 bzw. 0,5 c je 1000 gewöhnliche bzw. Papierzündhölzer nicht mehr enthalten. Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen ist auf 5426 gegen 5261 gestiegen; die Lohnsumme hat sich entsprechend auf 5,60 Mill. \$ gegen 5,39 Mill. \$ erhöht. Im einzelnen zeigte die Erzeugung folgendes Bild:

	1937		1939		
	Mill.	Stück	1000 \$	Mill. Stück	1000 \$
Erzeugungswert insgesamt		30 902		25 577	
Zündhölzer insgesamt	411 150		418 666		25 470
Zündhölzer, die an jeder Reibfläche zünden					
in Schachteln mit mehr als 100 Stück Inhalt	223 149	16 066	179 914	9 501	
in Schachteln bis 100 Stück Inhalt	26 083	2 263	52 720	3 008	
Schachtelzündhölzer	33 734	3 358	33 861	3 170	
Zündhölzer in Heftchen u. a.					
Zündhölzer	128 184	9 186	152 171	9 792	
Andere Erzeugnisse		30		107	

(5084)

Ausfuhr von Toilettepräparaten nach Südamerika. Der Absatz von amerikanischen Toilettepräparaten in Südamerika ist 1939 gegenüber dem Vorjahr um 11% gestiegen. Hauptabnehmer waren Venezuela mit 27%, Columbien mit 24% sowie Brasilien und Peru mit je 14%. Eine starke Zunahme wies im letzten Berichtsjahr vor allem die Ausfuhr nach Brasilien auf, die um 44% stieg; dagegen verzeichnete der Absatz auf dem argentinischen Markt eine starke Abnahme. Im ein-

zelnen entwickelte sich die Ausfuhr wie folgt (in 1000 \$):

	1937	1938	1939
Venezuela	234	237	273
Columbien	197	193	241
Brasilien	106	98	141
Peru	115	118	137
Argentinien	111	145	49
Britisch Guyana	22	28	38
Ecuador	15	14	31
Bolivien	29	23	26
Niederländisch Guyana	7	8	20
Chile	11	17	19
Uruguay	32	10	13
Paraguay	10	12	10
Insgesamt	889	903	998

(4252)

Errichtung einer Zinnhütte. Wie berichtet wird, hat die von der Refico gegründete Metal Reserve Co. den Bau einer Zinnhütte mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 18 000 t beschlossen. Mit den Zinngruben in Bolivien sei bereits ein Lieferungsvertrag für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden. Die Metal Reserve Co. habe ihr Einverständnis damit erklärt, im Bedarfsfall bis zu 6000 t Zinnerze jährlich an Großbritannien abzugeben. (5051)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Thüringische Zellwolle A.-G., Schwarz (Saale).

Die Gesellschaft erzielte 1939 einen Rohüberschuß von 13,29 Mill. RM gegen 11,67 Mill. RM i. V. und außerordentliche Erträge von 0,69 (0,07) Mill. RM. Andererseits erforderten Löhne und Gehälter 4,84 (3,38) Mill. RM, Sozialabgaben 0,31 (0,24) Mill. RM, Zinsen unverändert 0,53 und Steuern 0,37 (0,64) Mill. RM. Neu erscheinen in der Gewinn- und Verlustrechnung außerordentliche Aufwendungen mit 2,01 Mill. RM. Nach Abschreibungen auf Anlagen von 4,65 (i. V. 5,51 und 0,39 Mill. RM auf das Umlaufvermögen) sowie Rücklagen von 0,35 (0,55) Mill. RM ergibt sich ein Reingewinn von 0,90 (0,50) Mill. RM, aus dem wieder 5% Dividende auf das von 10 auf 16 Mill. RM erhöhte Aktienkapital verteilt werden sollen. 75 000 RM werden der Altersversorgungskasse zugewiesen.

Wie in dem Geschäftsbericht für 1939 ausgeführt wird, hatte die Gesellschaft die im Jahre 1938 begonnenen Aufgaben auf dem Gebiet der Qualitätsverbesserung der Produktion, der Herstellung von Spezialtypen für die Baumwolle verarbeitende Industrie und einer beträchtlichen Produktionsausweitung zu lösen. In Schwarz und Lenzing ist die gesamte Produktion apparativ und verfahrensmäßig endgültig auf die Nassalkalisierung umgestellt worden. Die Entwicklung neuer B-Zellwolltypen hat ebenfalls einen ersten Entwicklungsabschnitt erreicht; die gewonnenen Fabrikationsmethoden konnten bei der der Gesellschaft nahestehenden Zellwolle Lenzing A.-G., Agerzell/Od., für den Großbetrieb eingesetzt und dort in wenigen Monaten Anlaufzeit die großtechnische Eignung geprüft und weitergeführt werden. Lebhaftige Bemühungen galten der Erzeugung qualitativ wesentlich verbesserter Ausgangsrohstoffe. Trotz der Produktionsausweitung konnten großbauliche Veränderungen vermieden werden, da die der Gesellschaft nahestehende Spinnstoff-Gesellschaft m. b. H., die ihre Produktionsräume innerhalb des Werkes der Thüringischen Zellwolle hatte, nunmehr in ihren eigenen Werksanlagen in Cottbus die Erzeugung aufnimmt. Die Lieferungsaufgaben konnten während des ganzen Jahres erfüllt werden.

In dem Bericht wird weiter mitgeteilt, daß der weitere Ausbau der Werksanlagen zur Erreichung der planmäßigen Erhöhung der Tagesproduktion einen Betrag von 5,46 Mill. RM erforderte. Bei den Beteiligungen haben sich einige Aenderungen ergeben. Die Beteiligung an der Lenzinger Zellstoff- und Papierfabrik A.-G. wurde verkauft, ebenso veräußerte die Gesellschaft an die Westfälische Zellstoff A.-G. einen wesentlichen Teil der Beteiligung bei der „Alphalint“-Edelzellstoff G. m. b. H., die im Berichtsjahr ihr Kapital von 0,28 auf 2,50 Mill. RM erhöhte. Im Zusammenhang hiermit verstärkte die Gesellschaft ihre Beteiligung an der Westfälischen Zellstoff A.-G., die nach erfolgten Umstellungsmaßnah-

men für das neue Geschäftsjahr eine befriedigende Entwicklung aufweist. Außerdem wurde die Beteiligung an der Solanum G. m. b. H., Riesa/Elbe erworben. (5078)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Deutsche Messeveranstaltung in Helsinki.

Vom 2. bis 9. 4. 1941 wird in Helsinki vom Werberrat der deutschen Wirtschaft eine rein deutsche Ausstellung veranstaltet. Auf dieser Messe werden in erster Linie Gegenstände gezeigt, die für den Wiederaufbau Finnlands in Betracht kommen. U. a. werden Maschinen, Textilien sowie Erzeugnisse der Photo- und optischen Industrie ausgestellt werden. Die Veranstaltung findet in der 3000 qm großen Messehalle zu Helsinki statt. (5047)

Prager Frühjahrsmesse 1941.

In der Zeit vom 16. bis 23. 3. 1941 findet die 42. Prager Messe statt. Es ist die erste Prager Messe, die im Rahmen der Zolleinheit Böhmens und Mährens mit dem übrigen Reichsgebiet veranstaltet wird. Sowohl das Ausland als auch Firmen aus dem Reich werden sich beteiligen. (5098)

Verkaufspreise für Kristall- und Feinsoda im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 5. 11. 1940 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung über Verkaufspreise für Kristall- und Feinsoda veröffentlicht. Danach beträgt der Höchstpreis für Kristallsoda für Erzeuger und Großhändler je 100 kg:

bei Abnahme von mindestens 15 000 kg	75,— K
„ „ „ „ 10 000 „	77,50 „
„ „ „ „ 5 000 „	79,— „
„ „ „ „ 2 500 „	81,— „
„ „ „ „ 1 000 „	82,— „
„ „ „ „ 500 „	90,— „
„ „ „ „ 250 „	93,— „
„ „ „ „ 100 „	94,— „
„ „ „ „ 50 „	95,— „

Der Höchstverkaufspreis für Kristallsoda im Einzelhandel beträgt 1,20 K je kg.

Für Feinsoda liegt der Höchstverkaufspreis für Erzeuger und Großhändler um 7,50 K je 100 kg höher als der für Kristallsoda festgesetzte Preis. Der Verkaufspreis im Einzelhandel beträgt für Feinsoda 1,30 K je kg.

Die genannten Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, brutto für netto, frei Eisenbahnstation des Abnehmers, je 100 kg Verpackung. Bei Abnahme in kleineren Verpackungen wird je Verpackung ein Zuschlag von 2,— K berechnet. Holt der Abnehmer die Ware vom Herstellungsort selbst ab, so wird ihm der Frachtunterschied vergütet. Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zahlbar, bei Zahlung innerhalb acht Tagen vom Rechnungsdatum wird ein Nachlaß von 1% gewährt. (5127)

Höchstpreise für Glycerin im Protektorat.

Mit Wirkung vom 2. 10. 1940 sind durch eine im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 1. 10. 1940 veröffentlichte Kundmachung der Obersten Preisbehörde die Erzeugerhöchstpreise für Rohglycerin neu festgesetzt worden. Sie gelten für je 100 kg Reingewicht ab Werk, ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer, und betragen für Rohglycerin mit einem Gehalt

von 60—65%	450,— K	von 82—83%	570,— K
„ 65—70%	480,— „	„ 83—84%	580,— „
„ 70—75%	500,— „	„ 84—85%	590,— „
„ 75—80%	520,— „	„ 85—86%	610,— „
„ 80—81%	540,— „	„ 86—87%	630,— „
„ 81—82%	550,— „	„ 87% aufwärts	650,— „

Ferner sind die in der Verordnung vom 7. 5. 1940 festgesetzten Verkaufspreise für destilliertes Glycerin durch zwei weitere Preisstufen ergänzt worden. So beträgt der Verkaufspreis für doppeldestilliertes Glycerin rein, 1,23 spz. Gew. 28° Bé

bei Abnahme von 25 kg	1110 K
„ „ „ weniger als 25 kg	1160 „

Der Verkaufspreis für einfaches destilliertes gelbes Glycerin, 1,23 spz. Gew. 28° Bé beträgt

bei Abnahme von 25 kg	1040 K
„ „ „ weniger als 25 kg	1090 „

Für einfaches destilliertes Glycerin beträgt der Verkaufspreis

bei Abnahme von 25 kg	1100 K
„ „ „ weniger als 25 kg	1150 „

Erhöhung von Metallpreisen in Schweden.

Von dem schwedischen Preiskontrollausschuß sind im Einvernehmen mit der Industriekommission bestimmte Preiserhöhungen für Blei, Zink und Zinn genehmigt worden. Die neuen Preise basieren auf den Verkaufspreisen, die für den Verkauf dieser Metalle aus den staatlichen Reservevorräten bestimmt worden sind. Diese Preise betragen: für Blei in Barren 0,60 Kr. je kg, für Zink in Barren 0,75 Kr. je kg, für Zink in anderer Form 0,77 Kr. je kg (cif schwedischer Hafen) sowie für Zinn in Barren 6,50 Kr. je kg. (5081)

Höchstpreise für Holzkohle in Finnland.

Das Volksversorgungsministerium hat am 31. 10. 1940 Qualitätsbestimmungen und Höchstpreise im Kleinverkauf für Holzkohle und Holz zur Verwendung in Kraftwagengeneratoren festgesetzt. Für Holzkohle aus entrindeter Birke beträgt der Preis 60 Fmk., aus Birke mit Rinde oder Erle 55 Fmk., aus Nadelholz oder Espe 50 Fmk., aus Abfallholz 45 Fmk. je hl. Die Preise verstehen sich einschließlich der Umschließungen. Wird Kraftwagenkohle ohne Emballage verkauft, so ermäßigen sich die Höchstpreise um 3 je hl. (5080)

Neue Alkoholpreise in Sowjet-Estland.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 wurde in Estland der Verkaufspreis für Spiritus (95%ig) auf 9,55 Kr. je Flasche von 0,75 l Inhalt und auf 3,25 Kr. je Flasche von 0,25 l heraufgesetzt. Der Preis für vergällten Brennspiritus beträgt nunmehr 1,50 Kr. je 0,75 l und 2 Kr. je l, für gereinigten Spiritus I. Klasse bei Abgabe an Krankenhäuser, Ambulatorien, Tierkliniken und damit verbundene Apotheken 1,70 Kr. je l, an Apotheken, Schlachthäuser und Fleischkontrollanstalten 2,20 Kr. je l und an Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen 4,40 Kr. je l. (5079)

Olsaatenpreise in Jugoslawien.

Für Olsaaten aus der Ernte 1941 sind folgende Mindestpreise festgesetzt worden (in Dinar je 100 kg): Sonnenblumensamen (350), Banaterraps (500), Kohlraps (520), Weißmohn (640), Sesam (750), Kürbiskerne (400), Baumwollsaat (210), Leinsaat (650), Ricinus (715). (5048)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Kurzes Lehrbuch der anorganischen Chemie. Von Dr. Gerhart Jander und Dr. Hans Spandau. Verlag Julius Springer, 1940. 436 Seiten mit 106 Abbildungen. Preis gebunden 7,50 RM, broschiiert 6,60 RM.

Wir besitzen in Deutschland eine ganze Reihe guter Lehrbücher der anorganischen Chemie, so daß man es heute bedauert, die Fülle des Vorhandenen noch durch eine neue Einheit bereichert zu sehen, zumal wichtigere Aufgaben den Universitätsdozenten in seinen Bann zwingen sollten. Es muß aber zugegeben werden, daß das Kurze Lehrbuch der anorganischen Chemie von Jander und Spandau, wenn es auch nichts grundsätzlich Neues gegenüber den bereits vorhandenen Lehrbüchern bringt, als Einführung in die Chemie für jüngere Chemiker sowie für Studierende benachbarter Fächer sehr geeignet ist. Es zeichnet sich durch eine geschickte Stoffanordnung und vor allem durch eine leicht verständliche Darstellung aus. Erhöht wird der Wert des Buches durch 100 tabellarische Uebersichten sowie durch viele schematische und graphische Darstellungen. Angenehm fällt der überaus billige Preis auf, der dem neuen Lehrbuch sicherlich einen größeren Leserkreis zuführen wird. (4776)

„Technisches Universalwörterbuch“ Rumänisch-Deutsch. Von Dr.-Ing. O. Bocancea und Dipl.-Ing. I. Zapolanski. Verlag H. Welter, Sibiu-Hermannstadt (Rumänien). 354 Seiten. 1940. Halbleinen 10,— RM, Ganzleinen 12,— RM.

Das Erscheinen des vorliegenden Wörterbuches kann nur begrüßt werden, da hierdurch eine Lücke in unserer technischen Literatur ausgefüllt wird. Das Werk enthält die gegenwärtige Terminologie der gesamten Naturwissenschaften und der Technik. Die wichtigsten Begriffe auf dem Gebiete der Physik, Chemie, Mineralogie,

Mathematik, Elektrotechnik, Radiotechnik und des Maschinenbaus sind weitgehend berücksichtigt. Die chemischen Verbindungen sind im allgemeinen gut übersetzt, es finden sich zwar manche Ungenauigkeiten, doch können diese bei einer etwaigen 2. Auflage sicherlich ausgemerzt werden. Hervorzuheben ist, daß die Verfasser sich der Mühe unterzogen haben, nicht nur die gebräuchlichsten, sondern auch die weniger bekannten chemischen Produkte in ihr Wörterbuch aufzunehmen. So haben u. a. etwa 120 verschiedene Säuren Erwähnung gefunden; im ganzen sind 22000 technische Ausdrücke bearbeitet worden. Fachausdrücke im Bahn- und Schiffsverkehr und die wichtigsten Bezeichnungen des Zolltarifs erhöhen den Wert des Buches. (4777)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil II Heft A (früher C1a) — Frachttabelle und Frachtscheine — vom 1. 12. 1940.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1940 wird der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil II Heft A (Frachttabelle und Frachtscheine für die Tarifklassen des DEGT., Teil I Abt. B) — das jetzige Heft C1a — neu herausgegeben und damit das Heft C1a vom 1. 10. 1936 aufgehoben.

Ausnahmetarif für Kalkstein.

Im AT 4 B 1 für Kalkstein wurde mit Wirkung vom 18. 11. 1940 Zawiercie im Versandgeltungsbereich nachgetragen.

Ausnahmetarif für Eisenerz usw.

Im AT 7 B 3 für Eisenerz usw. wurde mit Wirkung vom 11. 11. 1940 der Versandbahnhof Seifen (Westerw.) nachgetragen. Mit Wirkung vom 18. 11. 1940 wurde im Oertlichen Geltungsbereich der Empfangsbahnhof Nesselndorf aufgenommen.

Ausnahmetarif für Blei.

Im AT 9 B 8 für Blei wurde mit Wirkung vom 18. 11. 1940 von Oker nach Lautenthal ein Sonderfrachtsatz nachgetragen.

Ausnahmetarif für Blei; Zink.

Im AT 9 B 10 für Blei; Zink wurde mit Wirkung vom 11. 11. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich der Versandbahnhof Nürnberg Rbf. aufgenommen.

Ausnahmetarif für Farben usw.

Im AT DU 1 für Farben usw. wurde mit Wirkung vom 11. 11. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich, Ziff. 1, unter „Von“ Düsseldorf (alle Bahnhöfe) und Stuttgart (alle Bahnhöfe) nachgetragen.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif Teil II Tarif Nr. 27 (Holzkohle).

Mit Wirkung vom 11. 11. 1940 trat der Tarif „Nr. 27 Holzkohle (Retortenholzkohle) von Rumänien“ in Kraft.

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurde mit Wirkung vom 18. 11. 1940 als Empfangsbahnhof Magdeburg-Neustadt nachgetragen.

Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände usw.

Im AT 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw. wurden mit Wirkung vom 18. 11. 1940 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung, Ziff. 1, von Petrowitz (b. Oderberg) nach Bismarckhütte, Bobrek, Chorow, Dabrowa Gornicza, Friedenschütte, Königshütte (Oberschles.), Laurahütte, Sosnowitz Süd und Trzynietz Sonderfrachtsätze nachgetragen.

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. wurde mit Wirkung vom 18. 11. 1940 im Oertlichen Geltungsbereich unter 2 Stockach als Versandbahnhof aufgenommen.

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Im AT 11 B 1 für Düngemittel wurde mit Wirkung vom 18. 11. 1940 unter den Versandbahnhöfen zu Abt. III B des Abschnitts „Güterart“ der Bahnhof Vaihingen (Enz) Stadt nachgetragen und im Versandgeltungsbereich zu Abt. II des Abschnitts „Güterart“ der Bahnhof Aussig Chem. Fabrik gestrichen.

Ausnahmetarif für Zinkvitriol.

Mit Wirkung vom 18. 11. 1940 wurde der AT 12 B 21 für „Zinkvitriol, kristallisiert und ungerührt zur Herstellung von Lithopone“ von Herzog-Julius-Hütte und Langelsheim nach Schöningen Reichsb. und Schweinfurt-Sennfeld, gültig auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. 1. 1941, wieder eingeführt.

Deutscher Seehafen-Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit der Ostmark (Dutos).

Im Sondertarif 24 Dutos 11 (Güter aller Art) vom 1. 4. 1940 wurde in der Abteilung C „Graphit usw.“ geändert in Graphit der Ziff. 2 der Tarifstelle „Graphit“. Ferner wurden in Abteilung F „Graphitstaub usw.“ in Graphit der Ziff. 1 der Tarifstelle „Graphit“ und Steine der Ziff. 6 a) und b) in Steine der Ziff. 7 a) und b) geändert.

Deutsch-Ungarischer Seehafen-Donau-Umschlagtarif (Dusdu) vom 1. 4. 1936.

Mit Wirkung vom 11. 11. 1940 wurde in den Artikeltarifen 17 (Leimleder) und 169 (Magnesit) nach dem Warenverzeichnis jeweils „Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. 12. 1940“ nachgetragen.

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif, Artikeltarif 104 a (Bauxit).

Die Gültigkeit des Artikeltarifs 104 a für Bauxit wurde bis 31. 12. 1940 verlängert.

Deutsch- und Litauisch-Sowjetischer Gütertarif.

Mit Wirkung vom 1. 12. 1940 tritt die Neuausgabe des deutsch-sowjetischen Gütertarifs in Kraft. Dieser Tarif ersetzt nicht nur den bisherigen deutsch-russischen Gütertarif, sondern auch den bisher noch gültigen deutsch- und litauisch-sowjetischen Gütertarif (Tiv. 197), der daher mit dem 30. 11. 1940 gleichfalls außer Kraft tritt.

Deutsch-Slowakischer Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Bratislava (Preßburg) — Deslodu — Teil I.

Mit Wirkung vom 15. 11. 1940 wurden in dem vorstehenden Tarif im Abschnitt E „Verzeichnis der Artikeltarife“ 12 A 1 Bleiglätte, Zinkweiß usw. und 21 E 1 Flachs, Hanf usw. nachgetragen. Im Abschnitt F „Güterverzeichnis der Artikeltarife“ wurden Sonderfrachtsätze für Benzol 24 Z 1, Bodenzink 24 Z 1, Toluol 24 Z 1, Zink 24 A 1 gestrichen und Bleiglätte 12 A 1 x, Bleimennige 12 A 1 x, Bleiweiß 12 A 1 x, Lithopone 12 A 1 x, Massicot 12 A 1 x, Titanweiß 12 A 1 x, Zinkoxyd (Zinkgrau) 12 A 1 x nachgetragen.

Deutsch-Slowakischer Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Bratislava (Preßburg) — Desludo) — Teil II.

Mit Wirkung vom 18. 11. 1940 trat der Artikeltarif 12 A 1 für Bleiglätte, Zinkweiß usw. in Kraft.

2. Kraiftwagentarife.

Im Reichskraftwagentarif traten mit Gültigkeit vom 1. 11. 1940 im Verzeichnis der Güter der Ladungsklassen B—G nachstehende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

In der Tarifstelle „Kalk und Kalkrückstände“ wurde die Ziffer 9. a) weinsaure Kalk usw. in Ziffer 9. geändert. Die Ziffer 9. b) zitronensaure Kalk, roh, wurde Ziffer 10 und die bisherige Ziffer 10 Kalkrückstände wurde Ziffer 11.

Die Tarifstelle „Mischsäure“ wurde gestrichen und durch „Mischsäure; Abfallmischsäure . . . C“ ersetzt.

Die Tarifstelle „Salmiak“ wurde gestrichen.

Die Tarifstelle „Salpetersäure“ wurde gestrichen und durch „Salpetersäure; Abfallsalpetersäure . . . C“ ersetzt.

In der Tarifstelle „Salze“ wurde die Ziffer 2. „rohe Chlormagnesiumlauge“ nebst Anmerkung gestrichen und durch 2. rohe Chlormagnesiumlauge (rohe Magnesiumchloridlösung) . . . G als rohe Chlormagnesiumlauge (rohe Magnesiumchloridlösung) gilt die Endlauge von der Verarbeitung der Kalisalzsalze) ersetzt.

In der Ziffer 3. „Chlornatrium“ wurde die erste Zeile wie nachstehend gefaßt:

3. Chlornatrium (Natriumchlorid), und zwar:

Die Ziffer 5. „Erzeugnisse aus Kali- oder Magnesiumsalzen“ der Tarifstelle „Salze“ wurde neu gefaßt:

5. Erzeugnisse aus Kali- oder Magnesiumsalzen, und zwar:

a) ungereinigtes Chlorkalium (ungereinigtes Kaliumchlorid) . . . F

b) Chlormagnesium (Magnesiumchlorid) . . . F

c) Kalisalze mit einem Reinkaligehalt über 42% zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln . . . F
Zugelassen ist Calciniern.

d) schwefelsaure Magnesia (Bittersalz) (Magnesiumsulfat) . . . F

e) Gemenge der unter a) bis d) fallenden Salze	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4"> <table border="0"> <tr> <td>1. untereinander</td> <td rowspan="4">} F</td> </tr> <tr> <td>2. mit Salzen der Klasse G</td> </tr> <tr> <td>3. mit Düngemitteln der Klassen F—G</td> </tr> <tr> <td>4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<table border="0"> <tr> <td>1. untereinander</td> <td rowspan="4">} F</td> </tr> <tr> <td>2. mit Salzen der Klasse G</td> </tr> <tr> <td>3. mit Düngemitteln der Klassen F—G</td> </tr> <tr> <td>4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur</td> </tr> </table>	1. untereinander	} F	2. mit Salzen der Klasse G	3. mit Düngemitteln der Klassen F—G	4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur		
			<table border="0"> <tr> <td>1. untereinander</td> <td rowspan="4">} F</td> </tr> <tr> <td>2. mit Salzen der Klasse G</td> </tr> <tr> <td>3. mit Düngemitteln der Klassen F—G</td> </tr> <tr> <td>4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur</td> </tr> </table>		1. untereinander	} F	2. mit Salzen der Klasse G	3. mit Düngemitteln der Klassen F—G	4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur
					1. untereinander		} F		
					2. mit Salzen der Klasse G				
3. mit Düngemitteln der Klassen F—G									
4. mit Torfmull, mit Torfmehl, mit Torfgrus, mit Kiesel-erde, mit Kieselgur									

Die Bestandteile des Gemenges sind im Frachtbrief anzugeben.

f) ungereinigtes schwefelsaures Kali (ungereinigtes Kaliumsulfit) D

g) kohlen-saure Kalimagnesia (Kaliummagnesiumcarbonat) . . . D

Die Ziffer 8. „unreines Magnesiumsulfat“ usw. der Tarifstelle

„Salze“ wurde nebst Anmerkung gestrichen und ersetzt durch:

8. unreines Magnesiumsulfat { mit einem Magnesiumoxyd-unreine schwefelsaure Magnesia { gehalt von höchstens 28% . G

— Magnesiumoxydgehalt auf Trockensubstanz berechnet —

In der Tarifstelle „Salzsäure“ wurde die Ziffer 2. ersetzt durch

2. Salzsäure; Abfallsalzsäure — soweit nicht unter Ziffer 1 fallend — D.

In der Tarifstelle „Schweflige Säure“ wurde der Text vor der geschweiften Klammer wie folgt gefaßt: Schweflige Säure (Schwefeldioxyd).

Die Tarifstelle „Tonerde“ wurde mit allen Angaben gestrichen. (5093)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Deutsche Mohnstroh-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Ludwigshafen a. Rh., Bleichstr. 97. Die Firma ist am 3. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Errichtung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen zur Verarbeitung von Mohnkapseln und Mohnstroh; das Unternehmen hat alle damit zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen, insbesondere die Herstellung von 90prozentigem Rohmorphin und die Verteilung des gewonnenen Rohmorphins an die Gesellschafter. Das Stammkapital beträgt 25 000 RM. Geschäftsführer ist Dr. Philipp Zutavern in Ludwigshafen a. Rh. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 7. 1940 errichtet.

C. F. Spemann Kommandit-Gesellschaft Fabrik für chemisch-technische Erzeugnisse, Sitz: Dahl b. Hagen. Die Firma ist am 27. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen (Westf.) eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 1. 4. 1940. Persönlich haftender Gesellschafter: Chemiker Carl Spemann, Dahl. Es sind vier Kommanditisten vorhanden.

Braunauer Kaliko- und Kunstlederfabrik Websky & Co., Sitz: Braunau, Sudetengau. Die Firma ist am 26. 8. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Trautenau eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Fa. Websky, Hartmann und Wiesen A. G. in Wüsten-waldersdorf und Dr. h. c. Viktor v. Websky in Karlsdorf, Weinberg. Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 7. 1940 begonnen. Drei Kommanditisten sind vorhanden.

Chemische Fabrik Dr. Carl Ruder K.-G., Sitz: Unterbiberg, Ortsteil Neubiberg, Hermann-Göring-Str. 1. Die Firma ist am 19. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Gesellschaft hat am 17. 10. 1940 begonnen. Persönlich haftender

Gesellschafter: Dr. Carl Ruder, Chemiker in München-Solln. Zwei Kommanditisten.

Georg Gußmann, offene Handelsgesellschaft (Chemische Fabrik), Sitz: Osterburken. Die Firma ist am 19. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Adelheim eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 9. 1940. Gesellschafter sind: Dr. Georg Gußmann, Diplomchemiker in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, und Carl Renner, Kaufmann in Heilbronn.

Brinkmann & Wieting (Herstellung und Vertrieb von kosmetischen Artikeln), Sitz: Hansestadt Hamburg, Spitalerstr. 11. Die Firma ist am 22. 10. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1940 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Ernst Brinkmann, Hansestadt Hamburg, und Ernst Wieting, Heidberg bei Bremen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Conservator, Fabrikation chemisch technischer Erzeugnisse Emil Dahlke, Inhaber Elisabeth Möller, Sitz: Kassel, Wörthstr. 8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 8. 8. 1940 eingetragen: Das Geschäft ist auf Kaufmann Emil Dahlke, Kassel, übertragen. Die Firma ist geändert in: Emil Dahlke (Fabrikation u. Großvertrieb in Hausputz- u. Reinigungsmitteln, techn. Ölen u. Fetten, Baubedarfsartikeln).

Katadyn-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin-Charlottenburg, Galvanistr. 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 8. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 19. 7. 1940 ist der Gegenstand geändert. Er ist nunmehr: Entwicklung, Fabrikation und Vertrieb auf dem Gebiete der Schnellreifung, Entkeimung, Haltbarmachung, Desinfektion und verwandter Gebiete; Unternehmung von Gewerbe- und Fabrikationsbetrieben aller Art sowie Vornahme damit zusammenhängender Handelsgeschäfte.

Proteingewinnung G. m. b. H., Sitz: Hamburg-Eidelstedt, Ottenseener Str. 7. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 8. 1940 eingetragen: Carl Wilhelm Kelle ist nicht mehr Geschäftsführer. Eduard Biedermann, Hansestadt Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Metallochemische Fabrik A.-G., Sitz: Berlin W 50, Bamberger Straße 61. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 8. 1940 eingetragen: Diplomkaufmann Kurt Mottok, Magdeburg, ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg vom 1. 8. 1940 — V. U. 10/1410 — gemäß §§ 12 ff. der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 und der Allg. Verfg. des Reichsministers der Justiz vom 20. 6. 1940 zum Verwalter des Vermögens der Gesellschaft bestellt worden zur Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens.

Säure-Therapie Prof. Dr. von Kapff Kommanditgesellschaft (Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen), Sitz: München, Dachauer Str. 112. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 8. 1940 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Dr. Edwin Wuensch, Chemiker in Schloß Marbach, ist nunmehr Alleininhaber. Geänderte Firma: Säure-Therapie Prof. Dr. von Kapff Nachf.

Stickstoffwerke Ostmark A.-G., Sitz: Linz a. d. Donau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. d. Donau ist am 31. 7. 1940 eingetragen: Grundkapital: 25 000 000 RM. Die Hauptversammlung vom 26. 6. 1940 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 5 000 000 RM beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Wilhelm Brauns (Erzeugung und Vertrieb von Päckchenfarben und giftfreien Farben, Erzeugung von chemischen Produkten), Sitz: Wien III, Schwalbengasse 12. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 13. 8. 1940 eingetragen: Eingetreten als Gesellschafter: Friedrich Lampe, Kaufmann in Reichenberg.

Bickford & Co., A.-G., Sitz: Wiener Neustadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiener Neustadt ist am 17. 8. 1940 eingetragen: Dr. Karl Peter Novotny, Rechtsanwalt in Wien, wurde zum zweiten, allein zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied bestellt. Zugleich wird bekanntgegeben, daß Dr. Karl Peter Novotny sein Amt als Aufsichtsratsmitglied zurückgelegt hat.

Superphosphat G. m. b. H., Sitz: Danzig, Krebsmarkt 7/8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Danzig ist am 19. 8. 1940 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 5. 1940 gemäß der Umstellungsverordnung auf 24 000 RM umgestellt. Carl Richter ist als Geschäftsführer abberufen und an seiner Stelle Kaufmann Hugo Binder, Danzig, bestellt.

Persil Gesellschaft Henkel & Voith, Sitz: Leitmeritz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leitmeritz ist am 21. 6. 1940 eingetragen: Geschäftsinhaber: Firma Henkel & Cie. mit dem Sitze in Düsseldorf. Die Firma Henkel & Cie. G. m. b. H. hat das Unternehmen mit dem Recht zur Weiterführung der Firma übernommen.

Chemische Fabrik Dr. Gaudlitz und Arndt G. m. b. H. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Leipzig C 1, Nordstr. 38.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 6. 1940 auf 100 000 RM erhöht worden.

Märkische Holzverkohlung G. m. b. H., Sitz: Mellensee, Kr. Teltow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zossen ist am 16. 8. 1940 eingetragen: Durch Beschluß vom 2. 2. 1940 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt: Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Retorten-, Holzkohle, Holztee, Natriumacetat, Holzpech, Methylalkohol, Eisenbeize, Bleizucker, Schwefelkohlenstoff, Holzessig, roh und rektifiziert, Terpentin und Lösungsmitteln. Das Stammkapital ist um 130 000 RM auf 150 000 RM erhöht. Zu Geschäftsführern sind Kaufmann Georg Schulz und Diplomkaufmann Hans Schultz bestellt.

Er-Es-Fabrikate Richard Schwarz (Fabrikation von und Großhandel mit chemisch-pharmazeutischen Artikeln und Nahrungsmitteln), Sitz: Hamburg, Amendastr. 68, Hths. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Die Firma ist geändert worden in R-S-Fabrikate Richard Schwarz.

Liebicin Werke G. m. b. H. (Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate), Sitz: Hamburg-Rahlstedt, Wandsbeker Str. 82. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 8. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 5. 8. 1940 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt: Herstellung und Vertrieb des von Fritz Liebic erfundenen Präparates „Liebicin“; außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, auch andere Präparate zu fabrizieren, zu kaufen, zu verkaufen und gegebenenfalls ihre Fabrikation vorzubereiten sowie alle hiermit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechts- und Handelsgeschäfte zu betreiben.

Rheinische Kunstseide A.-G., Sitz: Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 28. 5. 1940 ist das Grundkapital um 2 100 000 RM erhöht. Es beträgt jetzt 10 100 000 RM. Die gleiche Hauptversammlung hat den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Akt.-Ges. bis zum 22. 8. 1945 das Grundkapital auf insgesamt 12 000 000 RM zu erhöhen.

Apotheker Wilhelm Konstanti & Co. chemisch-kosmetisches Laboratorium, Sitz: Berlin SW 11, Bernburger Str. 14. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1940. Vier Kommanditisten sind in das Geschäft eingetreten.

Johannes Zschernack (Pharmazeutische Präparate), Sitz: Berlin N 4, Pflugstr. 1. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 9. 8. 1940 eingetragen: Inhaberin jetzt: Emma Zschernack, verwitw. Kauffrau, Berlin.

Behringwerken A.-G., Sitz: Marburg a. d. Lahn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg a. d. Lahn ist am 26. 8. 1940 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Generalkonsul Wilhelm R. Mann und Direktor Dr. Max Brüggemann sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu neuen Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Dr. Albert Demnitz in Marburg und Rechtsanwalt Dr. Hugo Schramm in Köln.

Miralux G. m. b. H., Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 27. 8. 1940 eingetragen: Christian Gerhäuser ist nicht mehr Geschäftsführer.

Dachpappenfabrik Karl Bösener, Sitz: Neusalza-Spremberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neusalza-Spremberg ist am 26. 8. 1940 eingetragen: Die Firma ist geändert in Dachpappenfabrik und Teerdestillation Karl Bösener.

„Optimit“ Gummi- und Textilwerke, A.-G., Filiale in Odrau, Zweigniederlassung der in Prag unter derselben Firma bestehender Hauptniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neutitschein ist am 24. 8. 1940 eingetragen: Gelöscht wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates: Conrad Tiring, Arnost Berka, Ludvik Neumann. Eingetragen wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates: Rudolf Bradatsch, Bankdirektor, wohnhaft in Troppau, Berggasse Nr. 3; Leo Grimm, Bankprokurist, wohnhaft in Prag, XIX., Cech-Straße Nr. 11; Dr. František Sixta, Advokat, wohnhaft in Prag, II., Lindengasse Nr. 13. Sitz der Hauptniederlassung ist nunmehr: Prag, II., Deutscherrenstr. Nr. 20.

Posener Gummiwerke G. m. b. H., Sitz: Posen (Luisenhai). In das Handelsregister des Amtsgerichts Posen ist am 28. 8. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 14. 8. 1940 ist die Erhöhung des Stammkapitals um 80 000 RM beschlossen worden. Das Stammkapital beträgt nunmehr 100 000 RM. Ingenieur Carl Ebeling, Posen, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Jedlersdorfer Kraftfutter und Kunstdüngerfabrik Brüder Taußky, Sitz: Wien, XXI., Oedenburger Str. 4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 23. 8. 1940 eingetragen: Als Treuhänder gelöscht: Adolf Appeltshauer; eingetragen: Rudolf Rosenauer in Wien. Vertretungsbefugt nur der Treuhänder selbständig.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreislise Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woyschstr. 37. Printed in Germany.